Vermischte
Briefe
und
Abhandlungen
über die Verbesserung
des
Justizwesens am Kammergerichte,
mit
patriotischer Freimütigkeit entworfen.

Numquam floruisse magis camerale iudicium, & auctoritate maiori fuisse, quam quum visitationes essent frequentiores, creditur. Solatium est insigne conscientiae, si quis recte factorum Testimonium habeat ab iis, quibus officii ratio reddi debet: Et si contingat esse delegatos viros eximios, rerum cameralium imprimis peritos, & voluntate *ut publicae rei in administratione Justitiae prospiciatur virique de ea bene meriti condigne habeantur*; O felices & exoptatas visitationes!

G. M. de Ludolf. *in Commentatione systematica de Jure Camerali, in examine locorum ex Blumio, ubi styli cameralis fit mentio ad Tit. 79. n. 10. Obs. ult. p. 312.*

III. Teil.

---

gedrukt im Jahr 1767.

I. Stük.

Von einigen allgemeinen Eigenschaften des Kammerrichters.

- - Quid alat, formetque, (docebo)
Quid deceat, quid non, quo virtus, quo ferat error.

HORAT. de Arte poet. v. 306.

Nicht ein geschlagenes Quinquennium akademischer Jahre, nicht das, daß der Kammerrichter die Novellen im Grundtexte lese, wird zu seinem Amte erfordert: natürliche Fähigkeiten, eine gesunde Beurteilungskraft, Begriffe von dem Verhältnis des Kammergerichts gegen das Reich, und von denen Verhältnissen des Reichs unter sich, die, wenn sie gleich nicht aus tiefen Quellen geschöpfet, doch richtig sind: Eifer vor die Justiz, Bereitwilligkeit die Parteien zu hören, und Sanftmuth und Mitleiden gegen sie, wenn der Jammer sie

mit bittern Ausdrüken übereilet: beständige Gegenwart des Geistes und unermüdete Aufmerksamkeit auf jeden Vorfall der sich ereignet: Vorsichtigkeit bei Entwerfung seines Regierungsplans, drei ehrliche Freunde, zwei wichtige Assessoren, und ein geschikter Procurator, die ihn bei diesem Entwurfe berathen: dann Standhaftigkeit denselben auszufüren, und hierzu atlantische Schultern um seine Last zu tragen, mit einem atlantischen nervigten Arm, um das Steuerruder so zu lenken, daß das Schiff gegen ein und dreisig Winde segeln könne. Dieses sind die Eigenschaften eines Kammerrichters.

Seine Blutmischung müste etwas vom Blutreichen, etwas vom Tiefsinnigen, und etwas Phlegma haben. Kolerisch aber dürfte er gar nicht seyn. Wer in diesem Amte kolerisch ist, verdirbt in einer Stunde mehr, als er in Jahren gut machen kann.

Der Pfad den er betreten soll, ist ihm von den Gesezzen vorgeschrieben. Alle Gesezze aber, die Amtsvorschriften enthalten, malen wie die grose Maler, schmeicheln dem Urbilde, verschönern die Natur, und übertreiben das Gemälde. Man verlanget von jedem der ein Amt übernimmt, mehr als er bestreiten kann, damit er nicht weniger thue, als

als er leisten soll. Diese Regeln erfordern in der Anwendung eine genauere Beobachtung des Mittelweges, der zwischen einem verzärtelten und unempfindlichen Gewissen, zwischen allzuvieler Strenge und allzugroser Güte ist. Ich will von den Folgen der lezten dieser Eigenschaften lebendige Beispiele geben.

Ein gewisser Fürst des Reichs, verwaltete vor ungefehr sechs mal fünf und zwanzig Jahren das Amt eines Kammerrichters. Alle seine Handlungen waren mit dem Stempel der Menschenliebe bezeichnet. Bei der Danksagung des Siegers vor ein erhaltenes günstiges Urtel freuete er sich mit demselben, und bei denen Klagen des Ueberwundenen drängeten sich verstohlene mitleidsvolle Zähren über seine Wangen. Hätte er nur immer beiden Teilen helfen können: so wären seine Wünsche erfüllet gewesen. Die Güte seines Herzens gestattete ihm niemals, etwas abzuschlagen. Kam der Kläger und verlangte diesen oder jenen zum Referenten, so gab er ihn ohne Anstand: kam der Beklagte und bath um einen Correferenten, den er selbst vorschlug, so ernannte ihn der Kammerrichter unverzüglich.

Wollte ein Kammergerichtsassessor eine Sache referiren: — — er durfte es nur sagen, und sie kam vor. Die Senate waren so eingerichtet, daß gerade solche Personen beisammen sassen, die homogen, und auch auser den Rathsstunden Freunde waren. Der referiren wollte paßte seine Sache da ein, wo er nur Raum fand, und ökonomisirte die Zeit so viel er konnte, damit seine Nachfolger auch ökonomisiren mögten, und die Reihe ihn desto eher wieder treffen müste. So wurden in einer Woche mehrere Sachen ausgemacht, als vorher in Monaten. So lebte dieser andere Titus, amor et deliciae generis humani, und sein dem Gerichte verehrlicher Name, grünet noch bei demselben in unvergeslichem gesegnetem Angedenken.

Indessen so sehr auch jeder mit dem Fürsten zufrieden war, so wenige waren es mit seiner Justiz. Sie gieng mit beflügelten Schritten und überraschte unvermerkt bald diesen Stand, bald jenen, schnell, wie die Donnerkeile des Zevs. O Phaeton! schrie da jede Stimme, wo eilen deine Pferde hin, sie sind Meister des Zügels geworden: wie bald werden sie den Wagen zertrümmern, und die Sonne der Gerechtigkeit, die du

fü=

füreſt, wird durch ihren Fall den Erdball entzünden den ſie erleuchten ſollte. So ſchrien die Götter des teutſchen Olymps, und ſo der Widerhall aller Provinzen.

Laſſet uns nun auch den Gegenfüsler dieſes Fürſten, ſeinen Vorgänger betrachten. Er mag den Pendanten zum vorigen Gemälde in dem Gegenſazze abgeben, in welchem oft Democritus neben dem Heraclitus aufgehänget wird. Herrſchſucht und Stolz ware der Karakter dieſes Steuermanns, und Strenge ſeine Loſung. Seit wenigen Jahren in den Grafenſtand erhoben, ſehnte er ſich nach einem Hofſtaat, prägte die Form des Gerichts um, und da es die Geſezze zu einem **Juſtizcollegium** beſtimmet hatten, machte er daſſelbe zum **Hofe**, an dem er den **Souverain**, und das Gericht das **Kabinet** vorſtellete.

——— Et modicis inſtravit pulpita tignis
Et docuit magnumque loqui nitique cothurno 1)

Ueberall wurden die Finſterniſſe des Geheimniſſes ausgeſtreuet. Von Referenten, von Einrichtung des Senats zu reden, ware in dem Wohnſize des Kammergerichts gerade

(1) HORAT. de Arte Poetica v. 278.

das, was es in Venedig ist, wenn man von der Staatsverfassung spricht.

Alles fürte er auf sich als den Mittelpunkt zurük. Nur von ihm sollten die Ausflüsse der Justiz in die übrigen Teile des Gerichts sich verbreiten. Ihm sollte man alles zuzuschreiben, alles zu verdanken haben. Die Justiz, die man sonst zwar mit höflichen Worten, aber doch **als ein Recht** verlanget hatte, wurde nun **eine Gnade**, um die man sich mit tiefgebüktem Rüken **untertänigst** bewerben muste. Er führte ein **Apartement** bei seinem neugeschaffenen Hofe, und spanische Inquisition beim Gerichte ein. Nach dem Muster des Hauptes bildeten sich in kurzem viele Glieder. (Ich rede, merken sie es wol, von vorigen Zeiten, und von Einzelnen). Die Assessoren hielten gleichfalls Apartements, erteilten Gnaden nicht Urteilsprüche, und auch bei ihnen muste kriechen, wer erhört werden wollte. Und was entstunde aus allem diesen? Die Sehnen waren bei dem Plane zu hoch gespannet, zu sehr angestrenget. Schon war der Kammerrichter an der Gränze des Zeitpunkts, wo in solchen Fällen alle Sehnen erschlappen oder zerreissen. Schon klagte man mit lautem Ungestümme über Langsamkeit, Mistrauen,

abgepreßte Erniedrigungen, Ungewisheit u. d. Da auf einmal der Tod des Hauptes die ganze Scene veränderte.

Bei einem **strengen** Kammerrichter dürfen nur etliche Assessoren zusammen treten und sagen: **er trauet uns nicht, wir wollen ihn anlaufen lassen, blos passiv verfahren, nichts mehr vornehmen, als was er anordnet, nichts mehr erinnern, wenn es ihm nicht selbst beigehet.** — — In zweien Jahren kann eine dergleichen Verbindung die ganze Maschine untätig machen, und den Kammerrichter in Labirinte führen, aus welchen kein Kompas mehr rettet, und wenn Salomons Weisheit dessen Nadel lenkte. — — — — So verwirrten Factionen der Ingelheimischen Zeiten das Gericht in ein Chaos, welches sieben Jahre, und fast eine neue Schöpfung zum Entwikeln erforderte.

Eine zu **gelinde** Regierung hat eben so viele Klippen, eben so viele Sandbänke an welchen sie Schifbruch leiden, oder stranden kann. Entstehen Lütticher Processe und die Lütticher betreiben sie selbst, oder wäre der Fall möglich, daß Reichsstände sich der Sollicitatur ihrer Geschäfte entweder in Person unterzögen, oder durch abgeordnete Ministers

oder wol gar durch Juden, wie Moser sagt (2), dieselbe negotiiren liessen, denn ist es unvermeidlich, daß nicht der Parteigeist und mit ihm der Saame der Uneinigkeit mit so vielen Kunstgriffen ausgestreuet werde bis er Wurzeln fasset; denn stehen auf der einen Seite Ciceronen, die catilinarische Reden halten, und auf der andern Ciceronen, die den Archias verteidigen. Und auf diese Art wird auch hier der Hannibal des Gerichts, — — — nicht die Visitation, die mag eher Fabius seyn, — — sondern die Verwirrung vor seine Thore geführet.

Zwietracht in einem Gerichte ist dessen Untergang. Alle Uneinigkeiten lassen sich nicht verhüten, vielleicht wäre es gar der Justiz nachteilig, wenn alle Mitglieder nur ein Herz und einen Sinn hätten. Aber die Uneinigkeit mus nur so untermischet seyn, wie bei Arzneien das Gift. Ein Gran kann Fäulnis verhüten, ein Pfund zernichtet den stärksten Körper.

Der Mittelweg zwischen Strenge und Nachsicht ist der einzige, der dem Kammerrichter und dem Gerichte Sicherheit giebt: aber wie enge ist nicht dieser. Ein Schritt aus

(2) Moser vom teutschen Nationalgeist S. 97.

aus der Gleise, so ist man mitten in dem Lande des einen von beiden Nachbarn.

Wenn ich das Amt des Kammerrichters in seinem ganzen Umfange erwäge, so kommt es mir vor, als ob er dazu bestellet sey, um durch Austeilung der Akten und Vornehmung der Relationen das Gericht im Ansehen und der Bewegung zu erhalten. Ihm ist dabei die Oberaufsicht über alle Personen gegeben, damit jeder sein Amt thue und keine grobe Fehler unterlaufen. Er handelt en gros, die Assessoren en detail.

Leztere sind ohnehin von den Ständen durch eigene Präsentationen zu Reichsrichtern erkläret worden. Dieses mus ihnen ein gewisses Vertrauen erwerben, daß sie gerecht seyen. Sind sie es nicht, so haben dieses die Stände sich selbst, nicht dem Kammerrichter zuzuschreiben. Der Kammerrichter mus darauf sehen, daß sie Akten ausarbeiten und referiren, daß eine Sache vom rechten Referenten in einem vollständigen gesezmäsigen Senat vorgetragen werde, denn mus er die Waagschale aufziehen und sehen, auf welche Seite sich die Zunge lenke, aber die Materialien selbst, die in die Schaale gelegt werden, hat er nicht zu untersuchen: ob recht oder unrecht votiret werde, ist seinem

Gewis=

Gewiſſen nicht aufgebunden. Welcher Menſch wollte dieſe Mühe übernehmen? welcher Menſch wollte in allen Sachen die am Kammergericht entſchieden werden, die unermeßliche Akten durchwülen? Gebürge von Sorgen und Arbeit würde ſich der aufladen, eine Laſt unter welcher Coloſſen ſinken müſten.

Wenn ich den Wagen der Gerechtigkeitsſonne zu regieren hätte, ſo ſollte mein Augenmerk nur darauf gehen, daß derſelbe in der Gleiſe bliebe. Käme es mir gleich wärend dem Laufe vor, als ob ein einzelnes Pferd aus der Gleiſe getreten hätte, ſo würde ich dabei unbekümmert ſeyn, weil es ungewis bliebe, ob es aus Vorſaz geſchehen, oder ein Fehltritt geweſen wäre. Nur dieſes würde ich abzuwenden ſuchen, daß keines mit allen vieren aus der Gleiſe ſezte, und ſo die übrige und zulezt den ganzen Wagen mit ſich riſſe (3).

Doch ich habe ihn zum Glüke nicht zu füren, und mögte ihn nicht füren, nicht,

wenn

(3) Quis erit iudex etiam ſapientiſſimus hominum, qui ingenia omnia formare queat aequali ubique fide, doctrina, promptitudine, induſtria? Tolerandi ſunt quantum fieri poteſt, ſalua induſtria & ordine naeui aliorum, cum nemo mortalis humani quid a ſe eſſe alienum exiſtimare debeat. De Ludolf *comment. Syſt. de J. Cam. S. II.* §. 4. *n.* 25. *p.* 201.

wenn ich das dreifache des kammerrichterlichen Soldes erhielte. Morgends frühe den Vorsiz auf der Kammer zu füren: nach der Tafel Klaglieder der Parteien anzuhören, bald Fusfällen, bald Thränen ausgesezet seyn, immer darauf denken, wie denen Unterdrükten zu helfen wäre, in diesen Gedanken immer durch neue Bedrängte gestöret werden, und bey allem angewendetem Fleise, weder durch Strenge noch durch Gelindigkeit, weder durch pünktliches Aufmerken, noch durch gefälliges Nachsehen, niemals beider Parteien, selten einer, niemals des Gerichts und des Publikums, höchstens eines einzelnen billig denkenden Beifall zu erwerben. — — — Nein! diese Kette, laßt sie immer gülden, laßt sie immer fürstlich seyn, wäre mir zu schwer. Armer Kopf! was fienge ich mit dir an? Ich könnte dich weder des Tages zum Denken gebrauchen, noch des Nachts zum Schlafen.

II. Stük.

II. Stük.

Abhandlung verschiedener streitiger Fragen von Bestellung eines Kammerrichters.

Grammatici certant & adhuc sub iudice lis est.
HORAT. de Arte Poet. v. 78.

Da ich von den persönlichen Eigenschaften des Kammerrichters handle, so sollte ich fast untersuchen, ob diese mit dazu gehöre, daß er aus reichsständischem Blute enisprossen sey: Eine Frage, die noch in jüngern Zeiten aufgeworfen, und in vorigen bereits durch gewechselte Streitschriften auf der juristischen Seite erschöpfet worden ist (1). Mir

(1) Siehe die ältere Deductionen über diese Frage bei Kopp *de insigni differentia inter S. R. I. Comites, & Nobiles immediatos, in suppl. N. 68. p. 510.* und bei dem Freih. v. Harprecht im Urkundenbuch zum *II. T.* des Staatsarchivs des K. Kammerg. *N. CLXXVI. pag.* 464. und *N. CLXXVII. pag.* 486. Im Jahr 1763. soll eine neuere über diese Frage von dem Herrn Gesandten v. Pistorius auf dem Reichstag ausgeteilet worden seyn, die ich aber nicht gesehen habe, und

Mir bleiben daher nichts als moralische und politische Betrachtungen über diese Frage übrig, und zum Unglük, bin ich in Ansehung der Geburt, von der Religion des Juvenals (2) und Boileaus (3), und denke mir bei dem Amte eines jeden Richters, was Seneca bei jedem Burger dachte.

Sola te virtus dabit usque tutum
Sola beatum.

Die

und die den Titel füret: Kurzgefaßte Beweisgründe, daß nach denen Reichsgesezzen und Herkommen, die Kammerrichterstelle mit einer Siz und Stimme auf dem Reichstag habenden, oder doch aus einem solchem zu dem hohen Adel gehörigen Reichsständischem Hause entsprossenem geist- oder weltlichen Fürsten, oder Grafen zu besezen sey. Neuwied 1763.

(2) JUVENALIS *III.* B. 8. Sat. v. 20.
— — Nobilitas sola est atque unica virtus
— — — — — — —
— — — — — — Sanctus haberi
Justitiaeque tenax factis, dictisque mereris,
Agnosco PROCEREM. — — — — —

(3) BOILEAU Sat. V. v. 47.
Respectés vous les Loix fuyés vous l'injustice
— — — — — — —
Je vous connois pour noble à ces illustres marques
Alors soyés issû des plus fameux monarques
Venés de mille ayeux, & si ce n'est assés
Feuilletés a loisir touts les siecles passés
Voyés de quel guerrier il vous plait de descendre
Choisissés de César d'Achille ou d'Alexandre
En vain un faux Censeur voudroit vous dementir
Et si vous n'en sortés vous en devés sortir.

Die Gesezze erfordern einen Fürsten, Grafen oder Freiherrn. Unsere meiste neuere Freiherren sind freilich keine Domini de Anhalt, und unsere neuere Grafen, keine Grafen von Würtemberg, weder ursprünglich, noch jezt. Ich halte es auch dem Ansehen eines höchsten Reichsgerichts vor nachteilig, wenn ein bloser Freiherr neuerer Creation Kammerrichter würde, weil die Welt durch Vorurteile beherrschet wird, und an einen Baron nicht so glaubt, wie an einen Fürsten. — — — Ich bin der erste, der io evan jauchzet, wenn das Kammergericht künftig einen Kurfürsten zum Oberhaupt, und unter dessen Regierung sein gesezmäsiges Ansehen zurük erhält.

Wer hat aber in vorigen Zeiten die Freigebornen, oder den niedern Adel, der mit dem grosen in ein **Geschlecht**, nicht aber zu der nemlichen **Unterteilung** und **Gattung** gehörte, von der **Graven**-Würde ausgeschlossen. Unstreitig war es in damaligen Zeiten, wie jezt: **Freigeborne** konnten durch Verdienste **Graven** werden, und wir finden kein Gesez, das ihnen hierinnen einen Schlagbaum vorgezogen hätte. Konnten sie Graven werden, so konnten sie auch alsdenn bei einem **Fürstengericht** mit erscheinen

nen, und wenn sie in damaligen Zeiten durch Erhöhung des Kaisers fähig wurden, über Fürsten zu urteilen, warum sollten sie es jezt nicht werden können? Oder sind neuere Kaiser etwa nur titular Kaiser, und haben wenigere Machtsvollkommenheit einen zum Kammerrichteramte zu qualificiren, als manches Kapitel den Baurensohn zum Fürsten zu wälen, und so zu einem Kammerrichter tüchtig zu machen? — — — — Die Fürsten lassen sich es gefallen, am Reichshofrath von einem mittelbaren Grafen gerichtet zu werden, warum nicht auch am Kammergericht? Der Unterscheid, daß dort der Kaiser selbst, hier der Richter das Oberhaupt seye, ist im Grunde — — eine blose Logomachie.

Wollen sie mir antworten, ein mittelbarer Graf, wenn er besonders ein Oesterreichischer Vasall wäre, bliebe als Kammerrichter in gewisser Verbindung mit dem Wiener Hofe, und müste, wenn ihm der Hof einen Reichsständischen Proceß vor einen Teil empfehlen sollte, partheiisch werden; so haben sie recht. Wäre ich Kammerrichter und der Kaiser trüge mir auf, diesen oder jenen Teil zu begünstigen, ich gehorsamte vielleicht selbsten. Können sie aber wol diesen niedrigen Gedanken mit der höchsten Würde vereinigen?

gen? Wird ein Kaiser seinem Minister schreiben: ich habe zwar in der Kapitulation beschworen, der Justiz ihren straken Lauf zu lassen, und weis, daß Ihr das nemliche in Eurem Amtseide beschworen habt; indessen thut das nichts zur Sache *N. contra N.* in welcher ich Euch hiermit auflege meinem Exempel zu folgen, Euren Eid gleichfalls zu brechen, und dem Fürsten von *N.* meinem lieben Getreuen gegen die Gesezze beizustehen? — — — Doch die kaiserliche Ministers können dem Kammerrichter Empfehlungsschreiben zugehen lassen: Sie können es ihm verblümt zu verstehen geben, wie der Kaiser gesinnet sey, und der Kammerrichter, was soll er denn thun? — — — Was er denn thun soll, weis ich wohl, doch dieses gehöret nicht einmal hieher. Sezen Sie einen **biegsamen Nachgebornen**, von einem mit Siz und Stimme versehenen reichsgräflichen Hause, an seine Stelle, und fragen Sie sich denn selbst, eben die Frage (4). — — Es kommt in solchen Fällen auf die Standhaftigkeit des

(4) Moser sagt im Nationalgeist f. 14. Wo sind die Zeiten, wo unsere Fürsten, Prinzen, Graven und Herren selbst die Reichstäge besuchten, und ihre Söhne mitnahmen.

des Mannes, und nicht auf seine **Geburt** an.

In Sachen Bayern contra Köln, die Erbschaft des verstorbenen höchstseel. Kurfürsten betreffend, war die leztere regierende Kaiserin, als geborne Herzogin von Bayern, Teilhaberin auf der bayrischen Seite, und der Bömische und der Kaiserliche präsentirte Assessor votirten zur Ehre des Kammergerichts und ihrer eigenen gegen dieselbe, und sie verlor den Proceß. Hier war die Kaiserin selbst eingeflochten, soll diese Erwägung von minderem Nachdruk als das Empfehlungsschreiben eines Ministers seyn? Was von dem Assessor gilt, gilt auch von dem Kammerrichter, die **Standhaftigkeit** des Mannes, nicht die **Geburt** geben in solchen Fällen den Ausschlag.

Sollte noch dieses als eine Instanz angefüret werden, daß ein Reichsstand mehr als ein mittelbarer Graf vor die Aufrechthaltung der reichsständischen Gerechtsame wachen würde: so mus ich fragen, welche man darunter verstehe. Ist es das Recht vermöge der neuausgedachten Reichsfriedensschlusmäsigen **Souverainität**, die Untertanen auf gut türkisch zu mishandeln, mit **Moserischen** Worten; das regale vexandi

 sub-

subditos? o! denn lassen sie jeden ehrlichen teutschen Burger pro aris et focis darwider streiten, daß man überhaupt keinen Reichsstand zum Kammerrichter wähle —— Betrift es hingegen wahre ständische Freiheitsbriefe, so kann ein Kammerrichter von reichsständischem Stamme hierinnen nicht mehr thun, als ein anderer, bei einem Gerichte, wo die Gesezze die Entscheidung geben, und die Assessoren, nicht aber der Kammerrichter, diese Gesezze anwenden.

Erwirbt die ständische Eigenschaft dem Gerichte und dessen Richter mehr Vertrauen, so bin ich es zufrieden, daß man einen Reichsschluß mache und verordne, daß noch heut zu Tage, wie in vorigen Zeiten (5) unter dem Worte: Graf und Herr, in den Reichsgesezzen nur Stände des Reichs zu verstehen seyen. Wären die Stände hierinnen einig, wie leicht würde es denenselben gewesen seyn, der neuesten Capitulation diese Erklärung einschalten zu machen?

Eine zweite bei denen Eigenschaften des Kammerrichters vorkommende Frage ist, ob derselbe nicht abwechselnd ein Protestant seyn müsse.

(5) Ordnung des Regiments zu Augspurg v. J. 1500. in der Vorrede, *Reform. Polit.* v. 1530. *Tit.* 16.

müsse. In denen westphälischen Friedenshandlungen, behaupteten die Catolischen, cuius religionis sit imperator, eius et debeat esse iudex (6). Wenn also dereinst ein protestantischer Kaiser kommt, so ist die Sache zum voraus ausgemacht. Wie bald dieses Phenomen erscheinen werde, hat noch kein Astronom ausgerechnet. Die Protestanten haben sich deswegen auch nicht auf die Ankunft dieses Messias wollen vertrösten lassen, und lieber diese Materie auf den nächsten Reichstag (7), und von da weiter verschoben. Die Geschichte der protestantischen Erinnerung findet sich bei Pfeffinger (8), und die Acten selbst sind teils bei Meyern (9), teils bei Londorp (10), teils in Fabers Staatscanzlei (11) und sonsten (*) eingerüket.

Der Kaiser ist die Quelle aller teutschen Gerichtbarkeit. Der Kammerrichter hat zwar vermöge der ältern Bedeutung des

(6) Meyern W. F. Handl. T. V. B. 39. §. 2. f. 481.

(7) Meyern am angef. O. f. 491.

(8) Pfeffinger T. IV. Tit. VI. §. 10. f. 558.

(9) Meyern am angef. O. f. 481. 486. ꝛc. wie auch II. T. B. 65. §. 3. n. 2. p. 563.

(10) Londorp Acta P. T. V. L. VII. c. XVII. f. 1073.

(11) Fabers St. C. T. XVIII. C. V. §. 9. f. 403.

(*) S. z. E. die Monita der evangel. Fürsten bei Schauroth C. C. E. III. T. f. 282. §. 9.

Worts: Richter, etwas eigentümliches bey seinem Amte, im Grunde aber ist er derjenige, der an des Kaisers Statt Recht spricht, der den Kaiser vorstellet. Wenn die Protestanten damit zufrieden seyn können, und seyn müssen, daß das Urbild catolisch seye, wie wollen sie verlangen, daß der Repräsentant abwechseln solle. Die westphälische Friedensgleichheit lässet sich nicht in allen Fällen behaupten, sonst müste die kaiserliche Krone abwechselnd auch auf protestantischen Häuptern strahlen.

Die im westphälischen Friedensschlusse vorgeschriebene Gleichheit, die in diesem Punkte niemals wird durchgesezet werden können, ist ohnehin nicht der eigentliche Grund, welcher die Protestanten anfeuert, auf eine Alternation zu dringen. Ihre eigentliche Ursache ist das Mistrauen, ein catolischer Richter mögte in Streitigkeiten, die zweierlei Religionsverwandten betreffen, solche unerörtert liegen lassen, wenn der Bedrukte ein Protestant sey, oder wie Darmstadt A. 1648. votirte (12), er mögte, wenn er solche vornähme

> ex numero catholicorum assessorum einen guten Referenten, und von den Evangelischen einen schlechten erwehlen.

Viel-

(12) Meyern am angef. O. s. 489.

Vielleicht haben die Protestanten hierinnen so gar unrecht nicht: vielleicht sind manche Lorbern in ihren Sachen nicht anders, als mit vierfacher Mühe errungen worden, und vielleicht ist auch bei moralischen Grösen der Ausschlag des Zweikampfs nicht zufällig, wenn Goliath gegen einen David zu Felde ziehet. Ich wenigstens wettete auf den Sieg des Giganten das hundertfache dessen, was auf den Pigmäeen gehalten würde.

Allein im Grunde ist die Abwechselung des Kammerrichters kein vollständiges Auskunftsmittel. Ich will den Saz annehmen, daß der Kammerrichter in allen Fällen seine Religionsverwandten auf alle Weise zu schüzen suchte: ein Saz, den doch nur ein Hypolit so allgemein annehmen kann: was würde alsdenn heraus kommen, wenn man die Alternation zu Stande brächte. Unter den Catoliken würden die Protestanten, unter den Protestanten die Catoliken leiden. Höchstens würde also dieses daraus folgen, daß die corpora im Ganzen einander wechselsweise Hohn sprechen könnten, indessen, daß die einzelne Mitglieder eines jeden, vor welche doch eigentlich gesorget werden sollte, zu Grunde gerichtet würden, und die Zeche vor die Lustbarkeit des Ganzen zalen müsten.

Krebs (13) hat daher eine andere Art von Abwechselung zwischen denen Präsidenten vorgeschlagen, daß nemlich diese wöchentlich oder monatlich im Directorio alterniren sollten. Doch dieser Vorschlag erschöpfet die Sache eben so wenig. Was hilft die Abwechslung der Präsidenten? der Kammerrichter ist es ja, der das Directorium füret.

Wie aber, wenn man dem protestantischen Präsidenten von Reichs wegen auftrüge, **davor** besonders besorget zu seyn, daß die Activprocesse seiner Religionsverwandten befördert würden, und im Verzögerungsfalle, solche mit Nachdruk zu erinnern? Wie, wenn man die Referentenbestellung in zweierlei Religionsverwandten betreffenden Sachen so teilte, daß der Kammerrichter jedesmal einen catolischen Referenten bestellete, und der Präsident hingegen den protestantischen Correferenten ernennte (14), wie wenn man dem leztern auch die Wahl der protestantischen Mit-

(13) Krebs *Quinquertium Cam. Quaest. I.* §. 67. *p.* 41. Die evangelische Mitglieder der lezten Visitation schlugen das vertrauliche Communiciren des Directorii vor, s. Schauroths Samml. I. T. s. 276.

(14) Diese Absicht hegten bereits die Protestanten bei denen westphälischen Friedenshandlungen, siehe das Protocoll vom 18. und 19. Febr. 1748. in des v. Meyern westph. Fried. Handl. im *XXXIX.* B. §. *II.* N. 3. s. 490. am Ende des evangelischen *Conclusi.*

Mitglieder des Senats gestattete? Würde auf diese Art nicht die genaueste Gleichheit erreichet werden, die sich bei unserer teutschen Verfassung nur gedenken lässet, würde auf diese Art nicht allem Mistrauen beider Teile gegen das Gericht vorgebeuget seyn?

Kein billig denkender Catolike kann sich der Ausfürung dieses Plans entgegen sezen; kein billig denkender Protestant kann mehr verlangen. Und ein Einsichtsvoller Kammerrichter, wie der jezige ist, wird sich einer solchen Einrichtung desto weniger entgegen sezen, je mehr ihm daran gelegen seyn mus, diejenige Fälle vollkommen berichtiget zu sehen, bey welchen ihm oft die gröste Vorwürfe ohne sein Verschulden gemacht werden, und je mehr demselben die innere Ueberzeugung seiner Unparteilichkeit, die Gewährschaft leisten wird, daß eine solche Aenderung nicht vorhergegangene Klagen gegen seine Person, sondern Aussichten in künftige Zeiten, da wol gar geistliche Fürsten unter seinen Nachfolgern dürften gezälet werden, zum Augenmerk habe.

Als eine Zugabe zu dieser Materie ist noch die Frage zu untersuchen: ob in Fällen, wo bei vollem Rathe ein Gleichgewicht der Stimmen sich ereignet, der Kammerrichter den Ausspruch zu thun habe?

Diese Frage ist häufig auf beiden Seiten bestritten worden. Im Jahre 1711. übte der Kammerrichter Amtsverweser bei der wegen Berufung des Kammergerichtsbeisitzers v. Braillard entstandenen Gleichheit der Stimmen ein votum decisiuum aus (15), wowider die damals gegenwärtige protestantische Visitatoren sich in einem besondern Schluß v. 19. Dec. 1713. verwahrten (16). Dieses Conclusum legte die Visitation ihrem über das Visitationsgeschäft abgestatteten Bericht als die 14te Anlage bei, es wurde aber in dem erfolgten kaiserlichen Commissionsratificationsdecret v. 26. May 1719. gemisbilliget (17), worauf das Corpus der evangelischen Stände unterm 8. April 1725. eine Gegenvorstellung wider gedachtes Ratificationsdecret abgehen liese (18).

Seit-

(15) S. Freih. v. Harprecht im Staatsarchiv des kaiserl Kammergerichts *II.* T. §. 72. s. 69. wo vorerwehnte Geschichte sehr umständlich angefüret ist.

(16) S. das Conclusum visitatorum euangelicorum bei Schauroth Samml. sämtl. Verhandlungen des *Corp. Euangelicorum T. I. pag.* 285. Winklers *Edition* des Concept. der R. G. O. *in App. p.* 41. *N.* 14.

(17) S. das Ratificationsdecret bei Faber Staatskanzlei *T. XXXIV. p.* 557. Neue Samml. der R. Abschiede *P. IV. p.* 341.

(18) Fabers St. K. *T. XXXVI. p.* 728. Schauroth am anges. O. *T. I.* s. 286.

Seitdem ist eben diese Frage wieder neuerlich vorgekommen, da der jezige Herr Kammerrichter im Monat März des laufenden Jahres, bei anscheinender, aber nicht erfolgter Gleichheit der Stimmen, im Betreff der bekannten Inquisitionssache des Fiscals, wider den Dr. Hansen, welche am 10. April d. l. J. entschieden worden ist, sich den Ausschlag vorbehielte. Die protestantische Assessoren verwahrten sich wider gedachten Vorbehalt auf das feierlichste, und die Frage wurde durch wechselsweise Vota verhandelt.

Von der Materie selbst hat noch niemand ausfürlich geschrieben. Dekher (19), Nagel (20), Krebs (21), Ludolf (22), Haas (23) und der Freiherr von Harprecht (24) haben

(19) DECKHERRI *Monumenta lectionis cameralis antiquae* P. I. Tit. 9. p. 9. ibidemque KOCHII ad P. I. T. XIII. §. 6. 7. p. 23.

(20) NAGEL *in Diss. de Jurisdict. & Maiestate Imperatoris D.* 14. 15.

(21) KREBS *in Quinquertio camerali Qu. I.*

(22) LUDOLF *in Colloq. de Statu Camerali Coll. V. p.* 180. 181. *Colloq. VII. p.* 269. *Colloq. VIII. p.* 302.

(23) HAAS *de paritate iudicantium utriusque religionis — — accedit specimen de voto decisivo iudicis camerae* §. 46. *p.* 53.

(24) Harprecht Staatsarchiv *II.* Teil §. 72. *p.* 69. u. f.

haben solche berühret. Die beiderseitige Gründe sind folgende.

I. Der Herr Kammerrichter füret vor sich an.

a) Die K. G. O. v. 1495. §. 1. und deren Worte: daß wo die Beisizer spännig und auf jeglichen Teil gleich wären, welchem dann der Kammerrichter einen Zufall thut, dabei solle es auch bleiben.

b) Die Worte des westphälischen Friedens im 5ten Artikel §. 55. Si quae dubia — — in diiudicandis caussis ecclesiasticis vel politicis inter partes supra expressas vertentibus ex paritate assessorum utriusque religionis, postquam in pleno etiam senatu, pari tamen semper utrinque iudicantium numero examinata fuerit, contrariae oriantur sententiae, catholicis quidem in unam, Augustanae vero confessionis assessoribus in aliam abeuntibus, remittantur ad comitia Imperii uniuersalia: Sin autem duo pluresve Catholici cum uno aut altero Augustanae confessionis assessore, & vicissim, unam, reliqui vero totidem numero, quamuis religione dispares, alteram amplexi fuerint sententiam indeque contrarietas oriatur, hoc casu iuxta ordinationem

tionem camerae lis terminabitur, ulteriori remissione ad comitia cessante. Et haec omnia in caussis statuum comprehensa immediata Imperii nobilitate, siue actores illi, siue rei, siue intervenientes fuerint, observentur. Si vero inter mediatos vel actor vel reus vel tertius interueniens fuerint Augustanae Confessionis, & paritatem iudicantium ex utriusque Religionis Assessoribus postulaverit, adhibeantur pares: Eueniente autem tunc votorum paritate, cesset remissio ad comitia, & lis iuxta ordinationem Camerae terminetur.

c) Die nachherige Bestätigung dieser Worte in dem J. R. A. §. 157. in dem Jüngeren Visitat. Absch. §. 24. und der Wahlcapit. im 16ten Artikel.

d) Die Analogie des Reichshofraths, wo denen Präsidenten vermöge der R. H. Ordn. Tit. V. §. 22. ein votum decisivum zugestanden wird.

e) Einige Beispiele, wo er auch in Justizsachen ein solches Votum ausgeübet habe.

II. Die Evangelische behaupten dagegen,
a) die Vorschrift der K. G. O. v. 1495. habe eine ganz andere Verfassung bei dem Kammergericht zum Augenmerk,

die Verfassung der Zeit, da nur ein Senat bei dem Kammergerichte gewesen wäre. Seitdem seyen mehrere Senate, und die Adjunction derselben, auf den Fall, daß Paria entstünden, bewilliget, mithin um so mehr jene Verordnung abgeändert worden, als in der Einleitung zur K. G. O. v. 1555. ausdrüklich stünde, daß alle andere hiebevor errichtete Sazungen; so dieser Ordnung zuwider verstanden werden mögten, cassiret und aufgehoben seyn sollten.

b) Der westphälische Friedensschlus rede nichts von einer Obmannschaft des Kammerrichters. Die nicht genau von der Verfassung des Kammergerichts unterrichtete Gesandten hätten sich damals vorgestellet, daß der Fall, wenn gleiche Stimmen in vollem Rathe entstünden, in der K. G. O. v. 1555. (die man eigentlich allein verstehet, wenn man die K. G. O. nennet,) entschieden seyn müsse. In dieser Zuversicht hätten sie diejenige Fälle, die zwar Paria, in Pleno, aber doch keine, in Sachen unmittelbarer Reichsuntertanen, vorgekommene itionem in partes

tes betreffen würden, denen Vorschriften der Kammergerichtsordnung überlassen; Vorschriften, die sich nirgends finden lassen.

c) In allen nachherigen Gesezzen seyen zwar der westphälische Friede und die ältere Reichssazungen bestätiget, die entscheidende Stimme des Kammerrichters hingegen, mit keinem Worte berühret worden.

d) Der Reichshofrathspräsident mache hierinnen keine Regel aus. Der Reichshofrath solle sich vermöge des westphälischen Friedens, Art. 5. §. 55. nach dem Kammergericht richten, von wechselseitiger Richtung des Kammergerichts seye hingegen nichts vorgeschrieben. Dort gebe dem Präsidenten eine observanzmäsige Auslegung des westphälischen Friedens, dieses Recht. Hier seye kein Exempel einer Observanz vorhanden, und der A. 1711. vorgekommene Fall betreffe eben so, wie der kurz nachher vorgekommene, welcher die Annehmung des brandenburgischen präsentirten v. Brand zum Gegenstand hatte, und wobei wegen ausgefallener Gleich-

heit

heit der Stimmen, der damalige Kammerrichter den Ausschlag gab, nur politische Fragen, nicht aber bürgerliche Streitigkeiten in Proceß verwickelter Parteien.

So stehen beiderseitige Gründe gegen einander. Siehet man die westphälische Friedenshandlungen ein, die bei zweifelhaften Deutungen des Friedensschlusses nach der übereinstimmenden Vereinigung sämtlicher Reichstagsräthe (25) vom J. 1649., die Auskunft geben sollten, so findet man, daß damals diese Materie nicht berühret, und die Beziehung auf die Kammergerichtsordnung nur in Bausch und Bogen geschehen sey, mithin lässet sich nicht hieraus, sondern nur aus der Geschichte des Gerichts, eine Entscheidung schöpfen.

Doch über solche Fragen können sich Privatscribenten nicht zu selbstständigen Richtern aufwerfen, non nostrum est — — tantas componere lites. Seitdem das evangelische Corpus sich vor die eine, und der Kaiser mit stillschweigender Einwilligung der katolischen Stände, vor die entgegen gesezte Meinung

(25) Meyern in der Vorrede zum II. Teil der westphälischen Friedenshandlungen.

nung erkläret hat, so ist hier keine andere Art der Entscheidung möglich, als die der westphälische Friedensschlus Art. V. §. 50. und 52. vorgeschrieben hat

Si dubii quid — — ex caussis hanc transactionem tangentibus resultet, de eo in comitiis *vel aliis imperii conventibus* inter utriusque religionis proceres, non nisi amicabili compositione transigatur.

* *

III. Stük.

Fragmente eines Memorials an den Herrn Kammerrichter.

Ni fallor.

Wenn der in meinem zweiten Schreiben vorgeschlagene Plan in Erfüllung gesezet würde, so wäre dadurch auf einmal die schwere Bürde des kammerrichterlichen Amts um manchen Centner erleichtert, und man könnte sich der Mühe überheben demselben weitere Vorschriften zu machen.

Ein jeder lässet dem jezigen Herrn Kammerrichter die Gerechtigkeit wiederfahren, daß er von dem ersten Antritte seiner Regierung an, die besten Absichten gehabt, und mit Eifer daran gearbeitet habe, alle Misbräuche abzustellen, von denen man sagte, daß sie sich in vorigen Zeiten eingeschlichen hätten. Hat er mit Ausführung seines Plans nicht durchreichen können, so kann man ihn dabei keines weiteren Fehlers beschuldigen, als daß er zu vielen Justizeifer gehabt, alle Gebrechen auf einmal zu heilen, die sich bei chronischen Krankheiten nur nach und nach heben lassen. Man würde also sagen müssen, er hat zu viel Eifer gehabt, so wie sein Herr Vorgänger zu viele Güte.

Nachstehende Fragmente, die ich ehemals aus einem der Gewölber entwendet habe, worinnen Moder und Ratten unter Direction der Leser, die Cameralprocesse dadurch endigen, daß sie die Acten verzehren, lege ich als eine Zugabe hierbei. Wäre ich noch in Wezlar, so hätte ich es dem Herrn Kammerrichter selbst überreichet, um der hohen Visitation dasselbe wieder zuzustellen. Einem Manne, der so, wie er, vor das Wol der Justiz besorget ist, mus jeder willkommen

seyn,

seyn, der ihm Beiträge zu Ausführung seines Vorhabens liefert.

Memorial.

1) Der Herr Kammerrichter soll davor besorget seyn, daß a) täglich alle einkommende Extrajudicialien entweder durch ihn selbst, oder seinen Amtsverweser ausgeteilet, b) darüber ein schriftliches Votum von dem Referenten abgefaßt, demnächst c) bei jedem Rath in turno referiret, und d) jedesmal Montags mit Extrajudicialien angefangen und so lange fortgefahren werde, bis der Vorrath der verwichenen Woche gänzlich erlediget ist.

2) Solle sich derselbe bei dieser Gattung von Sachen nicht weiter an die verzögerliche Recurrenz binden, sondern den Extrajudicialreferenten in seinem turno referiren lassen, wenn gleich einer der ehemaligen Votanten fehlte.

3) Solle er, sobald Processe erkannt sind, einen Judicialreferenten bestellen, der alles dasjenige zu erörtern habe, was nach der Reproduction verhandelt und übergeben wird. Nachträge zur Extrajudicialsuplik vor der Reproduction, könnten in des vorigen Referentens Händen bleiben.

 4) Solle

4) Solle er nicht zugeben, daß bei Judicialsachen zwei oder drei grose Relationen, die dem Kammergerichte ganze Monate und Vierteljahre wegnehmen, unmittelbar an einander gehänget werden, sondern zwischen jeder grosen Sache kleinere vornehmen, auch sich hierinnen durch Zudringlichkeit mächtigerer Fürsten, nicht irre machen lassen, es wäre denn, daß unverhoft in mehreren alten Judicialsachen zugleich neue Gährungen entstünden, und beide Teile bereits das Schwerd gezuket hätten, mit welchem sie auf einander losschlagen wollten.

5) Solle derselbe jeden Beisizer anhalten, daß er die gesezmäsige Relationenzahl von 4. nach seiner des Herrn Kammerrichters Wahl jährlich ausarbeite. Bei denenjenigen Sachen, die er über jene Zahl ausarbeitete, (und wie mancher macht nicht jährlich fünfzehn oder zwanzig Relationen), könnte auf des Referenten eigene Wahl eine Rükſicht genommen werden.

6) In dem Vortrage der Sachen, solle vor allen Dingen nach Maasgabe der von dem Herrn Kammerrichter, bey dem Antritte seines Amts selbst getroffenen unverbesserlichen Verfügungen, vorzüglich 1) auf die den Religions- und 2) den Landfrieden betref-

fende

fende Sachen vornemlich, alsdenn, wenn in derselben noch wirkliche Gefahren Friedenswidriger Tätlichkeiten vorhanden sind, demnächst aber 3) auf den Nothstand der Parteien, und 4) auf die fleisige Betreibung der Urtel gesehen, und 5) den übrigen Processen derjenige Rang angewiesen werden, nach welchem sie in den gemeinen Rechten privilegiret sind.

7) Solle zwar dem Herrn Kammerrichter nicht zugemutet werden, die Rechtsgründe streitiger Sachen, mit Aufopferung seiner Leibes- und Gemütskräfte, selbst zu erwägen, oder auch nur einem Senat selbst vorzustehen, sondern jenes solle der Regel nach lediglich den Assessoren, lezteres den Präsidenten aufgegeben seyn, jedoch blieben dem Herrn Kammerrichter, wenn demselben von einem oder dem andern Teile wahrscheinliche Gründe eines Verdachts der Ueberschnellung, besonders bei Sachen, die in revisorio oder restitutorio anhängig sind, angegeben würden, seine Rechte des Vorsizes nicht nur vorbehalten, sondern seine Bemühungen sollten auch demselben alsdann vor ein verdienstliches Werk gelten, und ihm als ein solches angerechnet werden.

8) Dagegen solle dem Herrn Kammerrich-

ter ein besonderes Zimmer zu seinem Aufenthalte auf der Kammer angewiesen werden, um teils von da aus die Senate besuchen und anordnen, auch wie weit solche gekommen beobachten, teils ungestört die weiter zu treffende Verfügungen überlegen zu können, zu welchem leztern Endzwek

7) besonders erforderlich wäre, daß jeder Assessor jede Woche eine Designation seiner ausgearbeiteten Judicialrelationen demselben einlieferte. In dieser müste bemerket seyn, 1) ob es eine Sabatin= oder 2) eine Definitivrelation, auch 3) ob die Sache recurrent, und in solchem Falle 4) wer bei voriger Relation in Senat gewesen sey, insbesondere aber 5) wie viele Zeit, Stunden oder Tage ohngefehr der Referens zu Ablegung seiner Relation vor nötig erachtete, (welches zwar nicht genau, doch aber ohngefehr bestimmet, und bei weitläuftigen Sachen, die mehr als zwei bis drei Tage erforderten, nur mit dem Wort grose Sache angezeiget werden könnte;) ferner 6) was die Sache vor Personen, und 7) was dieselbe vor eine Klage betreffe.

Aus diesem Register dürfte sich sodann der Herr Kammerrichter nur von einem seiner Räte eine Tabelle auf etliche Roialbogen ohngefehr nach folgendem Sistem abfassen lassen.

Die=

Diejenige Sachen, die von einem Anwalt stark betrieben, oder von dem Referenten ihrer besondern Umstände wegen erinnert würden, dürften in dieser Tabelle nur ein oder zweifach mit Rötel unterstrichen werden, so stellte dieselbe dem Herrn Kammerrichter auf einmal den ganzen Umfang aller Proceßangelegenheiten, die vorzutragen wären, nebst den Eigenschaften einer jeden, dem Grad der Notwendigkeit solche zu befördern, und allen möglichen Arten der Zusammenverbindung mit den angeordneten Senaten unter Augen. Hätte der Herr Kammerrichter bei seiner jedesmaligen Ankunft auf der Kammer, erst die Senate durchgangen, und sich erkundiget, wie lange die vorseiende Relation in jedem noch dauerte, so dürfte er nun in seiner Retirade nur seine Tabelle vornehmen, darüber denken, welche der in jedem Senat referiret werdenden am vorteilhaftesten angepasset würde, und wenn er sich entschlossen hätte auf einen Zettel bemerken:

Bei morgender Session wird

1) im roten Senat fortgefahren, in Sachen N. contra N. und darauf X. contra B. appellationis angefangen,

2) im gelben Senat wird angefangen A. contra L. Mandati,

3) im grünen Senat continuiret A. contra A.

Diesen Zettel hängte der Pedell vor Ausgang der Session in das Zimmer des Plenums, damit jeder aus seinem Rathe gehende Assessor, und der Kanzleiverwalter nach geendigtem Rathe solche einsehen, und leztere einsweilen die Acten auf den folgenden Tag zubereiten könnte.

Auf diese Art dürfte der jedesmalige Kammerrichter den folgenden Tag getrost eine Stunde später aufgehen, die Sachen giengen doch einmal wie das andere fort. Könnte er gar nicht kommen, so schikte er seine Verfügungen. Würde er auf lange Zeit krank, oder verhindert, so überliese er die Fortsezung der Tabelle seinem Amtsverweser.

Ich schliese diese Materie hiermit. Die eigentliche Pflichten des Kammerrichteramts sind in der Kammergerichtsordnung enthalten. Sie gehören nicht zu meinem Zweke, weil es ohnehin überflüssig seyn würde solche dem jezigen Haupte des Gerichts einzuschärfen. Ich wünschte daher, daß meine Abhandlung

als

als ein Vorschlag zur Erleichterung dieses Amtes angesehen würde. Nur zu diesem Zweke habe ich solche entworfen. — — Oft geben wir denenjenigen, die schwere Bürden tragen, Hülfsmittel zur Bequemlichkeit an, die längst von ihnen überdacht worden sind, und uns allein neu scheinen. Wenn die meinige unter diese Classe gehören, nun: so tröste mich der Gedanke, daß sie wolgemeinet, und wenigstens noch nicht allgemein bekannt waren.

IV. Stük.

Von denen Kammergerichtsbeisizern.

Damnosa quid non imminuit dies?
Aetas parentum, peior auis, tulit
Nos nequiores, mox daturos
Progeniem vitiosiorem.

HORAT. *Od. II. v.* 44.

So redet der grösere Haufe, wenn er von denen Assessoren redet. Der Geist der Alten, heiset es, ist von ihnen entwichen,

chen, wo ist noch ein **Ludolf, Krebs, Sonnborn, Antoni?**

Es gehet kleinern Gesellschaften von Gelehrten, wie dem allgemeinen Reiche der Wissenschaften und Künste, wie allen Staaten, allen Völkern. Nicht jeder Zeitraum bringet gleichartige Genies zum Vorschein. Hat das jezige Jahrhundert keinen Raphael, dessen Pinsel den Figuren Seelen gab, keinen Lysippus noch Phidias, unter deren Meissel Erz und Marmor lebendig wurden, keinen unwiderstehlichen Demosthenes, keinen Cicero, so kann es stolz seyn auf Neutons und Leibnize, die die Entwürfe des Schöpfers berechneten, so hat es Colberts, die den Nerven des Staats Saft und Spannung mitteilen, und hat noch Cäsars, noch Alexanders, welche mit der Unmöglichkeit scherzen, und Wunder thun, die Blut kosten (1). — — — Mit dem Kammergerichte verhält es sich eben so. Zälet es jezt keine Ludolfe und Krebse unter seinen Gliedern, so zälet es einen **Harprecht**, der beides Geschichtschreiber und Sammler des ältern Archivs, beides, der Livius des Gerichts und sein Papirius ist, so zälet es einen **Cramer**, der sonst Sextus und Aelius war, und jezt sein Tribo-

(1) Der Sonderling S. 17.

Tribonianus ist, so zälet es einen Freiherrn v. Nettelbla — — und wie viele Knospen stehen noch unaufgeblühet, deren Name die Nachwelt mit goldenen Buchstaben in dem Tempel des Ruhms eingraben wird, wenn erst ihr Tod sie dem Neid gleichzeitiger Tadler wird entzogen haben.

Lassen sie uns also sagen, wir haben von je her tapfere, gelehrte und durch Geist und Herz mit Ruhm bezeichnete Männer auf denen Richterstülen des K. G. gesehen, und wir müsten die Warheit selbst strafen, wenn wir dieses nicht auch noch von unseren Tagen dankbarlich preisen wollten (2).

Nicht alle haben zwar das Pfund eines Ludolfs, und benuzen es so wie er. Es ist aber auch noch ein juristisches Problem, und noch nicht matematisch erwiesen, ob der **Doctor Juris** zum Richter besser seye oder der **Doctor Facti**. Wer beide Eigenschaften vereiniget, ist der Vollkommenheit am nächsten. Kommen sie einzeln vor, so halte ich es wie Ludolf (3) mit der leztern.

Ein

(2) Mosers patriotische Briefe, *VII.* Brief f. 265.

(3) Siehe J. J. Mosers Bedenken von der K. G. Visitation mit Anmerkungen und Nebenanmerkungen *ad* §. 92--120. *n.* 2. f. 20.

Ein rechter **Doctor Facti**, der natürlichen Verstand hat, kann den Weg nicht verfehlen, und wenn er ihn verfehlet, so weiset ihn der Senat, den er von der Proceßgeschichte unterrichtet hat, zu rechte. Ein **Doctor Juris** hingegen ist gefährlicher. Oft wird er durch eine tiefsinnige tribonianische Grille zu einem falschen Ziel verleitet. Und wäre es gar möglich, daß er das rechte Ziel selbst verrükte, dann erst einen neuen Weg zu dem von ihm aufgestekten erfände, und die Fakel seiner Gelehrsamkeit als ein Irrlicht brauchen wollte, wie viel würde der von ihm geleitete Senat bei einem solchen Wegweiser wagen, bei einem starken Mann der eiserne Stäbe zu biegen vermögend ist?

Man hat öfters die Frage aufgeworfen, ob es gut seye, daß Kammergerichtsassessoren Bücher schreiben? Wenn sie es nicht thun, wo bleibet der Maasstab, nach welchem das Publicum sie gegen ihre Vorfahren beurteilen soll? **Grose Männer** sind ohnehin ihren Namen und die Kenntnis ihrer Thaten den Nachkommen schuldig. Beides müssen sie durch eine **milde Stiftung** vermachen, damit auch die späteste Nachwelt **den Genus**

nus ihres Beispiels habe (4). Lasset also diejenige immer Bücher schreiben, die es können. Bei diis minorum gentium ist die Autorssucht gewissermasen wie das Heimwehe, der Schweizer, derjenige quem

— — Tenet insanabile — — (5)
Scribendi Cacoëthes — — —

laufet Gefahr davon erstikt zu werden, wenn er ihrem Hange widerstehet. Ist es nicht besser, der Assessor bringet seine Nebenstunden bei solchen Geschäften, wobei er grösere Fertigkeiten erlanget, als bei dem Spieltische zu. Nur diese einzige Vorsicht wäre zu gebrauchen, daß die Entscheidungsgründe in neueren Sachen, so lange geheim gehalten würden, bis dieselbe ganz beendiget und die Urteile rechtskräftig worden wären (6).

Der erste Gedanke der mir bei denen Assessoren hätte in den Sinn kommen sollen, ist ihr Examen. Der Präsentatus kommt an,

(4) Thomas Abt vom Verdienste s. 5.
(5) Juvenalis *Lib. III. Sat. VII. v.* 52.
(6) Ob überhaupt die Assessoren befugt seyen in ihren Schriften die Entscheidungsgründe des K. G. zu veroffenbaren, ist eine Frage welche der Freih. von Cramer untersuchet hat. S. dessen Nebenstunden Teil *XL.* Stük *VIII. p.* 122.

an, Man giebt ihm Acten, er arbeitet in seiner Wohnung eine Relation darüber aus, lieset solche in einem besondern Senate vor, beantwortet etliche Einwürfe dagegen, und wird angenommen. Wie oft hat diese Art zu prüfen nicht schon in einzelen Fällen Anmerkungen veranlasset? wie mancher ist wol nicht bei der in kleinen Städten herrschenden Tadelsucht unschuldig davor beschrien worden, daß er sich sein Exercitium pro loco habe machen oder von einem andern habe corrigiren lassen? Im Grunde bleibet dieses immer eine Möglichkeit. — — Männer, die an das Kammergericht als Präsentirte gesendet werden, haben schon vorher bei Regierungen gearbeitet. Eine Relation ist ihnen nichts neues, nichts unerwartetes, sie müssen als Räthe oder Beisizer einer Fakultät schon mehrmals aus dem Stegreif votiret haben, und sollen es noch künftig thun. Gut, so lasse man sie denn auch bei dem K. G. aus dem Stegreif votiren. Man schliese sie in ein Zimmer ein, gebe ihnen da einen kleinen Pak Acten, etwa in Appellationssachen, aber in keiner Mandatssache, deren Proceß Auswärtige nicht leicht inne haben. Man lasse sie eine Relation aus denselben machen, ohne daß sich jemand zu

ihnen nahen dürfe, ohne daß sie ein weiteres Buch, als etwa das Corpus Juris haben. Der Censor müste in solchen Fällen freilich ein billigdenkender Sanguineus seyn, welcher sich erinnerte, wie ihm in vorigen Zeiten zu Muthe gewesen wäre, welcher keine sehr verflochtene Sache zu dieser Absicht auswälte, und bei Prüfung der Arbeit nur darauf sähe, ob der Candidat eine richtige und deutliche Geschichtserzälung entworfen, die eigentlich zu entscheidende Fragen aufgestellet, solche wol zergliedert, und einen bündigen Schluß daraus gezogen hätte. Gelehrsamkeit wollte ich nicht fordern. Was hilft es den Censor und das Gericht, wenn der Präsentirte in einem langweiligen Probrelationsfolianten, den ganzen Leichenconduct, aller Schriftsteller, die vom Kammergerichte, oder der abgehandelten Materie geschrieben haben, vor ihren Augen vorbei führet. Dieses beweiset nichts, als daß er den **Lippen** und **Buder** kenne, und **die Register, das eigentliche Peru der Gelehrsamkeit** zu brauchen wisse. Arbeitete hingegen derselbe auf vorbemeldete Art eine kurze Sache mit Deutlichkeit und Scharfsinn in etlichen Tagen aus, und man liese denselben diese Arbeit demnächst gleich im vollen Rathe ablesen, so könnte kein

Vor-

Vorwurf erborgter Wissenschaft den Kandidaten treffen, und ohne ihn weiter zu prüfen, (denn das Fragen ist bei Schüchternen eine ungewisse Probe), könnte das ganze Gericht von den Fähigkeiten des Mannes urteilen.

Diejenige die zu Assessoren präsentiret werden, sollen entweder der Rechten gewürdiget, oder aus der Ritterschaft genommen seyn (7). Dieses ist zu solchen Zeiten verordnet worden, wo man noch an den Einfluß glaubte, den der Doctorhuth auf das Haupt, das er bedekte, haben sollte (8), in älteren Zeiten, wo selbst der beste Adel sich um den roten Kopfpuz bewarb (9). In neueren Zeiten hingegen, in welchen die meiste Akademien über diesen Punkt Paduanisch denken, ist **der Doctor** ein Beweis, daß der Titulirte 300. fl. mehr als gewöhnlich auf Universitäten ausgegeben habe, und weiter beweiset er nichts. Man hat daher in neuern Zeiten angefangen, diese Vorschrift der Gesezze

(7) K. G. O. I. Teil III. Tit. §. 1.

(8) Hermann Conring *de antiq. acad. Diss. V.* p. 159. Georg Chr. Gebauer *Progr. de exstantioribus exemplis Principum, Comitum, Baronum ac Nobilium, qui gradu J. U. D. se condecorari non dedignati sunt.*

(9) Jos. Nolden *de Statu nobilium* p. 529.

sezze milder auszulegen, und weil man nicht ganz über dieselbe hinaus gehen durfte, die Worte: **aus der Ritterschaft** ausdehnend zu erklären. Ritterbürtig ist eigentlich der vier Ahnen hat (10). Nur diejenige die vier solche Ahnen freier Eltern aufzuweisen hatten, waren Freigeborne (11), und nur Freigeborne wurden zu Rittern angenommen (12). Indessen zälet man in neueren Zeiten Assessoren und Reichshofrathssöhne unter die Ritterbürtige, sie mögen Ahnen haben oder nicht. Den zureichenden Grund hiervon kann ich zwar nicht angeben. Wäre es

(10) Siehe z. E. das Krönungsprotocoll Max. I. in Goldasts politischen Reichshändeln f. 10. unter der Rubrik der Ritterhalb, wer zugelassen und geschlagen werden soll? und eben so das Krönungsprotocoll Carls des V. am angef. O. Tit. 14. f. 57. Item welcher von seinen vier Ahnen Edel und Wapensgenos ist und sonst keiner. S. auch Joh Peter von Ludewigs rechtliches Bedenken, über die Rechnung des vierschildigen Adels, und Estors practische Anleitung zur Ahnenprobe.

(11) Jo. Henr. de Selchow. *Elementa Juris Germ. L. I. C. III.* §. 227.-259. Eben derselbe *de juribus ex statu ingenuorum pendentibus c. 1. §. 3. p. 25.* Georg. Lud. Boehmer *progr. de ingenuorum natalium probatione.*

(12) Hachenberg. Germ. media Diss. II. §. 3. Lud. Hugo. de Statu reg. Germ. c. IV. §. 22.

P

es aber nicht besser die ganze gesezliche Erfordernis, die nach unserer Verfassung doch keinen Nuzen hat, bei denen Assessoren und Procuratoren abzuschaffen, als sich mit ängstlichen Ausnahmen zu plagen. Das ehemals nötige akademische **Quinquennium** ist den Präsentirten nachgelassen worden (13), warum nicht auch der **Doctorshuth**, der eine noch geringere Vermutung als jenes erwirbet.

Daß die Assessoren zu gehöriger Stunde in den Rathsstuben erscheinen, die zu denen Geschäften bestimmte Zeit nicht mit Plaudern verderben, die gesezmäßige Relationenzahl liefern, und d. m. ist in den Reichsconstitutionen vorgeschrieben, wird meines Wissens befolget, und gehöret also nicht zu meinem Zweke. Ich suche nur Nachträge zu machen.

Eines von meinen Hauptanliegen betrift die Extrajudicialien, wovon ich oben gehandelt habe. Ich wünschte dort, daß diese Geschäfte wöchentlich erlediget, und schriftliche Extracte darüber abgefasset würden, und diesen

(13) J. J. v. Zwierleins Noten über das C. d. K. G. O. I. T. III. Tit. §. 1. *b*.

diesen frommen Wunsch wiederhole ich hier mit dem Eifer eines wahren Biedermanns.

Ein anderes Anliegen, welches ich zu erdfnen habe, gehet die Correferenten an. Correferenten werden teils von denen Gesezzen ernennet, in Processen, wo eine genauere Prüfung der Rechtsgründe erfordert wird, teils von denen Parteien erbeten, wenn dieselbe ein Mistrauen gegen den Referenten hegen, oder sonstige Ursachen haben, ihre Sachen von vier Augen untersuchet zu wissen. In beiden Fällen ist die Absicht des Gesezgebers sowol als der Partei, daß der Correferent die ganze Acten durchlese, sich seine Geschichtserzehlung und Entscheidungsgründe besonders aufzeichne, um den Referenten allenfalls, wenn derselbe irren sollte, zurechte zu weisen. So war H*** in vorigen Zeiten fast beständiger Correferent, in Sachen, wo T*** Referent ware. Auser denen Rathsstunden kamen sie als Freunde zusammen, im Referiren hingegen beobachtete der Correferens jeden Schritt seines Vorgängers, und warnete die übrige Reisegefährten, daß sie ihm nicht folgen sollten, wo er von der Heerstrase abzuweichen schiene. Wenn diese Metode noch heute zu Tage befolget wird, so ist meine Anmerkung

überflüssig, wird sie nicht befolget, so verdienet sie wieder eingeführet zu werden. Wer als Correferent blos mit dem Worte: placet, votiret, versündiget sich auf eine schreiende Art gegen das Vertrauen, welches die Partei und die Gesezze zu ihm hegen.

In älteren Zeiten, wurden die ganze Acten von dem Referenten verlesen. Damals arbeiteten die Sachwalter noch nicht nach der **Ellen** oder **Bogen**, sondern nach der **Artikels Zahl**, und die Actenstöke erhielten nicht die halbe Riesengröse, zu welcher sie sich jezt aufthürmen. Seitdem hat man zu Ersparung der Zeit Extracte eingefüret, die der Referent zu Hause aus den Acten ziehen, und dem Senat vorlesen mus. In neuern Zeiten, da die Cameralwissenschaft so weit getrieben wird, daß man an allem sparet, denkt man auch bei denen Relationen auf ein neues noch stärkeres Compendium, auf gänzliche Abschaffung der Extracte. Die Relationen würden also diesem Vorschlage nach so eingerichtet werden, daß sie mit einer Geschichtserzälung anfiengen, und mit dem Voto sich endigten.

Daß die Extracte denen Referenten Mühe machen, daß sie Zeit zum Abfassen, und Zeit

zum

zum Vorlesen erfordern, und oft unnötig sind, hat seine gegründete Richtigkeit, ob man aber deswegen das Kind mit dem Bade ausschütten solle, ist eine andere Frage.

Wenn die Extracte ganz abgeschaffet werden sollen, so ziehet dieses eine dreifache Beschwerlichkeit nach sich. Erstlich werden die Parteien und der Senat lediglich der Willkür des Referentens überlassen, der gleichwol ein Mensch ist und irren kann, und wenn er vollends sanguinisch ist, sich übereilen und Hauptumstände überhudeln kann. Zweitens, wenn das Rechtsmittel der Revision gegen ein solchergestalt gefälletes Urteil ergriffen, und der Referens des Syndicats oder einer Nachlässigkeit in Erwägung der Rechtsgründe beschuldiget wird, mit welchen Waffen soll er sich verteidigen, wenn man ihm den durch die Vorlesung im Senate **vidimirten** Actenextract entziehet? Drittens ist ohnehin bei weitläuftigen Sachen nicht ohne einen Auszug aus den Acten, der den Leitfaden giebt, zu arbeiten. Soll der Verfasser bei jedem zweifelhaften Punkte die Acten nochmals durchlesen? Wie viel leichter ist es nicht auf einen Extract, den man selbst gemacht hat, und in welchem man auf jeder Seite zu Hause ist, zu recurriren?

Auserdem müste viertens bei einer weitläuftigen Sache, in Ermangelung eines Auszuges aus den Acten, der Referent, vor jedem neuem Punkte die Geschichte desselben, und alle beiderseitige Rechtsgründe umständlich einführen, d. i. der Extract würde in das Votum kommen müssen. Oft wird zu tausend Actenbogen nur ein einbögiges Votum erfordert, weil es im lezteren nur auf den Kern der Sache ankommt. Dieses ist ein Vorteil der Extracte. Lasset sie weg, so wird der Referent ein zwanzigbögiges Votum machen müssen, und die Mitvotanten werden noch dabei in denen Acten grübelen wollen, und doppelt so viele Zeit hinbringen, als sie jezt auf eine Sache verwenden. Die Extracte halten die Sache auf, ihre Abschaffung hingegen macht entweder das Recht ungewis, oder hält noch länger auf. Will man aus zweien Uebeln das gröste wählen, die Scilla, um der Charibdis zu entgehen?

Bei Erörterung eines Incidentpunktes, z. E. bei Erkennung eines ad iudicium verwiesenen und daselbst verhandelten Mandati attentatorum revocatorii, oder wenn gegen einen dergleichen erkannten Attentaten Gebotsbrief, Einreden vorgetragen worden, und nunmehr eine Paritoriur-

tel

tel gefället werden soll, ist es etwas anders. Bei solchen Vorfällen den Extract aus den ganzen Acten zu machen, und dem Senat beiderseitige Gründe in der Hauptsache mit vorzulesen, wäre, sein Pulver auf Sperlinge verschiessen, denn es hat nicht den mindesten weiteren Nuzen, als daß der Senat dabei gänet, und Gefahr laufet in eine Schlafsucht zu verfallen. Der Referent ziehe in solchen Fällen diejenige Stellen aus sämtlichen Acten heraus, die den Incidentpunkt betreffen, was gehet ihn das übrige an, kommt es künftig zur Entscheidung der Hauptsache, denn ist es noch immer Zeit genug dem Senat den übrigen Acteninhalt bekannt zu machen.

Ich weis zwar, daß verschiedene gegen diese Art zu extrahiren streiten. Der Senat, heiset es, hat das Recht, dem Referenten von Seite zu Seite in denen Acten nachzublättern, um zu sehen, ob er alles richtig aufgezeichnet habe, wie soll der Senat dieses thun, wenn der Referent die Erlaubnis hat, wegen eines einzelnen Punkts nur einzelne Stellen aus jeder Schrift zu bemerken? Der Referent kann hier vortragen was er will, man mus ihm glauben, und der Senat kann ohne sein Verschulden auf diese Art

 ange=

angeführet werden. — — — Wenn ich mir die Referenten alle als Bösewichter vorstelle, so sind diese Besorgnisse gegründet. Ich stelle mir aber dieselbe als Leute vor, die von den teutschen Ständen selbst zu ihren Richtern erkieset worden sind. Zu solchen Männern mus man einiges Zutrauen haben. Alles ihrer Willkühr überlassen, mögte ich nicht. Sie bleiben Menschen, sie können irren. Sie können sogar aus der Art schlagen. Das Vertrauen gegen sie erfordert daher einige Vorsichtigkeit. Aber einem solchen Manne auch gar nichts, nicht einmal bei einem **Incidentpunkt** auf sein Wort zu glauben, scheinet mir unbillig zu seyn.

Man halte jeden Anwalt, wie ich oben gesagt habe, an, daß er jeden Punkt in seiner Handlung auf jeder Seite an dem Rand bemerke, z. E. puncto formalium, oder puncto desertionis, puncto caussae principalis, puncto attentatorum, puncto alimentorum, so kann der Senat auch bei Incidentpunkten, dem Referenten über jeden Punkt, in jeder Schrift nachfolgen, und dem Referenten und dem Senat und dem Gericht, wird Langeweile und die kostbare Zeit erspahret, die man mit Vorlesung und Anhörung eines Extracts verschwendet, von welchem

welchem oft kaum der zehende Teil zu Entscheidung des unterliegenden Falles gehöret.

Bei **Definitiven** müste demnach meiner Meinung nach **ein vollständiger** Extract beibehalten werden, bei **Incidentpunkten** hingegen derselbe nicht über die Gränzen seiner Veranlassung gehen. Daß man übrigens die Extracte und Vota summarischer machen könne, als sie vorkommen, wäre zu wünschen. Diese Verbesserungen hingegen, lassen sich durch keine Gesezgebung machen. Scharfsinn und Kürze, sind Geschenke der Natur, die nur Uebung, kein Gesezgeber vervollkommnen kann. Der eine Referent brauchet Riese Papier zu seinem Extracte, und ganze Bücher zur Entfaltung eines reichen, mit Allegaten bespikten akademischen rechtlichen Bedenkens, loco voti. Der andere trift mit Adlersaugen im ersten Blike den rechten Mittelpunkt, aus welchen er seinen Umkreis ziehen, und die Sache übersehen soll. Hundert andere Nebenpunkte, die auf eben der Fläche zerstreuet liegen, halten seine Blike nicht auf. So brauchten Crassus, Pompejus und Cäsar weniger Tage und Worte, den römischen Erdkreis zu teilen, als die Räthe eines gewissen Fürsten neuerer Creation, Jahre und Folianten

durchschrieben haben, die Erbfolge unter seinen Prinzen zu projectiren. Schwammerdamm hat einen Folioband nötig, einzelne Insekten zu betrachten, indessen daß Linne in wenigen Octavblättern die Geschlechtstafel der ganzen Schöpfung zergliedert. Man mus hierinnen jeden seinen eigenen Kräften überlassen, und allenfalls mit dem v. Ludolf glauben, daß jede Art von dergleichen Arbeiten ihr gutes an sich habe (14).

Ein anderer Gedanke, welcher mir beigehet, betrift die Verlassenschaften deren Assessoren. Ein Assessor stirbt und hinterlässet mehrere ausgearbeitete Relationen. Auch bei dem Unfleisigen findet man oft dergleichen Schäze, die er durch Vermeidung des Aufwandes im Referiren in langen Jahren ergeizet hat. Sollen alle diese Arbeiten niemand, nur dem Vertrieb des Papierhändlers nuzen. Ich wünschte lieber, daß man den künftigen Referenten jeder Sache als fiduciarischen Erben der Papiere seines Vorgängers ansähe, so, daß er verbunden wäre, den Extract mit den Acten zusammen zu halten, und wenn er denselben richtig fände, woran

(14) v. Ludolf *Hist. sustent. Cameralis* §. 16. *nota b.* n. 2. s. 130.

woran nicht zu zweifeln ist, die Relation seines Vorgängers zu adoptiren. Die Relation selbst müste aber ein testamentum holographum seyn, sonst dürfte die fideicommissarische Erbeseinsezung nichts gelten, weil ohne diese Cautel leicht ein Unterschleif von Seiten der Intestaterben sich einschleichen könnte.

Es giebt noch auser diesem andere Fälle, wo krank gewordene Assessoren zwei, drei und mehrere Jahre vor ihrem Tode von der Kammer bleiben, und ihre Sachen in die Hände des Kammerrichters zurük liefern, welcher solche von neuem distribuiret. Dergleichen kranke Männer noch in ihrem Hause votiren zu lassen, oder ihnen zu gestatten, daß sie Relationen und Vota ausarbeiten und ihren Nachfolgern zum Ablegen zuschiken, halte ich vor bedenklicher. Der eine Kranke leidet nur am Körper, der andere an der Seele. Wie, wenn nun diesen lezten seine nächste Anverwandte in Schwachheitsstunden zu Annehmung und Unterzeichnung einer Relation beredeten, welche er nicht abgefasset hätte. Die Justiz würde ihre Rechnung übel dabei finden.

Eine weitere Haupterinnerung bei denen Assessoren ist diese, daß ihr Urlaubnehmen nicht so eingerichtet ist, wie es seyn sollte. Bei der im Jahr 1531. geschehenen Visitation, wurde der österreichische Assessor blos seines häufigen Urlaubs wegen, abgesezet, und dieses damals eingerissene Uebel war eine Hauptklage gegen viele Assessoren. Bei der jezigen Visitation dürfte diese Klage wieder vorkommen. Ein Assessor, der zur unrechten Zeit wegreiset, kann dem Kammergerichte in seinen Geschäften und denen Parteien in ihren Sachen unglaublichen Schaden zufügen, entweder, daß durch seine Abreise Sachen nicht vorgenommen, oder welches noch schlimmer ist, abgebrochen werden. Hier würde es also gut seyn, gewisse Gränzen zu bestimmen.

Wenn ich Assessor wäre, vielleicht reizte mich bei heiteren Frülings- und Sommertagen die Landlust eben so wie einen andern. Ich mögte denenjenigen, die gleichen Hang haben, nicht gerne zuwider seyn, und doch erkenne ich, daß das Urlaubnehmen in Sommertagen gerade die Sachen am meisten aufhalte. Im Früling, Sommer und Herbst sind die Sessionen dreistündig, im Winter nur zweistündig, wer also im Sommer abwesend

wesend ist, versäumet um ein Dritteil mehr von den Rathstunden als im Winter. Ich wollte demnach rathen, im Winter die Sessionen dreistündig, und im Sommer solche zweistündig zu machen. Bei langen Winternächten ist es freilich süsse in den Armen des Schlafgottes seiner Schlummerkörner zu geniesen, aber auch bei schwüler Sommerhize hat es seinen Werth, wenn man eine Stunde früher aus dem Joche gespannet wird.

Endlich wäre auch vielleicht wegen der **Senatsprotocolle** zu erinnern, daß solche keinem Beisizer von dem Sekretair zum Nachhausenehmen abgeliefert würden, ohne daß der Sekretair einen Schein darüber erhielte. Es ist bekannt, daß in solchen Senatsprotocollen nicht eine, sondern viele, ja wol fünfzig und mehrere Relationen und Vota eingebunden werden. Wie leichte könnte bei diesen Umständen geschehen, und einige Sollicitanten die von Wezlar kommen, behaupten dergleichen Begebenheiten erlebt zu haben, daß Sachen vorgetragen werden sollen, der Referent nach denen vorigen Deliberationen fraget, und das Protocoll, worinn solche stehen, nicht zu finden ist. Der Sekretair

tair soll davor stehen, er sagt, er habe es abgeliefert, und niemand will es besizen. Den Namen des Entlehners anzugeben, ist der Sekretair oft nicht im Stande. Das Protocoll ist z. E. aus dem grünen in den gelben Senat durch den Sekretair des gelben geholet, und da von irgend einem Assessor eingeschoben worden. Nun leget den Sekretair des rothen, der es zu verwahren hatte, auf die Folter, wenn er nicht auf alle siebenzehen zugleich bekennet, so kann er sechzehenmal fehlen. Hier ist also keine andere Auskunft, als daß jeder Assessor, der ein Protocoll mitnimt, einen Zettel demjenigen Sekretair zurükłasse, welcher solches aufzuheben hat.

Ehe ich diese Materie ganz verlasse, mus ich noch einen Punkt derselben anhängen, der zwar eigentlich nicht hierher gehöret, den ich aber oben bei dem im IV. Stük entworfenen Generalplan nicht einschieben konnte, weil in eben diesem Plan, diejenige Erinnerung bereits auf eine andere Art erlediget ist, welche ich hier noch auf den Fall nachzutragen habe, wenn jener Plan nicht genehmiget werden sollte.

Es betrift dieselbe die Verfügung, welche in der K. G. O. v. 1548. I. T. XIII. Tit. §. 5. zuerst vorgekommen, und demnächst in den Folgen (15) wiederholet worden ist, daß nemlich drei Assessoren gegen fünfe Paria machen können (16).

In denen Gedanken von Verbesserung des Justizwesens so wol als in denen Berathschlagungspunkten von der K. G. Visitation (17), ist diese Materie berühret worden, und eben deswegen werde ich auch veranlasset solche abzuhandeln.

Da besagte Verordnung bereits in der K. G. O. v. 1548. vorzufinden ist, so kann solche auf keine Religionsverträge, als welche neuer sind, einen Bezug haben. Es ist auch irrig, daß dieselbe, wie der Verfasser der Gedanken von Verbesserung des Justizwesens glaubet (18), sich auf die damalige Anzahl

(15) K. G. O. v. 1555. *P. I. Tit. XIII.* Concept der K. G. O. *I.* T. *XXV.* Tit. §. 4.

(16) Diese Gedanken wegen des Reichs Justizwesens finden sich in der Fortsezung der Sammlung der nötigsten zum Teil ungedrukten Actenstüke die Visitation des K. G. betreffend *N. II. p.* 98.

(17) Siehe vorgedachte Berathschlagungspunkte in der K. G. Visitationssache n. 13. in Fabers Neuer Staatskanzlei *XII.* T. *VI.* Cap. *N.* 1. *p.* 27.

(18) Gedanken wegen des R. J. Wesens §. 12. *ad Lit. f) p.* 101.

Anzahl von Assessoren gründen sollte, denn ich erinnere mich nicht, daß jemals fünf catolische, und drei der A. C. Verwandte Assessoren am Kammergericht gewesen wären. Kurz vor 1548. waren 4. Assessoren an demselben, die sogenannte Deputati Caesaris (19), nach 1548. waren derselben 26. ohne die Supernumerarien (20). Auf die Anzahl der K. G. Assessoren kann demnach bei vorgedachter Gesezgebung nicht gesehen worden seyn.

Indessen ziehet eben dieselbe noch täglich gewisse Beschwerlichkeiten nach sich, denn 1) veranlasset solche noch täglich einen gewissen Zwang in Vermehrung der Senate, die man entweder a) statt von sechsen auf **achte** zu steigen, gleich mit **zehen** Assessoren besezen, oder b) gedoppelte Paria besorgen, oder c) unter der Bedingung, und vorher genommenen Abrede, daß dreie gegen fünfe keine Paria machen sollen, anstellen mus, 2) giebt dieselbe Gelegenheit zu einer gewissen ausdehnenden Auslegung, vermöge deren einige behaupten,

(19) S. des Freih. v. Harprechts Staatsarchiv *V*. T. §. 242. u. 244. f. 160.

(20) S. die Verzeichnisse der Cameralpersonen in dem *Anonymo de personis cameralibus* und bei Denaisius und Ludolf.

haupten, die ungleiche Paria giengen durch alle Gattungen der Senatsvermehrung in eben dem arithmetischen Verhältnisse wie 3. zu 5. fort. Dieser Saz wurde zu der Zeit aufgestellet, da der wichtige Rechtsstreit in Sachen Durlach contra Würtemberg am Kammergericht in Vortrag kam, und sieben Stimmen gegen fünfe waren. Auch hierinnen liesse sich demnach eine Verbesserung der Gesezze anbringen, denn je mehrere Paria entstehen können, desto mehr werden die Processe ausgedehnet, und desto langsamer gehet die Justiz.

V. Stük.

Von Procuratoren.

Interdum calamo ludimus.

Man mus lachen, wenn man in dem Verzeichnisse der Kameralpersonen an die Advocaten und Procuratoren kommt. Gerade wie das schöne Schattenspiel an der Wand, wo erst der König von der Frankreich und gleich darauf die Zerstörung von Jerusalem

salem erscheinet. Erst ein Procurator, dann ein Protonotarius, dann ein Arzt, dann ein Regierungsrath in auswärtigen Diensten, dann ein Stadtschreiber des löbl. Magistrats der freien Reichsstadt Wezlar, dann gar der Justizpfleger eines benachbarten Edelmanns, der vielleicht zugleich mit die Gefangene schliesset: — — Im Calender, wo die Heilige aller Orden und Himmelsgegenden neben einander stehen, siehet es nicht buntschekigter aus.

Auf dem Reichstage lässet sich doch noch eine historische Gelegenheit angeben, warum, da die Städte immerdar vom Adel getrennet waren, und die Wahlfürsten sich in der Folge, ihrer erworbenen Vorzüge wegen, gleichfalls absonderten, der gesammte übrige hohe Adel, Erzherzoge, Herzoge, Landgrafen, Markgrafen, Fürsten und Grafen nebst Erzbischöffen, Bischöffen, Aebten und Prälaten alle zusammen in eben demselben Rathe blieben. Am Kammergericht hingegen weis ich mir keine Ursache zu gedenken, die dies ähnliche Chaos veranlasset hätte, das gleichwol einen offenbaren Misstand verursachet.

Könnte man nicht 1) die **Procuratoren** an der Spize, dann die meistens schon in Diensten des Gerichts halb grau geworde-

ne

ne Protonotarien, nach diesen den Phalanx der Advocaten, und zulezt die Söhne des Hipokrates, die ohnehin nach allen Rangordnungen in der Welt, erst auf die Gewürdigte der Rechten folgen, jeden in eine besondere Classe sezen? Wäre es 2) nicht auserdem besser, denen Advocaten alle fremde Dienste zu untersagen? Ich wenigstens finde verschiedene Gründe hierzu. Die in dem Wohnsize bleibende haben bei der jezigen Verfassung alle Lasten des Amts mit Uebernehmung armer Parteien, Bestreitung jährlicher geschworner Ausgaben, zu Martinsgeldern, Neuenjahren u. d. allein zu tragen, die Abwesende hingegen geniesen nur die Vorteile der Advocatur bei ihrem Einrüken, und vielleicht geniesen sie dieselbe durch Ausübung der Kammeral= Zoll= und anderer Freiheiten in fremden Diensten gar zum Nachteil des Kammergerichts und derer Stände. Nach der Regel also, wer die Vorteile geniesen will mus auch die damit verknüpfte Beschwerlichkeiten tragen, ist mein Vorschlag nicht unbillig. Oder sollte man nicht wenigstens 3) denen Advocaten erneuert verbieten, daß sie nicht solche Dienste annehmen dürften, die denen Kameralpflichten widersprechend sind, oder die das Ehrenamt, welches sie am Kam-

mergerichte bekleiden, verächtlich machen. Wenn Advocaten und Procuratoren in denen Diensten des Magistrats zu Wezlar stehen, welcher oft mit dem Kammergerichte Streitigkeiten in Polizei- und andern Sachen hat, oder wenn sie solche Bedienungen antreten, die kein Leser übernehmen würde, und die höchstens dem Range eines Copisten anpassen, so ist wol kein Zweifel, daß dieses dem Ansehen des Gerichts nachteilig, und der Regel: niemand kann zweien Herren dienen, entgegen sey.

Sonst ware das Collegium der Procuratoren ein geachtetes Collegium. Man fande Edelleute aus denen besten Häusern, die sich in dasselbe drängeten. In denen älteren Verzeichnissen bei dem ungenannten Verfasser, der von Cameralpersonen geschrieben hat, und bei dem **Denaisius** (1) lieset man die Namen derer v. **Venningen, Rotenhan, Schwalbach, Lindenfels, Türkheim, Feucht, Dürn, Mosheim, Lesch** und mehrerer anderer Stiftsmäsiger Geschlechter in der Zahl der Procuratoren. Die Asseso-

(1) Denaisii *Jus Cam.* in dem Anhange *de perf. Cameral.* s. 705. S. auch des Freih. v. Harprechts Staatsarchiv T. *III.* §. 135. s. 129.

Assessoren bezeugten Achtung gegen dieselbe. Die Söhne der lezteren wurden Assessoren, und die Söhne der ersteren, Procuratoren. So erhielten sich gewisse Cameralfamilien ganze Jahrhunderte hindurch im Flor.

Selbst die Fürsten des Reichs hatten einen besonderen Glauben an das Collegium der Procuratoren, der demselben zu viele Ehre machet, als daß ich ihn hier verschweigen sollte. Wo ein Reichsstand dem Kammergerichte einen Advocaten oder Anwalt entfüren konnte, zoge er denselben in seine Dienste, und vertraute ihm seine Kanzler- und sonstige wichtigste Rathsstelle an (2). Damals war der Reichsgerichtsproceß noch Zauberei. Wer diesen inne hatte, dem trauete man alles übrige zu.

Wie sehr hat sich aber dieses Blat seitdem gewendet! Kaum daß man noch heute zu Tage denen Procuratoren die Rechte einer Zunft gestattet, und sie vor ein Collegium erkennet. Ich will kürzlich die Hauptumstände anfüren, die die Grundursachen dieses ihres Verfalles gewesen sind.

I) In dem J. R. Absch. flosse unter andern §. 23. ein, die Visitation hegte zu

(2) Harprecht am angef. O. s. 130.

denen Präsentanten das Vertrauen, vor ergänzter Zahl der Assessoren auf fünf und zwanzig, nicht leicht Procuratoren zu dieser Stelle vorzuschlagen, es wäre dann, daß dieselbe etliche Jahre abwesend gewesen seyen. Von dieser Zeit an, hat man die Procuratoren vor ausgeschlossen von der Assessoratswürde angesehen, und sie sind es auch wirklich, weil bei denen meisten die Abwesenheit einiger Jahre von Wezlar eine moralische Unmöglichkeit ist.

Der Procurator hat also, wenn er es einmal ist, keine weitere Aussicht vor sich als diese, bequem zu leben. Aller Saamen des Ehrgeizes wird hierdurch in ihm erstiket. Als Advocat lase er zuweilen, wenn er sich von Spielgesellschaften abmüssigen konnte, in einem Buche, und wol gar in einem lateinischen. Als Procurator hütet er sich wol vor dieser Kopfbrecherei. Er schikt seinen Parteien des Gegenteils Recesse ein, bittet sich Instruction darauf aus, und **verharret**; wenn die Instruction einkommt, bringet er sie, oft durch Hülfe seines Schreibers, in einen Receß, berichtet daß er es getan habe, und **verharret** abermals. So leben die meiste Procuratoren wie unsere Voreltern im ersten Jahrhunderte, da sie noch Hirten waren.

waren. Die Nacht schlafen sie, und des Tages ruhen sie sich aus.

Nos numerus sumus & fruges consumere nati
Sponsi Penelopae „ „ „ Alcinoique
In cute curanda plus aequo operata Juuentus
Cui pulcrum fuit in medios dormire dies &
Ad strepitum citharae cessatum ducere curam (3).

Ich würde indessen die Warheit äuserst beleidigen, wenn ich dieses von allen sagte. Manchen findet die aufgehende Sonne noch an eben dem Schreibtische sizen, wo sie ihn beim niedergehen verlassen hat. Mancher gehöret unter unsere gründliche Rechtsgelehrte und unter unsere brauchbare Schriftsteller; aber der gröste Haufe beschäftiget sich mit keinem andern Nachdenken, als höchstens mit dem, wie er etwa einem neuen Appellaten oder Impetraten, gegen den Processe erkannt worden sind, und auf dessen Kaperei er ausgehet, den Pelz recht voll von seinen Anwalts Verdiensten lügen wolle, oder wie sich eine

(3) Wir taugen zu nichts, als die Zahl voll zu machen und zum Essen und Trinken. Sind wie die Liebhaber der Penelope und wie die junge Höflinge des Alcinous, die nur auf ihr Vergnügen bedacht waren, bis an den Mittag schliefen, und ihre Sorgen mit der Zitter vertrieben.

Horat. Lib. I. epist. II. v. 27.

neue Erhöhungsrubrik in seinen Rechnungen anbringen lasse.

Der gekrönte Geschichtschreiber des Hauses Brandenburg hat es auf französisch, und nach ihm ein angehender junger Schriftsteller (4) auf deutsch gesagt: die Menschen werden alle Adler, wenn man ihnen die Wege des Glüks eröfnet. Das Beispiel mus sie beseelen, der Nacheifer mus sie reizen, und der Regent mus sie aufmuntern. Warum lasset man denen Procuratoren nicht die Aussicht, die sie sonst hatten (5), Assessoren zu werden, und von jener Stelle in diese gerade einzurüken. Ein neues Amt verändert sehr vieles von dem Hange, der mit dem vorigen verknüpfet war, und die Parteilichkeit gegen Personen, denen der Procurator sonst als Anwalt gedienet hatte, ist wol das wenigste, was von einer solchen Erhöhung zu besorgen wäre. Wie viel hingegen

(4) S. Sal. Fried. v. Zwierlein, Betrachtungen über den Nationalcharakter. Göttingen, 1767. s. 88. woselbst die Stelle aus denen Mémoires de Br. angefüret ist.

(5) S. des Freih. v. Harprechts Staatsarchiv III. T. §. 135. s. 130. wo die Advocaten zu Carl V. Zeiten als die Pflanzschule aller übrigen K. G. Stellen, das Directorium ausgenommen, angegeben werden.

gegen würde nicht das Gericht bei gedachter Einrichtung gewinnen? Anstatt daß ein fremder Präsentatus erst Jahre brauchet, sich zu orientiren, so wäre es ein Procurator schon bei seinem Eintritte. Anstatt daß das Gericht einen Fremden nur nach **einer** Arbeit, die er überreichet, beurteilen mus, würde es den Charakter und die Wissenschaften eines Anwalts fast von ihrer Wiege an kennen (6). Die krummen Wege, die Einlenkungen, die Nebensprünge des Processes, sind Künste, denen ein Mann, der lange auf ihren Gang gesonnen hat, weit leichter, als jeder anderer Richter mit einem Verhake vor-

(6) Siehe Mosers patriotische Briefe, welcher im *VII.* Brief S. 263. sagt: die Zeugnisse und Beweise der wissenschaftlichen Fähigkeiten, Erfahrung und Geschiklichkeit des Präsentati sind nur Ein, und fast darf man sagen, der am wenigsten schäzbarste Teil, der zu diesem wichtigen Richteramt erforderlichen Eigenschaften. Die Rechtschaffenheit des Herzens, Fleis und Liebe zur Arbeit, eine bereits legitimirte uneigennüzige und gewissenhafte Denkungsart, mit einem Wort, das exemplarische Leben, wie sich der Visitationsabschied von 1713. vortreflich ausdrükt, das sind die grose, die Seegensreiche Tugenden, welche von den präsentirenden Ständen zuerst beherzigt, die Candidaten zuerst darnach geprüft, nicht aber aus dem beschwerlichen und verantwortungsvollen Richteramt Gnadenstellen zur blosen bessern Versorgung oder gemächlich sich rentirende Pfründen gemacht werden sollten.

vorbeugen könnte. Jeder Anwalt würde zugleich ein Ziel haben, das er durch Fleis erreichen könnte, und das seinen Fleis anfeuerte, und doch würde bei der unvermeidlichen Eifersucht derer Oberen, gewis keiner es wagen, sich von dem aufgestekten Preise reizen zu lassen, wenn er nicht hinreichende Kräfte zum Fünfkampf fühlte, wenn ihn nicht schon mancher Gelehrter vor einen πενταθλος (7) erkannt, und wenn ihm nicht seine innere Ueberzeugung mehrmals bei Erblikung der Arbeiten seiner Oberen, wie Correggen zugerufen hätte, ed io anche son pittore!

Die Stelle eines Assessors, (wenn ich gleich nicht glaube, daß jeder einzelner den Kaiser und das Reich vorstelle (8), ist eine sehr respectable Stelle, da sie mit dem Richteramte über Fürsten und Stände verknüpfet ist. Aber auch die Stelle eines Procurators

(7) Wurde derjenige genannt, der in den fünferlei Arten von griechischen Wettspielen geübet war. Pindar 10. Olimp. Ode 3. Epode.

(8) Dieses behauptet der Freih. von Nettelbla in seinem vermehrten Bericht §. 305. f. 151. Welchen Rang soll aber denn ein Assessor haben? der Kurfürstl. Botschafter will denen regierenden Fürsten vorgehen, weil er einen Kurfürsten vorstellet. Der Assessor, der noch mehr vorstellen soll, mus also wenigstens denen Kurfursten vorgehen, und wer wird dieses glauben?

tors ist ansehnlich, da sie Räthe der Stände seyn können, da mehrere noch jezt lebende, vor der Procuratur wirkliche ständische Regierungsräthe gewesen sind, da einige unter ihnen es zum Teil noch sind, und da sie überhaupt nach dem jüngern Visit. Absch. denen wirklichen Räthen gleich geachtet werden, nur daß sie keinen Rang über leztere nehmen sollen.

Warum reisset man denn nicht die neuerbaute Zwischenwand, zwischen denen Assessoren und Procuratoren wieder ein, warum lässet man nicht die Advocaten und Procuratoren, wie sie es vorher waren, die Pflanzschule höherer Bedienungen seyn? und wenn es wahr ist, was der **Freih. v. Nettelbla** (9) sagt, daß manche Pocuratoren auf sechs tausend Gulden dienen, warum lassen die Assessoren solche Pfründen ihren Kindern entgehen, die bei einer andern Einrichtung, den ersten Schritt zu ihrem künftigen Glüke zu einer Assessoratsstelle bahnen könnten? Haben Venningen, Dürkheim und so viele stiftsmäsige Edelleute sich nicht geschämet, Advocaten bey dem Kammergerichte zu werden, wie kann ein neuer Edelmann diese Stelle sich verdenken? Die einzige Besorgnis

(9) Freih. v. Nettelba am angef. O. §. 277. s. 141.

nis vor das Reich bei dieser Einrichtung, wäre die daraus erwachsende Verwandschaft des Assessors mit denen Procuratoren. Welche grose ständische Regierung aber ist wol von ähnlichen Verwandschaften frei, und wie leicht würde es nicht dem Directorio fallen, denen Wirkungen einer solchen Verwandschaft vorzubeugen.

Ich weis nicht durch welches Schiksal es II) gekommmen ist, daß in neueren Zeiten dem älteren Stamm der Procuratoren wilde Zweige häufig eingepropfet worden sind, die zwar zu Procuratoren nach dem Begriffe der gemeinen Rechte taugen, schwerlich aber denjenigen Plaz ausfüllen, welchen sie nach den Absichten derer grosen Stände ausfüllen sollten. Denen Zumutungen derer Reichsständen nach, soll ihr Anwalt, Rath, Deductionsmacher, Negotiant, Sollicitant, kurz zu allem zu gebrauchen, und ein Polypragmatiker seyn. Bei diesen Umständen hat es sich nicht anders fügen können, als daß sechs oder achte unter denen Procuratoren, wie die grose Eichen sich ausgebreitet, und die unteren wilden Aeste gänzlich erstiket haben.

Niemand sollte es glauben, wie weit die seitdem entstandene Ungleichheit zwischen denen Procuratoren gehet. Jeder ist zwar

wenig=

wenigstens Hofrath, und sollte er, wie die meiste, Hofrath eines unregierenden Grafens, oder gar ein Hofrath eigener Kreation seyn. Aber in der Art des öffentlichen Betragens findet sich der Unterscheid. Der eine kriechet vor jedem Edelmann, selbst vor seinen Collegen, spielet die Rolle eines Bedienten beim Assessor, so bald er nur Gelegenheit dazu siehet, macht dem Kammerboten Visite, wenn er ein Glas Wein da zu schlucken weis, complimentiret sich mit jedem Bauernschulzen unterthänig herum, und gäbe dem Laquayen die rechte Hand, wenn er es nur verlangte. Andere rollen in Kutschen und Pferden, sprechen vertraut mit Fürsten, die sie als wirkliche geheime, Regierungs- und Hofräthe zu Rathe ziehen, greifen eben so kühn nach dem Federhute, als der angehende Assessor, überrechnen vielleicht mit gleicher Zuverlässigkeit die Ahnen ihrer Nachkommenschaft, als dieser die Domherren überzälet, die aus seinen Lenden entsprungen milde Stiftungen in sanfter Wollust geniesen werden: kurz zwei Procuratoren von beiden Extremitäten genommen, sind der schönste Contrast, den man in einem Gemälde zusammen bringen könnte.

Aus

Aus eben dem Grunde herrschet weder Ordnung noch Einigkeit noch Verfassung unter ihnen. Sonst kamen sie fleisiger collegialisch zusammen, beherzigten das gemeine Wol des Gerichts, thaten deswegen Vorstellungen, öfter an den Kaiser und das Reich, und zuweilen auch an das Gericht selbst, redeten in ihren Vorstellungen die laute Sprache des Patrioten, wie dieses die einzelne Ueberbleibsel derselben, die man in denen Staatsschriften findet, beweisen. In neueren Zeiten höret man nicht, daß sie zusammen kämen. Bei der Taxerhöhung der Canzlei, von welcher ich unten reden werde, versammleten sie sich ohne vorherige Anfrage auf der Audienz, und dieses wurde ihnen verwiesen. Seitdem sind sie vollends schüchtern geworden. Man sollte ihnen ein Zimmer auf der Kammer einräumen, und ihnen aufgeben monatlich einmal zusammen zu treten, daselbst nach der Ordnung des Aufschwörens, die von jedem bemerkte Fehler zum Protocoll zu geben, alsdenn darüber zu votiren, und nachdem es die Mehrheit der Stimmen belieben würde, eine Vorstellung an das Kammergericht zu machen. So könnte vielleicht, wenn besonders diese Vorstellungen von Seiten des höchsten Gerichts in baldige Erörterung gezogen würden, allen

allen Klagen gegen das Gericht vorgebeuget, und denen künftigen Visitationen die Arbeit so erleichtert werden, daß sie zur eigentlichen Visitation keine vier Wochen nötig hätten.

Auf Vorschriften, welche die Procuratoren anweisen, den Proceß nicht zu verschleppen, mag ich mich hier nicht einlassen. In denen Visitations- und gemeinen Bescheiden stehen so viele, daß kein ordentlicherer Proceß in der Welt, als der Kammergerichtsproceß wäre, wenn sie befolget würden. Warum werden sie denn nicht befolget? weil die Judicialdistributionen erst nach submittirter Sache geschehen, und der extrajudicial Referens sich um die Sache nicht bekümmert, und nicht bekümmern kann. Ich beziehe mich desfalls auf meine vorhergehende Abhandlungen. So lange nicht der **Judicialreferens** gleich nach dem **Extrajudicialreferenten** ernennet, und denen Procuratoren bekannt gemacht wird, so lange helfen in diesem Punkte keine Verordnungen. Der Justizflüchtige wird immer verzögern, und niemand wird ihn hierinnen zu Paaren treiben, weil 1) kein Assessor dabei verlieret, ob der Proceß ordentlich und kurz, oder unordentlich und weitläuftig geführet werde, und 2) der Procurator, dem

an

an Abkürzung des Processes gelegen ist, denjenigen Assessor nicht kennet, bei welchem er denen Seitensprüngen seines Gegners durch Vorstellungen vorbeugen könnte.

Man erzälet, daß noch kürzlich bei einem gewissen Hofe, nach dem Abgange seines wezlarischen Anwalts etliche und dreisig Memorialien von Procuratoren, und fünfzehen wezlarische Empfehlungsschreiben eingelaufen seyen. Wenn die teutsche Höfe sicher seyn wollen, geschikte Leute als Anwälte zu erhalten, so rathe ich ihnen weder dergleichen Bittschriften noch Empfehlungsschreiben zu trauen. Die Bittschriften sind mehrmals schon das Concept gewesen, dessen sich der Hr. Gros- oder Schwiegervater in vorigen Zeiten bediente, und die Empfehlungsschreiben beweisen oft kein weiteres Verdienst, als daß der Mann einen gelenken Rüken hat, der sich vorzüglich tief verbeugen kann. — — — Entweder den Anwerber um die eröfnete Agentenstelle, selbst nach Hof kommen, und daselbst aus einem Bund Acten in der Regierung referiren lassen, oder einen Rath nach Wezlar abschiken, demselben die Geschichte eines anhängigen Processes mitgeben, und den Herrn Candidaten aus dem Stegreife befra-

befragen lassen: wie die Sache anzugreifen sey. Dieses wäre ein Vorschlag zu einer untrüglichen Wahl. Durch Empfehlungsschreiben hingegen, sind manche Stände schon in dem dritten Gliede, in die Hände seichter Köpfe gefallen, die ihnen ihre Sachen alle verhunzen würden, wenn es nicht gewis wäre, daß die Welt sich mit weniger Weisheit beherrschen lasse, und daß nach der Lehre der gellertischen Fabel, denen Dummen ihre Dummheit oft besser forthilft, als denen Klugen ihr Verstand.

Die von dem Kammergerichte angestellte Prüfung der Advocaten ist eben so unzuverlässig, als die Prüfung der Präsentirten. Dem Advocaten wird eine Proceßgeschichte vorgeschrieben, die er durch mehrere Instanzen ausarbeiten, und mit einer Kameralrelation über die von ihm abgefaßte Acten beschliesen mus. Wer ist wol Bürge davor, daß er eine solche Arbeit selbst mache? — — Doch dieses ist vielleicht nicht nötig; zu einem angehenden Advocaten wird wol kein vollständiger Ulpian erfordert. Eigentlich sucht der junge Mensch in der Advocatenlaufbahne erst zu lernen. Ich billige daher die Gelindigkeit, welche man gegen die

Kameraladvocaten beim Annehmen heget. Weiter aber glaube ich nicht, daß sich diese erstreken darf. Aus einem Advocaten einen Procurator zu machen, blos weil er gewisse Jahre den ersten von diesen Namen geführet, und sich in der Ordnung bis an die Procuratoren, wie die untaugliche Köpfe in den öffentlichen Schulen hinauf gesessen hat, ist denen Jüngeren, die Fleis und Eifer zeigen, und selbst denen Ständen nachteilig, die in der Folge durch Recommendation, Erbschaft und sonsten einem solchen untauglichen Subject unter die Hände gerathen können. Ein Advocat, der Procurator werden wollte, sollte entweder mehrere Schriften, die er an das Gericht abgefasset hätte, oder wenn ihm hierzu die Gelegenheit entstanden wäre, wenigstens dieses zeigen können, daß er Vorlesungen über den Kammergerichtsproceß gehalten hätte. Uebung in denen Gerichtshändeln und Vorlesungen, sind in meinen Augen die einzige Mittel taugliche Rechtsgelehrte zu ziehen. Am Besten ist es, wenn einer in beiden Classen Probestüke aufzuzeigen hat.

Es ist verschiedentlich geschehen, daß Procuratoren ihre Anwaldschaft um ein Stük Geld

Geld an Advocaten abgetreten haben. Dergleichen Abtretung ist denen Jüngern, die der Käufer überspringet, nachteilig. Da den Söhnen derer Procuratoren im J. Visit. Absch. §. 98. der Vorzug vor allen Fremden in dem Falle gegönnet ist, wenn sie gleiche Fähigkeiten mit denenselben haben, so glaube ich, daß es einem alten Vater, vermöge der Analogie dieses Freibriefes vergönnet werden könnte, seinem Sohne, der Advocat wäre, seine Stelle abzutreten. Uebrigens aber halte ich davor, daß dergleichen Bedienungenabtretung und Verkauf, der teutschen Verfassung nicht anpasse, es wäre denn, daß besondere Umstände sich dabei ereigneten.

Die in dem J. Visit. Absch. §. 99. auf dreisig festgesezte Zahl der Procuratoren ist seitdem weiter erhöhet worden. Die Procuratoren, die, so lange sie Advocaten sind, dieses Gesez jederzeit mit andern Augen betrachten, als wenn sie erst Procuratoren sind, und im ersten Falle dessen Ueberschreitung als billig, im lezten Falle als Himmelschreiend ansehen; haben sich mehrmals über die Nichtbeobachtung gedachten §phi beschweret.

Die Fahnenträger bei diesen Beschwerden sind immer diejenige, die nichts von

ihrer Geschiklichkeit, und alles von Einschränkung der Anzahl zu gewarten haben. Es ist fast einerlei, ob jemand Advocat oder Procurator sey, wenigstens ist es im Grunde einerlei. Der geschikte Advocat erwirbet sich Vertrauen und Verdienst, erhält den Beifall der Stände und den Zulauf der Parteien, und führet seine Sachen **unter der Hand** als Procurator. Es giebt immer Procuratoren, die ihm ihren Namen leihen, und seine Sachen unterschreiben. Nur in zweien Stüken ist ihm der Procuratorstitel nüzlich. Das erste ist dieses, daß der Procurator und nicht der Advocat, die Stände, die er bedienet, in dem Kameralcalender benennet, und dadurch manchen Bauren und Burger, der, wie sie sagen, **den neimlichen Doctor haben will, welcher seinem Fürsten dienet,** erhaschen kann. Das zweite bestehet darinn, daß er seine Recesse und Schriften **als Procurator** zusammen, **als Advocat** hingegen nur einzeln übergeben kann, so nemlich, wie die Ordnung diejenige von seinen guten Freunden trift, die ihm Vorschub leisten, und den Namen zu seiner heimlichen Procuratur hergeben. Will man denen Advocaten das Pfuschen in die Procuratur verbieten, so vernichtet man die Pflanzschule der

Procu-

Procuratoren, so ist keiner unter ihnen mehr im Stande zu leben, oder die Procuratur abzuwarten, und aller Eifer zum Arbeiten, wird in ihnen erstiket. Jeder billiger Mann siehet daher denenselben in diesem Stüke nach. Auf diese Art sammlen sie sich einzelne Parteien, und haben doch wenigstens einigen Anfang, wenn sie als Anwälte aufschwören.

Ich beschliese die Materie von Procuratoren, wie ich sie angefangen habe, mit dem Kameralcalender. Diesem ist ein Verzeichnis sämtlicher Stände einverleibet, die an dem Kammergerichte Processe und bestellte Anwälte haben. Nun lese jemand dieses Verzeichnis durch, was vor eine Marktschreierei darinn herrschet. Nicht zufrieden einen Fürsten, dem sie dienen, unter zehen Rubriken, bei jeder Graf- und Herrschaft, die derselbe besizet, abermals und nochmals anzuführen, und auf diese Art einen Stand in zehen Stände zu zergliedern: gehen die meiste so weit, daß sie landsässige ja hagelneue Edelleute unter den Reichsständen aufführen. Baurengemeinden stehen so gar in diesem Verzeichnisse unter denen Reichsfürsten, und wenn nicht bald von Gerichts wegen ein Einsehen geschiehet, werden, wie

ich hoffe, die armen Parteien in kurzem neben denen Curfürsten, und wenn es das Alphabet will über denenselben, in diesem Register zu stehen kommen.

— — — Ut turpiter atrum
Desinat in piscem mulier formosa superne
Spectatum admissi risum teneatis amici!

Horat. de Arte Poet. v. 4.

VI. Stük.

Von Audienzen.

Frivola haec fortassis & nimis breuia videbuntur
Sed tamen honesta curiositas ea non respuit.

Flavius Vopiscus in Aureliano.

Die Audienzen definirte sonst Estor, sie seyen ein longum quoniam, wobei der Assessor schliefe, und die Procuratoren Unsinn schwäzten. Daß der Assessor oft aus langer Weile schlafen mögte, wenn er könnte, glaube ich wol, daß er es aber nicht könne, muß jeder überzeuget seyn, wer nur eine Audienz angesehen und den lauten Lermen,

men, des Abrufens der Ordnungen, denn des Recessirens und Plauderns angehöret hat.

Die Audienz (die ich oben beschrieben habe s. I. T. IV. Stük) hat ihre grose Vorteile. Die ganze Verhandlung des Processes geschiehet in derselben; alle Eide werden in derselben abgeschworen; alle Urteile in derselben verkündiget. Solche ganz abzuschaffen würde eine Unmöglichkeit seyn, oder eine total Aenderung des Gerichts voraus sezen oder nach sich ziehen.

In älteren Zeiten hatten die Audienzen mehrere Einteilungen. Einige wurden sogar Vormittags gehalten, andere Nachmittags. Bei einigen sasse der Kammerrichter und die Helfte der Assessoren, bei andern acht Assessoren, bei andern vier, bei andern zwei. In neueren Zeiten hat man dem Herrn Kammerrichter, Präsidenten und Assessoren die Langeweile und Stunden, die sie sonst besser anwenden könnten, zu sparen gesucht, und es sizet der Kammerrichter oder ein Präsident nebst vier Assessoren, wenn Urteile gegen Stände verkündiget werden, sonst sizet nur ein Assessor allein.

Indessen liesse sich mit denen Audienzen noch mehr ökonomisiren. Gegenwärtig werden solche alle Woche dreimal gehalten, und

es sizet jedesmal ein Assessor, und alle Procuratoren nebst einem Protonotarius, einem Notarius und einem Leser, müssen gegenwärtig seyn. Meistens geschiehet nichts, als daß Recesse abgelesen und Schriften übergeben werden. Die Recesse werden so abgelesen, daß kein Mensch sie verstehet, und wenn man auch des Redners Worte verstehet, wird niemand ihren Inhalt errathen können, als höchstens der Procurator, der dem Gegenteil dienet. Ob also diese Recesse abgelesen werden oder nicht, ist im Grunde einerlei. Jeder Anwalt mus sie doch auf gedoppelten Designationen dem Gerichte schriftlich übergeben, und seinem Gegenanwalt gleichfalls eine Abschrift davon zustellen. Alle Ablesung der Recesse könnte demnach ersparet werden. Nur zu Ablegung der Eide und Verkündigung derer Urteln würde die Audienz nötig seyn, und hierzu wäre es genug, wenn **alle vierzehen Tage eine** gehalten würde. Die Assessoren haben ohnehin bei ihrem Actentische, die geschikte Procuratoren an eben diesem Plaze, die Protonotarien, Notarien und Leser mit Complirung der Protocolle zu thun. Diejenige Zeit, die man also denenselben an der Audienz ersparte, könnten

ten sie zum Nuzen der Justiz anderwärts gebrauchen.

Bei einer solchen Einrichtung würde es aber nötig seyn, daß die Protocollisten sich jeden sonstigen Audienztag auf der Kammer versammleten, und einer unter ihnen, worin sie die Reihe halten könnten, die Rubriquen der Designationen sämtlicher Procuratoren abzulesen hätte. Der Pedell könnte gegenwärtig seyn. Ordnungen brauchte er zwar nicht abzurufen, denn jede Ordnung gienge auf diese Art in jeder Audienz ganz herum, mithin brauchte gar keine Ordnung mehr zu seyn. Er müste aber die Designationen und deren Anlagen jedem Protocollisten abnehmen, und demnächst der Kanzlei und Leserei jeder ihren gebürenden Anteil daran überliefern.

Es würde bei dieser Einrichtung noch weiter erforderlich seyn, und vielleicht überhaupt mit unter die Verbesserungen des Justizwesens gehören, daß die Protocollisten derer Procuratoren angehalten würden, jeden Audienztag sich kurz vor Tische auf dem Audienzzimmer zu versammlen, und einander zum voraus die nach Tische abzuhaltende Recesse zu communiciren, damit jeder Anwalt dazu vorbereitet wäre, was er in der Audienz

vor Vollmachten und Anlagen zu recognosciren hätte oder nicht. Dieses aber einzufüren wäre nötig, ein Verbot nebst einer Strafe darauf zu legen, daß kein Anwalt dem vor dem Tische ihm angezeigten Receß seines Gegenteils, nach Tische aus dem Stegreif widerspräche. Alle Widerspruchsrecesse, die aus dem Stegreif geschehen, sind ohnehin nur Marktschreiereien. Sie taugen zu nichts als den gegenteiligen Anwalt zu hezen und zum Zorn zu reizen. Man sollte daher dieselbe gänzlich untersagen. Ist die Sache nicht wirklich in Relation, warum wartet der Procurator nicht bis auf die folgende Audienz? Ist die Sache wirklich in der Relation, oder der Anwalt vermutet, daß sie hinein kommen dürfte, ehe er seinen Gegenreceß abhalten könnte, und der Gegenreceß ist von einer unverschieblichen Notwendigkeit, so gestatte man demselben lieber, daß er sich des folgenden Morgens mittelst einer ausergerichtlichen Vorstellung, gegen den gestrigen Receß verwahre, als daß er ein Zetergeschrei und öffentliches Zanken auf der Audienz anhebe.

Auf diese Art würde denen Assessoren, Procuratoren und Kanzleipersonen ohne Nachteil der Justiz manche Stunde gesparet, die sie mit müssiger Langerweile zubringen. Wenigstens

nigstens könnten die Assessoren von denen gewönlichen Audienzien befreiet, solche nur von denen Procuratoren und Kanzleipersonen besuchet, dabei die Ablesung der Recesse abgestellet, und so die Helfte der Zeit, welche mit Audienzhalten hingebracht wird, zu anderen Arbeiten verwendet werden.

VII. Stük.

Abhandlung

von der Kammergerichtskanzlei, deren Gerichtszwang und Vermischung.

Facilem, spero dabunt cordati veniam innoxiae libertati, hominis a studio partium remoti.
MONZAMBANO Cap. VIII. §. 1.

Mainz erlangte die erzbischöfliche Würde und das Metropolitanat unter Bonifacius, ohngefehr um das Jahr 742. zur Zeit, da Childerich III. regierte, durch Vorschub derer majorum domus Carlomanns und Pipins (1).

Vorge=

(1) SERARIUS *Rer. Mogunt. Lib. I. c. 22. Lib. II. c. 20. L. III. c. 44.* KREBS *Quinquertium Camer.* V. Frag §. 4. p. 231.

Vorgedachter Pipin wurde nach erlangter königlicher Würde von Bonifacius gekrönet. Zur Dankbarkeit davor erhielte A. 750. oder 55. sein erzbischöflicher Stuhl den Rang vor allen andern nach dem Stuhle zu Rom (2).

Das Cancellariat war anfangs keine erbliche Stelle; jeder Kaiser wählte sich seinen Kanzler oder Capellan, und wechselte auch wol mit denenselben (3). Noch im Jahre 912. da Hatto auf dem mainzischen Stuhle saß, unterzeichnete Piligrim als Erzcaplan die ausgefertigten Schenkungsbriefe, welche Hatto bei dem in seiner Vormundschaft stehenden Kaiser (4) Ludwig, vorher bewirket hatte (5). Indessen faßte wahrscheinlicher Weise der Erzbischof Hatto schon damals den Vorsaz, diese Stelle seinen Nachfolgern erblich zu machen, wovon eine Stif-

tung

(2) Mart. Scotus *Chron. Lib. III. Aetat. 6. a. 750.* Sprengeri *instit. iur. publ. Lib. III. c. 1. §. quod Archiepiscopus*, welches Primat Gregor. III. bestätigte, Lehmann *Chron. Sp. Lib. I. c. 28. in f. p. 40.* Krebs am angef. O. §. 7. *p.* 235.

(3) Krebs am angef. O. §. 10. *p.* 237. u. f.

(4) Siehe Exempel bei Tolner *Cod. Dipl. n. 16.* und Schaten *Annal. Paderborn. Lib. III. ad a. 913.*

(5) Gatterer *de Lud. infante p. 12.*

tung vor die Abtei Fulda, vom Jahr 910. Zeugnis ableget (6). Die Nachfolger besagten Erzbischofs furten den Plan ihres Vorgängers aus, und seit dem Jahre 913. findet man Mainz in dem beständigen Besize der Erzkanzlerstelle (7).

Diejenige Fürsten, die vorzügliche Verrichtungen bei und nach der Krönung hatten, musten auf jedem Wahltag erscheinen, folglich auch der Erzbischof von Mainz (8). Die übrige Stände, welche nichts als ihre Stimme zu geben hatten, scheueten die Reise zum Wahlort, besonders in denen Zeiten, welche man gemeiniglich die grose Zwischenregierung nennet. Die **Verbindlichkeit** derjenigen Fürsten, die bei der Wahl erscheinen musten, verwandelte sich nach und nach in ein **Vorrecht**, vermöge dessen sie solche allein verrichteten, und eben dadurch gar bald noch andere Vorzüge vor denen übrigen

(6) Man findet solche bei Brouwer *Antiq. Fuldens. L. III. c.* 16. sie ist unterschrieben: Ego Dei nomine Hatto Archiepiscopus & Cancellarius has litteras jussu meo scriptas recognoui, & manu propria subscripsi.

(7) Krebs am angef. O. §. 25. *p.* 249.

(8) Pütters Handbuch der teutschen Reichshistorie *II.* Teil *V.* Hauptst. §. 85. *u.* 1. *p.* 319.

gen Fürsten erwarben (9). Dieses ist die Art wie Mainz den Kurhut erlangte.

Der Erzbischof gab demnach Gelegenheit zum Primas, der Primas zur Vormundschaft, die Vormundschaft zur Erzkanzlerstelle, die Erzkanzlerstelle zum Kurhut. Jede von diesen Würden ist aber ein besonderes Amt, das mit dem andern in keiner notwendigen Beziehung stehet, sonst müste jeder Kurfürst, Erzkanzler, Primas und Erzbischof seyn.

Unter denen Vorrechten des Erzkanzleramts sind die hauptsächlichste diese, daß der Erzkanzler 1) die Kurfürsten zum Wahltag berufe (10), 2) sie daselbst beeidige, und 3) den Wahltag dirigire, 4) die Eidesformel der wählenden Kurfürsten und des erwählten Kaisers entwerfe, 5) und solchen den Eid abnehme, 6) Reichs- und Kurfürstentäge dirigire, 7) den Reichshofrath visitire, und zu jeder Kammergerichtsvisitation concurrire

(9) Siehe PFEFFINGER *ad Vitriar. T. I.* s. 613. und 1036.

(10) Das erste Beispiel einer mainzischen Berufung zum Wahltag v. 1073. s. bei Dilich hessische Kronik *in a.* 1073. Krebs am angefürten Ort §. 66. *pag.* 307.

rire (11), 8) das Reichsarchiv in seiner Verwahrung, und 9) alle Reichsexpeditionen unter seiner Obsicht habe, und noch einige andere Vorrechte, welche Böckler (12) aus Boineburgischen Nachrichten gesammlet hat (13).

Das Erzkanzleramt hat in Ausübung dieser Vorrechte gewisse Verbindlichkeiten und Gränzen, die ihm teils die Gesezze (14), teils die Observanz vorschreiben, und die es nicht übertreten darf, ohne Beschwerden gegen sich zu veranlassen (15). Der Kurfürst von

(11) Krebs *IV*. Frage s. 218. und zwar mit dem Recht drei Directorialgesandten zu schicken. Denn als Kurmainz a. 1574. und 1575. mehrere Abgesandte schikte, widersezte sich das Kammergericht. Die Entscheidung wurde dem Reichstage überlassen, Strubens Abhandlung v. K. G. Visitationen in seinen Nebenstunden *IV*. T. §. 8. und der Reichstag entschiede des K. Gerichts Begehren gemäs. R. A. v. 1576. §. 63. und v. 1594. §. 98.

(12) BOECKLERI *notit. imp. Lib. VI. cap. V.* s. 133. s. auch PFEFF. *ad Vitriar. Lib. III. tit.* 10. s. 697. u. f.

(13) Krebs §. 67.--72. *p.* 307.--310.

(14) Z. E. die G. Bulle bei Wahltägen, Krebs §. 62. 63. *pag.* 310.

(15) Dergleichen Beschwerden s. bei Pfeffinger *ad Vitriar. L. III. Tit.* 10. §. 3. *Lit. a.* s. 705. Mosers Staatsrecht *T. I. p.* 431. und bei Krebs am a. O. §. 77. p. 312. wo unter andern die Fürsten in einem a. 1695. gehaltenen Fürstenconvent, in dem am 9. Merz gefaßten Schlusse drohen, daß sie bei dergleichen ferneren

von Mainz ist demnach als Erzkanzler ein **Reichsbeamter**, der in des Reichs Pflichten stehet, und das Erzkanzleramt nicht als ein **Eigenthum**, womit er nach freier Willkühr schalten kann, sondern als ein **Amt**, welches ihm vor beständig aufgetragen ist, anzusehen hat (16), welches er denen Reichssazzungen gemäs verwalten muß (17), und vermöge dessen er vom Kaiser und Reich, und deren Vorschriften abhänget (18).

Die Kammergerichtskanzlei ist ein Teil des Gerichts. Alle Kammergerichtsordnungen bezeugen dieses (19). Der Kaiser und das Reich bestellen das Gericht, sie bestellen demnach auch die Kanzlei, welche ein Teil davon ist. Die Kanzlei ist folglich dem Kaiser

neren irregulairen Betragen auf eine Aenderung des *Directorii* bedacht seyn würden. S. Krebs am angef. O. §. 88--93. *p.* 312-318.

(16) Krebs §. 62. *p.* 306.

(17) Krebs am angef. O. §. 72. *p.* 310.

(18) HENNIGES *ad Instrum. Pac. Spec. V. med.* 20. *nota b) p.* 663. *ad Art. V. I. P.* §. 53. sagt: eo ipso enim quod est Archicancellarius, est sane MINISTER Caesaris & imperii, quorum auspiciis res gerit, & quorum adeo mandatis se submittere tenetur.

(19) Siehe die K. G. O. v. 1495. §. 14. verb. Schreiber rc. K. G. O. v. 1507. *Tit.* 5. §. 2. verb. Protonotarien *Tit. XI.* bei eben den Worten rc.

ser und dem Reiche unterworfen. Kurmainz ist **Chef** oder **Vorsteher** davon, wie es ein Kanzler in jedem andern Reiche ist, mit dem Unterschiede jedoch, daß Kurmainz **erblicher Vorsteher** ist, andere Kanzlers hingegen dieses Amt nur auf Lebenszeit haben. **Herr** von der Kanzlei hingegen ist weder der Kurfürst von Mainz noch irgendswo ein anderer Kanzler (20).

Die Beweise von diesen Säzzen sind leicht zu führen. Der Kaiser und das Reich haben 1) die Kanzlei bei Errichtung des Kammergerichts angeordnet, 2) der Kaiser und das Reich haben denen einzelnen Kanzleipersonen die Vorschriften entworfen, nach welchen sie ihre Aemter verwalten sollen, 3) der Kaiser und das Reich haben ihre Taxgefälle bestimmet, 4) dem Kaiser und dem Reiche müssen sie bei Antritt ihres Amtes schwören, und man hat niemals ein Exempel gehabt, daß sie einem Kurfürsten bei Antritt seiner Regierung, wie andere Dicasterien, den Diensteid erneuret hätten (21). Indessen ist Kurmainz von jeher und gleich v. 1495. an,

(20) Krebs §. 53. *p.* 300.

(21) Krebs *Quinq. I.* Frage §. *II.* u. f. *p.* 6. *V. tr.* §. 53--60. *p.* 300--317.

an, **Director** und **Vorsteher** der Kanzlei gewesen (22), und hat schon von denen ältesten Zeiten her einen Repräsentanten an derselben, unter dem Namen, des Kanzleiverwalters, gehabt. Damals wurde aber das Gericht sowol als die Kanzlei von eingehenden Sporteln besoldet. Hierüber kamen beide in Verfall. Kurmainz begab sich der Kanzlei, die v. 1507. bis 1530, teils von dem Kammergerichtspräsidenten, teils auf dem Reichstag besezet wurde (23). Im Jahre 1530. hingegen wurden demselben seine vorige Rechte darüber zurük gegeben (24).

Seit

(22) Krebs §. 102. und 103. p. 324. Kurmainz berufet sich auch hierauf in seiner A. 1530. dem Kaiser überschikten Bittschrift, welche der Wiederzustellungsurkunde einverleibet ist. Bei LONDORP. Act. publ. *P. VII. f. continuat.* 3. *Lib. VI. c.* 505. PFANNER. *Hist. Comit. de A.* 1652.-1654. *Lib. VI.* §. 19. Krebs in den Anl. zum *Quinq. Lit. EE. p.* 59.

(23) Beweise vorgedachter Säzze und Beispiele des leztern, s. bei Krebs *Quinq. V.* §. 104-111. *p.* 325-329.

(24) Die Kaiserl. Wiederzustellungsurkunde s. oben nota 1) auch im R. A. des J. 1530. §. 81. 90. kommt vor, daß der E. B. zu Mainz als Kanzlar wiederum einen Verwalter annehmen, auch da einige Mängel an der Kanzlei erfunden, solche durch besagten Erzbischof vermöge des Kancellariats, mit Rath der Visitatorn, der Gebühr formiret und gebessert werden mögen. S. auch Londorp *Acta Publ. T. VII. p.* 589. Harprechts Staatsarchiv *V.* Teil §. 96. s. 78.

Seit dieser Zeit hat Mainz jedesmal das Recht gehabt, die zur Kammergerichtskanzlei nötige Personen zu ernennen und bei dem Kammergerichte **in Vorschlag zu bringen** (25). Die Gesezze erheischen aber, daß solche **tüchtig** seyen (26), dem Kammergericht stehet mithin die Befugnis zu, solche zu **prüfen** und zu **verwerfen**. Diesen Saz bestätigen teils die mainzische **Präsentations**-Schreiben, welche nicht nur das Wort **präsentiren**, sondern auch die **Ersuchung** enthalten, den vorgeschlagenen, **falls er tüchtig wäre**, zu verpflichten (27), teils die Observanz, da das Kammergericht zuweilen unwürdige präsentirte Kanzleipersonen nicht angenommen (28). Es würde

(25) R. A. v. 1530. §. 81. K. G. O. v. 1555. I. T. 26. T. §. 1. 3. 4. Tit. 44. im Anf. V. A. 1556. §. 25. R. A. 1557. §. 26. v. 1570. §. 63. 64. v. 1654. §. 104.

(26) K. G. O. v. 1555. I. T. Tit. 26. §. 1. 5. u. Tit. 27. 34. V. A. v. 1556. §. 25. R. A. v. 1555. §. 36. v. 1570. §. 63. v. 1654. §. 104. S. noch mehrere Vorschriften der Gesezze in Ansehung der Anzahl und des Fortrukens der Kanzleipersonen, bei Krebs Q. C. V. Fr. §. 129. - 131. s. 336.

(27) S. Krebs Q. C. V. Fr. §. 125. u. f. s. 334.

(28) Z. E. den Kanzleiverwalter Pfeffer, MAGENHORSTII *notae ad Ord. Cam. à* DECKHERRO *editae in monumentis lectionis cam. antiquae P. I. Tit.* 3. §. desgleichen sollen 2c. n. 3. p. 8.

auch, wie der Assessor Krebs (29) anmerket, vergeblich seyn, wenn selbst bei dem Kammergericht eine Mehrheit der Stimmen, Kurmainz in vorigen Zeiten das Recht der Ernennung, privative hätte beilegen wollen, da das Kammergericht keine Reichsgerechtsame vergeben kann.

Sonst ernannte der Kurfürst den Kanzleiverwalter nebst Protonotarien und Lesern, zu geringeren Stellen hingegen, wählete der Kanzleiverwalter die Personen, jedoch mit Genehmigung des Kurfürsten: jezt wird alles von Mainz aus besezet.

Kurmainz ist auserdem, vermöge des ihm anvertrauten Kanzleramts befugt, die Kanzleipersonen, welche sich ein Verbrechen zur Last kommen lassen, zu bestrafen und abzuschaffen (30), ob aber Kurmainz oder dem Kammergericht der Gerichtszwang über die Kanzleipersonen zustehe, ist eine andere Frage (31).

1) Das

(29) Krebs §. 128. s. 336.

(30) K. G. O. I. T. Tit. 26. §. 12. Vis. Abs. v. 1556. §. 26. 27. R. A. v. 1557. v. 16. Aug. §. 37. 38.

(31) Diese Frage ist bei Gelegenheit einer zwischen dem Leser Kirschbaum und Born, auf der Leserei entstandenen Streitigkeit, noch neuerlich sehr heftig wechsel-

1) Das Recht zu bestrafen, giebt hierinnen keine sichere Regel ab, jeder Chef übet solches ohnstreitig über seine Untergebene aus. Der Kammerrichter hat dasselbe gleichfalls über Kameralpersonen, deswegen aber stehet weder dem Kammerrichter, noch sonst einem Chef ein förmlicher Gerichtszwang zu (32).

2) Das Recht zu präsentiren ist eben so wenig eine Schuzrede vor den mainzischen Gerichtszwang (33). Auch die Assessoren werden präsentirt, und der präsentirende Stand hat keinen Gerichtszwang über sie.

selsweise bestritten worden. Das Kammergericht wollte gedachte Streitigkeit untersuchen: Kurmainz sezte sich dagegen, und das K. G. erliese deswegen ein Beschwerungsschreiben sowol an Kais. Mai. am 3. Hornung 1754. als an den Reichstag am 21. März d. J. nebst einer denenselben beigefügten Ausfürung, was es mit der Jurisdiction über des Kais. K. G. Kanzleipersonen, nach Anleitung derer Reichsgrundgesezze, und des Herkommens vor eine eigentliche Beschaffenheit habe. Man findet vorerwehnte Schriften in Mosers Staatsarchiv v. 1754. T. II. s. 96.-121. und in Pütters *Opusculis rem iudiciariam imperii illustrantibus Diss. X.* continens *programma de foro delinquentis officialis cancellariae in camera imp. Coroll.* 1. 2. & 3. *p.* 403. *usque* 429.

(32) PÜTTERI *programma* §. 7. *in Opusc. p.* 400.

(33) G. L. BOEHMER *princ. Jur. Canonici* §. 614. n. 1. ibique alleg. PÜTTERI *Programma de foro delinq. offic. canc. in camera imp.* §. 6. *in Opusc. p.* 400.

3) Dem Kammergericht ist vielmehr nicht nur das Recht gegen Kanzleipersonen mit Strafen zu verfahren, eben so gut wie Kurmainz in denen Reichsgesezzen erteilet (34), sondern es ist auch dessen allgemeiner Gerichtszwang über die Kanzlei durch die Gesezze, die Analogie, die Billigkeit und die Observanz bestätiget.

I) **Die Gesezze sagen, daß Kammerrichter, Präsidenten, Beisizer — — Protonotarien, Notarien, Leser, Schreiber — — — und alle andere zum Kammerge-**

(34) R. A. v. 1530. §. 79. und 91. **R. G. O.** I. T. Tit. 26. §. 12. R. A. v. 1556. §. 27. Ja so gar findet man in dem Deput. Absch. vom 16. Aug. 1557. §. 38. C. der K. G. O. I. T. Tit. XXXIX. §. 12. einen Unterschied zwischen geringeren Mängeln und Mishandlungen gemacht, in jenen ist Kurmainz wie jedem Kanzler das Recht der Bestrafung, in lezteren dem Kammergerichte aufgetragen. Hieher gehöret ein merkwürdiger Fall, der sich im Jahr 1692. ereignete. Der bekannte Lier, welcher Notarius und Registrator war, wurde durch ein Conclusum Pleni vom 21. Octob. bemeldten Jahrs vom Notariat, jedoch mit Beibehaltung der Registratur, entsezet. Kurmainz sezte hierauf eben denselben mittelst eines Decrets v. 3. Jenner 1693. wieder ein, welches leztere Decret Lier beim K. G. übergabe, worauf aber am 12ten Jenner e. d. J. ein weiteres Conclusum Pleni erfolgte, das die vorige Entsezung bestätigte, s. vorangezogene Ausfürung §. 17. bei Pütter s. 415. u. f.

mergerichte gehörige Personen — — — anderer Gerichtszwänge frei (35), und alle — — — Kanzleipersonen uns als Römischen Kaiser, oder an unserer Statt unserm Kammergerichte, ihre Eide und Pflichten thun, und demselben wie andere Kammergerichtspersonen **verwandt** und **zugethan** seyn sollen (36). II) Die **Analogie** ist deswegen vor das K. G., weil a) die Kammergerichtscanzlei eine Reichs- und zwar zu dem Kammergericht gehörige Kanzlei ist, welche folglich auch dem Gerichtszwang des Reichsgerichts unterworfen seyn mus, b) deswegen, weil das Kammergericht obangeführtermasen über jeden präsentirten Assessor, folglich auch über eine präsentirte Kanzleiperson, ja über jeden Fremden, der sich nur des Kammergerichts wegen bei dessen Wohnsiz aufhält, und also noch mehr über ihm **verwandte** Personen einen privilegirten Gerichtszwang auszuüben hat, welcher alle übrige Gerichtsstände ausschlieset. III) Die **Billigkeit**, weil die Fehler und Gebrechen

(35) K. G. O. v. 1555. I. T. 49. T. §. 1. Conc. d. K. G. O. I. T. 36. T. pr. R. Abs. v. 1654. §. 141.

(36) K. G. O. v. 1555. I. T. 26. T. §. 5. Conc. d. K. G. O. I. T. 39. T. §. 6. s. auch PÜTTERI *Progr. de foro delinq. officialis canc. in camera imp.* §. 5. *in Opusc.* p. 399.

brechen der Kanzleipersonen in Expeditionen und sonsten dem Kammergerichte zur Last geleget werden, und weil die gegen solche Personen angebrachte und wegen des streitigen Gerichtszwanges nicht erörtert werdende Klagen, sie mögen nun Contracte oder andere Verbindlichkeiten betreffen, dem Kammergericht jederzeit am meisten nachteilig sind.

Endlich IV) die **Observanz** weil das Kammergericht teils in denen ältesten (37), teils noch neueren Zeiten, sowol a) bei Amtsfehlern (38), als b) in bürgerlichen (39) Klagen und c) in Malefizsachen (40), einen unbezwei-

(37) Siehe Beispiele davon in des Freih. v. Harprechts Staatsarchiv *III.* T. §. 109. s. 108.

(38) S. den Fall mit dem Ingrossisten Appelius v. Jahr 1692. in der Ausfürung, was es mit der Jurisdiction uber des K. K. Gerichts Kanzleipersonen vor eine Beschaffenheit habe §. 12. bei Pütter am angefürten O. s. 412. wie auch mit dem Notarius Lier eben das. §. 17. s. 415.

(39) S. das Judicatum Camerale in Sachen Finkin contra den Notarius Hakenmüller vom 22. Aug. 1697. am vorangefürten O. §. 14. s. 413.

(40) S. den Fall mit dem Notarius Lochhausen, der einen Schäfer A. 1723. verwundet hatte, am vorangef. O. §. 20. s. 417. und eine Injuriensache eben das. Ferner findet sich eine Duell- und Injuriensache zwischen denen beiden Ingrossisten Johann Adler, und Johann Bayer vom Jahr 1535. in des Freih. v. Harprechts Staatsarchiv *V.* T. §. 170. s. 120. u. bei Barth *T. II.* der Kammergerichtsurteile p. 342.

bezweifelten Gerichtszwang über sämtliche Kanzleipersonen ausgeübet hat, auch noch täglich nicht nur dieselbe zu Vormündern über andere Kameralpupillen (41), sondern auch ihren hinterlassenen Pupillen Vormündere bestellet (42), und in jedem anderen es erheischenden Fall denenselben Vorschriften publiciret (43); Handlungen, die insgesamt offentlich und unter denen Augen sowol des Reichs als dessen Erzkanzlers vorgehen, und welchen mithin keine Clandestinität zur Last geleget werden mag. Die Glaubiger der Kanzleipersonen, und noch mehr die Kanzleipersonen selbst kommen bei diesem Streit am übelsten weg. Erstere wissen nicht, wo sie sich hinwenden sollen um zu klagen (44), leztere

(41) So wurde noch vor wenigen Jahren n. f. A. 1763. der Notarius Kirschbaum zum Vormund über des Procurator Klarwassers Kinder ernannt.

(42) So wurde noch im Augustmonat 1767. dem Kanzleiverwalter aufgegeben, die Vormundschaftsrechnung über des Kopisten Schwink Kinder abzuhören.

(43) Siehe das Concl. Pleni v. 27. Junii 1702. dem Kanzleiverwalter publiciret, daß er die Kanzleipersonen puncto jurisdictionis dem Gericht nicht subduciren solle, bei Pütter am vorangef. O. §. 11. s. 410. ferner das Concl. Pleni v. 5ten Octob. 1702. daß Kanzleipersonen nicht bei denen Advocaten Kost und Wohnung nehmen, und mit denen Parteien nicht in die Wirthshäuser gehen sollten, eben das. §. 14. s. 414.

(44) In geringeren Sachen, die nur 4. bis 5. fl. betra-

tere stehen bei dem geringsten Fehler, den sie begehen, und welchen das Kammergericht bestrafen will, in Gefahr von Kurmainz zu Vermeidung aller Collision abgesezet zu werden. Es würde demnach eine merkliche Verbesserung des Justizwesens seyn, wenn dieser Punkt von der hohen Visitation in Ordnung gebracht würde. Entweder daß man dem Kammergericht die Jurisdiction künftig allein über die Kanzleipersonen gestattete, oder daß diejenige Klagen, die **aus Contracten** entstehende Verbindlichkeiten beträfen, dem Kammergerichte privativ zugestanden würden, in denenjenigen hingegen, die **Amtsfehler** der Kanzleipersonen angingen, gröbere Versehen das Kammergericht allein zu bestrafen hätte (45), bei geringeren hingegen Kurmainz

betragen, unterziehet sich der Kanzleiverwalter der Entscheidung. S. Estors Progr. von der Notwendigkeit der Reichspraxin auf Universitäten zu lehren, *VI.* Saz s. 17. Mosers Grundris der heutigen Staatsverfassung des teutschen Reichs B. *VII.* C. *V.* §. 11. s. 757. v. Schellwiz *de caussis minutis secundum praxin camerae imp.* §. *IX. p.* 17.

(45) S. Pütter *Progr. de foro delinquentis officialis Cancellariae in supremo camerae imperialis iudicio* §. 5. *not. a. p.* 399. Freih. v. Cramers *Obs. Jur. Univ. T. I. O. CXCIV. princ. p.* 472. Tafinger *Sel. Jur. Cam. Obs. VII. p.* 39. *& not.* 1) *& k. p.* 41. eben desselben

Kurmainz oder dessen Kanzleiverwalter (46) und das Kammergericht eine concurrirende Jurisdiction erhielten, jedoch so, daß die Prävention Statt fände, und keine Kanzleiperson ohne Vorwissen des Kammergerichts von Kurmainz abgesezet werden dürfte.

Ein anderer gleich wichtiger Punkt mit dem vorigen ist die Vermischung der Kanzlei. Schon vermöge der älteren Religionsverträge sind die Protestanten **nicht eine** im Reiche **geduldtete**, sondern eine von denen dreien in dem Reiche **angenommenen** und **dominirenden** Religionen, deren Verwandte gleiche Rechte mit denen der römisch catolischen Kirche beipflichtenden sowol überhaupt, als insbesondere in Rüksicht auf das Kammergericht haben (47).

Diese in älteren Religionsverträgen ausgemachte, und in der Kammergerichtsordnung v. 1555. (48) wiederholte Versicherung, daß

selben *Institutiones iuris camer. S. I. Tit. IX.* §. 261. *in f. p.* 235. *&* *not. f. p.* 236. DE SCHELLWIZ *in tr. de caussis minutis secundum praxin camerae imperialis* §. *IX. p.* 18. *&* *not. b) p.* 19.

(46) Schellwiz am angef. O. s. 18. Pütter am angef. O. §. 9. *p.* 401.

(47) R. A. v. 1544. §. 92. Passauischer Vertrag v. 1552. Art. 11. und 12.

(48) K. G. O. v. 1555. I. T. III. Tit. §. 3. XVIII. Tit. §. 2. L. Tit. §. es sollen ꝛc. R. A. v. 1576. §. 62.

daß die Augspurgische Confessionsverwandte in allen Classen bei dem Kammergericht zugelassen werden sollten, zeiget bereits hinlänglich, daß die Frage: **ob** die Kanzlei zu mischen seye, sich bereits in den älteren Reichsgesezzen entschieden finde, und daß nichts weiter übrig bleibe, als die Art zu bestimmen, **wie** solches geschehen müsse.

Es sind auch die Protestanten zu dem wirklichen Besiz der Ausübung dieses Rechts gelanget. Adam Geyer, ein augspurgischer Confessionsverwandter, war um eben die Zeit, als die leztere Kammergerichtsordnung verkündiget wurde, Sekretair. Und ohngeachtet derselbe im J. 1557. wegen Religionshasses des mainzischen Kanzlers, Visch, das Protonotariat nicht erhalten konnte, so bliebe doch derselbe wenigstens als Notarius in der ungestörten Ausübung seines Amtes (49).

Bei denen westphälischen Friedenshandlungen ist demnach eigentlich die Frage: **ob** die Kanzlei zu vermischen seye? gar nicht: sondern nur: **wie** solche zu vermischen seye? vorgekommen. Die catolische Stände haben auch niemals gegen jene Frage einen Einwurf erreget,

(49) Magenhorst ad Ord. Cam. P. I. Tit. 26. n. 2. in DECKHERRI *Monumentis lect. antiq.* p. 44. Krebs V. Frage §. 136. S. 338.

erreget, weilen dieselbe sich auf die durchgängige Gleichheit, beiderlei Religionsverwandten gründete. Man hat catolischer Seits nur die Frage: quomodo, auf den künftigen Reichstag verschoben, und die Protestanten haben hierinnen gewilliget (50).

Kurmainz hat zwar in denen folgenden Zeiten hiergegen Einwendungen gemacht, und behaupten wollen, 1) die gesammte Kanzlei hänge lediglich von der Willkühr des Erzkanzlers ab, mithin auch deren Vermischung, 2) die Protestanten hätten sich selbst der Vermischung dadurch begeben, daß die in ihrem Friedensproject v. 18. Jun. und 22. Aug. 1646. und 9. März 1647. enthaltene Worte: Ministri Justitiae et *Cancellariae*, von ihnen abgeändert, und die beide leztere wieder ausgestrichen worden seyen (51). Es widerleget sich aber das erstere aus denen vorhergehenden Gründen, und so viel das zweite betrift, zeigen die Friedensprojecte, wenn man solche in kronologischer Ordnung einsiehet, daß das Wegstreichen nicht auf catolischen Widerspruch (52), sondern freiwillig (53) und

(50) Krebs *V. Fr.* §. 172--178. s. 351--354.
(51) Krebs am angef. O. §. 140. s. 341.
(52) Krebs §. 146. s. 344.
(53) Eben derselbe §. 148. 173. s. 345 = 352.

und nur deswegen geschehen, weil die Protestanten besorgten, man mögte hernach das Wort: Ministros, zu einschränkend erklären, und die beide Worte justitiae et cancellariae als dessen einzige Bestimmungen ansehen, weswegen denn dieselbe lieber den allgemeinen Ausdruk *ministri iustitiae* allein, erwählten (54). In dem Instrumento Pacis wurde demnach Art. V. §. 53. nur folgendes festgesezet:

Praeterea cum ob enatas ex praesenti bello mutationes, et alias caussas de iudicio camerae imperialis — — transferendo et Judicem Praesides Assessores et *quoscunque iustitiae ministros* pares numero utriusque religionis praesentando — — quaedam in medium allata fuerint, sed in praesenti congressu ob negotii grauitatem *non tam plene expediri* queant, in proxime indicendis comitiis *de his omnibus agi et conveniri* — — debere conuentum est. Ne tamen res haec *prorsus* in incerto maneat placuit, praeter iudicem &c. — —

caete-

(54) S. die Erklärung der protestantischen Stände auf dem Reichstag v. 1654. bei Krebs am angef. O. §. 172. S. 348.

caeteris ad iudicium camerale pertinentibus ut dictum est, ad proxima comitia reiectis:

In denen darauf folgenden Reichshandlungen v. 1652. bis 1654. kame die Frage, wie die Vermischung eingerichtet werden sollte, abgeredetermasen vor. Sie wurde aber nochmals auf den nächsten Reichstag verwiesen. Indessen gestunden doch sämtliche catolische Stände ein, daß derselben keineswegs evangelischer Seits entsaget, sondern deren Erörterung ausdrüklich vermöge des westphälischen Friedens vorbehalten worden sey (55).

Seitdem hat Kurmainz eine dritte Einrede gefunden, und behauptet, die Kanzleibediente gehörten nicht unter die Justizbediente (ministros iustitiae), wovon in dem Friedensinstrument die Rede sey. Sie seyen nicht mit der Entscheidung, sondern mit der Ausfertigung der Processe beschäftiget. Es seye also der Protestanten Forderung, sowol gegen die Worte, als gegen die Absicht des Friedens.

Diese Einrede aber ruhet auf sehr schwachen Stüzen. Die Ausfertigung der Processe

(55) S. die darüber geführte Stimmen der catolischen Stände, bei Krebs §. 174. f. 352.

cesse ist offenbar ein Teil der Justizverwaltung, folglich der Ausfertiger eln **Justizbedienter.** In denen Reichsgesezzen kommen daher die Kanzleibedienten unter den übrigen Justizbedienten vor (56). Auserdem kann in der Ausfertigung denen Evangelischen leicht ein Nachteil geschehen, wenn die ihrige zurük gesezet werden. Und endlich gehet die Kanzlei nicht blos mit Expeditionen um, sie führet die Rathsprotocolle, compliret die Acten, hat nebst der Leserei, welche ein Teil von ihr ist, alle extrajudicial und judicial Acten in Verwahrung. Will demnach dieselbe ihren Religionsverwandten, vor andern günstig seyn, und andere bedruken, welche Gelegenheit findet sie nicht dazu?

Es erhellet hieraus, wie viele Ursache, die augspurgische Confessionsverwandten haben, auf die Vermischung der Kanzlei zu dringen. In dem westphälischen Frieden ist es ausgemacht: si dubii quid hinc aut aliunde incidat, aut ex caussis Pacem Religiosam aut hanc transactionem tangentibus resultet, de eo in comitiis, *vel aliis*

(56) S. die R. G. O. v. 1495. §. 14. wo es heiset, R. Richter, Urteiler, Advocaten, Schreiber, und alle andere Personen. K. G. O. v. 1507. T. V. §. 2. v. 1555. T. I. T. 49. pr.

aliis imperii conuentibus — — transfigatur. Die Materie von Vermischung der Kanzlei gehöret demnach vermöge des westphälischen Friedens mit unter diejenige, welche von einer hohen Visitation erörtert und entschieden werden mögen. Die vorige Visitation hatte bereits dieselbe in Berathschlagung gezogen. So wohl das klare Gesez als die Observanz zeigen also, daß die Protestanten der jezigen nichts auserordentliches zumuthen, wenn sie von dem Justizeifer derselben, auch in diesem Punkte, wie in mehreren übrigen, eine Abänderung des vorigen Sistems erwarten.

****

VIII. Stük.

Von denen Kanzleipersonen.

— — — Pars dira quidem, sed cognita multis.
JUVENALIS Lib. V. Sat. 12. v. 26.

Die Kanzleipersonen werden, wie ich bereits oben angeführet habe, von Kurmainz präsentiret, und von dem Kammergerichte angenommen und verpflichtet. Schon

von je her haben die Procuratoren Beschwerden gegen dieselbe geführet, und ihnen Grobheit und Ignoranz zur Last geleget. Der erste Punkt hat auf der einen Seite bei manchem seine Richtigkeit. Auf der Kanzlei wird etwas vergessen, verleget oder links angegriffen: der Procurator thut durch seinen Schreiber Gegenvorstellung dagegen, so wird demselben oft im eigentlichen originellen Hauptwachen Stil geantwortet. Wenn aber auch auf der andern Seite die Kanzlei sich nicht der Postmeister Privilegien anmaßte, so würden die meiste unverschämte Schreiber und Bediente der Procuratoren, dieselbe stürmen, und den Kanzleiverwalter mit seinem ganzen Corps in die Flucht schlagen. Das Postmeisterprivilegium ist also notwendig, wenn die Kanzlei bestehen soll.

Die Ignoranz ist der zweite Vorwurf, welchen man denen Kanzleipersonen macht (1). Dieser betrift jedoch weder den Kanzleiverwalter noch die Protonotarien, welche meistens Männer sind, die dem Kurfürsten oder dem Gerichte schon lange Jahre gedienet haben, ehe sie zu solchen Stellen befördert worden sind. Die Notarien, die Leser, Ingrossisten

(1) Siehe die Reichsfama V. Teil in Supplem. z. 13. Cap. §. 5. f. 656. u. f.

grossisten und Kopisten sind diesem Vorwurf hauptsächlich ausgesezet. In vorigen Zeiten klagte man darüber, daß oft ganze frische Jesuiterschüler zu Notarien ernennet würden, die kaum lesen und schreiben könnten (2). Wenn diese Geschichte eine wahre gewesen ist, so hat freilich das Kammergericht Ursache gehabt, dagegen Beschwerde zu führen. Doch lasset immer lieber den Kurfürsten rasche Jesuiterschüler als Dummköpfe schiken. Oft giebt es solche unmenschenartige Geschöpfe, die, wenn sie Jahrhunderte studirten, immer hirnlos bleiben. Nur keine solche zu Notarien. Die meiste jezige Notarien haben studiret, vielleicht alle, wenn das Sizen in Schul- und Hörsälen davor gerechnet wird. Bei einigen ist der Saame der Wissenschaften auf kein undankbares Erdreich gefallen. Ich getrauete mir wenigstens noch Männer unter ihnen auszuwählen, die einem Reichsfürsten keine üble Dienste leisten sollten, wenn sie als Räthe angestellet würden. Man mus also denen heutigen Notarien Gerechtigkeit wiederfahren lassen. Der grösere Teil unter ihnen ist zu brauchen. Aber — — bei dem Secretair eines so ansehnlichen Gerichts, als das Kammergericht ist, werden

(2) Reichsfama am angef. O. s. 657.

mehr schnelle Begriffe und Entschliessungen, als grose Wissenschaften erfordert. Durch Zaudern, Träumen und Besinnen, kann der Secretair seinem Senat eben so gut die Zeit verderben, als ein unentschlossener langsamer Assessor. Also immer lieber einen entschlossenen **Halbstudirten**, als einen dummköpfigen oder trägen Studirten, **Graudirten** und Titulirten.

Die Leser sind selten bei dem gelehrten Handwerke hergekommen, ohngeachtet in neuern Zeiten, auch sich einige Studirte unter sie verirrt haben mögen. Es ist aber auch nicht nötig, daß sie Gelehrte seyen. Gäben sie nur bessere Achtung auf ihre Akten. Die guten Akten! unter einem wahren Zaubercommando stehen sie! Ein Hokus Pokus, und sie verschwinden, ein anderes, und sie erscheinen wieder, ein drittes, und sie sind ganz vernichtet.

Die Kopisten sollen eigentlich die auszufertigende Processe schreiben, und selten kann einer von ihnen auch nur einen leserlichen Buchstaben mahlen. Fast wäre es nötig, in grosen Reichsstädten, aus welchen häufig appelliret wird, einen Ziffermeister auf öffentliche Kosten zu besolden, der die Kammergerichtsexpeditionen entzifferte. Oft würde sich **Gatterer** den Kopf zerbrechen, ehe er rathen

then könnte, ob es Runische, Münchs- oder was vor eine Schrift sey. Der Kanzleiverwalter schmelet und zanket zwar darüber. Doch niemand bekümmert sich darum, weil jedermann diesen Refrein schon gewohnet ist, der leider täglich mehrmals vorkommt. Wird endlich der Kanzleiverwalter tolle und zerreiset die ganze Expedition, so denket der Kopiste nichts weiter dabey, als du must den Plunder umschreiben; haben doch schon mehrere das nemliche thun müssen.

Es wäre daher sehr zu wünschen, daß nur taugliche Köpfe zu Notarien oder Secretarien, und Leute die schreiben könnten, zu Schreibern oder Kopisten befördert würden.

Eine Hauptbeschwerde gegen die Kanzlei ist diese, daß dieselbe in Complirung der Acten oder Protocollen keine Gleichheit beobachtet, und ein Procurator oft ganze, halbe Jahre um Bescheidtischsachen sollicitiren mus, indessen, daß andern, zehen, zwölfe in jeder Publication zur Urtel befördert werden. Diese Klage gehöret unter die alte Klagen der Procuratoren (3). In der Kanzleiordnung v.

 1662.

(3) S. die Vorstellung der gesammten Advocaten nnd Procuratoren an die Reichsversammlung v. 1719. in der Anl. No. 2. §. 7. No. 20.

1662. (4) ist deswegen Vorsehung geschehen. Es wäre aber wol eine neue Einschärfung, des Innhalts nötig, daß 1) in Ansehung derer Procuratoren und der von denenselben erinnerten Geschäfte eine vollkommene Gleichheit beobachtet würde, und jeder Procurator, dessen Protocolle binnen längstens zwei Monaten nach geschehener Erinnerung nicht compliret worden wären, befugt seye, sich deswegen bei dem Kammerrichter zu beschweren, 2) auch in Ansehung der Kanzleipersonen selbst im Distribuiren gedachter Protocolle, eine ebenmäsige Gleichheit beibehalten, und sowol denen Proto- als Notarien und Lesern, jedem sein proportionirtes Stük Arbeit auferleget, auch darauf gesehen würde, daß die Nachlässigen im Compliren an Gelde gestrafet, und deren Strafen jedes Quartal denenselben abgezogen und denen Fleisigen zugeleget würde.

Die Kanzlei ist in gewisse Zimmer abgeteilet. In dem einen sizet der Kanzleiverwalter, in dem andern die Proto- und Notarien, in dem dritten die Ingrossisten und Kopisten. Die Herrn Secretairs oder Protocollisten der Procuratoren, ihre vermeintlichen

(4) Kanzleiordn. v. 1662. §. 10. u. 16.

lichen Herrn Schreibers oder eigentliche Bedienten, laufen gerade zu, und rennen in das Zimmer der Proto- und Notarien. Die Kopisten machen es auch so. Manchen wird es gestattet, manchen verboten. Auf diese Art werden oft Heimlichkeiten ausgespähet, die sonsten Heimlichkeiten blieben, und die Proto- und Notarien werden in ihrer Arbeit gestöret. Hier sollte man denen Kopisten und Protocollisten der Procuratoren einen Riegel vorschieben, daß sie sich bescheiden aufführeten, und nicht gerade zu giengen. Von einem Procurator selbst, kann man sich mehrere Billigkeit versprechen. Wenn demnach dieser einen Proto- oder Notarium sprechen wollte, könnte man demselben den Zutrit in das Gemach, worinnen sie arbeiten, gestatten.

IX. Stük.

Von dem Zwangsrecht oder der vollstrekenden Gewalt.

Sunt pia vota.

Von der Zeit an, da die Stände angefangen haben ihre Stellen erst erblich zu machen, dann aus Beamten Regenten zu

werden, und seit dem westphälischen Frieden, noch mehr aber seit dem Anfange des achtzehenden Jahrhundert, Oberbeherrscher oder Souveraine Herren vorzustellen, von eben der Zeit an ist eine gewisse Gährung, ein gewisses Mistrauen zwischen dem Haupt und den Gliedern des Reichs entstanden, von eben der Zeit an sind die Kaiser nicht gut Ständisch, die Stände nicht gut Kaiserlich, und zwar in dem Verhältnis geworden, in welchem das Ansehen jener gemindert, und der leztern gestiegen ist.

Es ist eine alte Erfahrung, daß die Teutschen niemals Vertrauen und Zuneigung zu eines Kaisers Haus gehabt haben, das mehr als einen König gab. In den neuern Zeiten ist diese Abneigung, dieses Mistrauen ein Hauptzug in dem Nationalcharakter worden (1). — — Die Kurfürsten bleiben in Erwählung des Oberhaupts, meistenteils bei einem Hause, der Kaiser ist ein Mensch, bei dem der Wunsch zur Gröse seiner Vorfahren

(1) Freie Gedanken über einige der neuesten Staatsstreitigkeiten §. 18. p. 110. doch ist dieser Nationalgeist auf die Stände einzuschränken, nicht auf die Bauern auszudehnen. Sollte es eine Wettung gelten, so getrauete ich mir manchem Fürsten sein halbes Baurenvolk in die Kaiserl. Lande zu führen, und sie würden mich wie einen Moses anbeten, der sie aus der egyptischen Sklaverei erlösete.

fahren zurük zu gelangen, nicht fehlen kann, er ist ein Beherrscher mächtiger Erblande: Sein Haus hat einen Carl den V. hat Ferdinande gehabt: wie leicht ist nicht, daß er Teutschland in Sklavenketten fesselt. — — So schliesen alle Stände, wenigstens die meiste unter ihnen (2), und nach diesen Schlüssen ist das heutige militarisch patriotische Staatsrecht eingerichtet, dessen Grundgesezze Moser (3) aus Erfahrungen abstrahiret, und im Profil gezeichnet hat.

Das Mistrauen gegen Oesterreichs Gröse hat das, **nicht kaiserlich seyn**, endlich bis auf den Punkt getrieben, daß die Gewalt des Kaisers in die engeste Zirkel ist eingeschränket worden. Ich zeichne hier nicht einen Grundris des teutschen, und noch weniger des allgemeinen Staatsrechtes: ich rede also hier nicht teoretisch von denenjenigen Rechten, die mit der Kaiserkrone eigentlich verbunden sind und verbunden seyn sollten. Ich rede hier von denen Fehlern der Reichsgerichte, die aus ihrer Verfassung entspringen, und wenn ich bei dieser Gelegenheit von einigen Fehlern der teutschen Staatsverfassung Erwehnung thue, auf welche sich die Läh-

(2) Freie Gedanken am a. O. §. 19. p. 111. u f.
(3) Mosers was ist gut kaiserlich §. 50. f. 321.

mung der Justiz beziehet, so zeichne ich dieses Gemalde mit Wehmuth und wahrer patriotischer Sehnsucht nach billigeren Verhältnissen und besseren Zeiten.

Wenn man die eigentliche Gewalt eines Kaisers unserer Zeiten, nach denen Capitulationen und ihrer neumodischen Auslegung betrachtet, was bleibet demselben übrig? von wirklichen Majestätsrechten nichts als der Gerichtszwang des Reichshofraths, von scheinbaren nichts als der Name Majestät, der Vortritt seiner Gesandten, die Verkündigung der Reichsgesezze und Urteile unter seinem Namen, die, jedoch sehr eingeschränkte Gewalt, Standeserhöhungen und Privilegien zu erteilen, und von Einkünften gar nichts (4). Unser teutsches Oberhaupt kann demnach vor sich als Kaiser keine Gesezze geben, keinen Gerichtszwang auser nur in solchen Fällen ausüben, wo sich ein Teil freiwillig an ihn wendet, und oft gar nur in solchen, wo sich beide Teile von ihm richten lassen wollen: er hat als Kaiser keinen beständigen Hofstaat, keine Einkunfte, keine eigene Heeresmacht, kurz, fast nichts von denenjenigen Vorrechten, die in

(4) Der Juden Schuz ist in neueren Zeiten denen Städten uberlassen, und die Reichsritterschaftliche Charitative sind Geschenke, und keine sichere Einkünfte.

in andern Reichen den Glanz und das Ansehen der Majestät begleiten.

Auch auf die Gerichtsbarkeit hat dieses Mistrauen den wichtigsten Einflus. I. Die vollstrekende Gewalt oder **das Zwangsrecht**, ist nicht bei denen Reichsgerichten, nicht bei dem Kaiser, sondern in den Händen der Kraisausschreibenden Fürsten, und derer Stände. Ist es diesen nicht gefällig ein Urtel zu vollziehen, so bleibet es unvollzogen. Der ungehorsame Teil darf nur in Verwandschaft oder nachbarschaftlichen Verbindungen mit dem Kraisausschreibenden Fürsten stehen, so hat es gute Wege mit der Execution. Der Kraisausschreibende Fürst verbittet sich solche, und der Ungehorsame lachet über das ohnmächtige Drohen des Reichsgerichts. II. Auserdem ist Böhmen, Oesterreich und Burgund von der Oberherrschaft des Reiches eximiret. Es lassen sich daher keine Mandata de exequendo auf diese erkennen, **die einzige**, die vielleicht in allen Fällen wirksam wären. III. Selbst in dem Verfahren gegen die Ungehorsame, sind denen höchsten Reichsgerichten äuserst enge Gränzen vorgeschrieben. **Zehen Mark Goldes**, ohngefehr 960 Rthlr. an laufendem Gelde, ist die Strafe, mit welcher man

so

so wol dem ungehorsamen Teil als dem Kraisausschreibenden Fürsten, wenn er die Urtel nicht vollstreken würde, drohet, und noch dazu hat man keine Beispiele in neuern Zeiten, daß diese Bedrohungen realisiret, und die Strafen beigetrieben worden wären.

Ist es bei diesen Umständen nicht natürlich, daß, wenn ein Urtel von dem Kammergerichte gesprochen ist, und ein Reichsfürst soll dieses oder jenes Stük Landes, Innhalts des Urtels abtreten, er die Execution abwarte. Mit denen Executionen der Reichsgerichtsurteile, gehet es in neuern Zeiten wie mit der Hölle. Erstlich ist es in denen Augen der meisten ungewis, ob es eine gebe (5), und denn wenn es auch eine giebt, nun so ist das Ding so weit aussehend, daß man lieber darauf lossündiget, als zum Kreuze kriechet. Gesezt auch, es geschähe am Ende eine Execution, was schadet ihm sein Ungehorsam, was verlieret der Halsstarrige dabei? Den Gegenstand des Processes? Eben diesen verlieret er auch, wenn er gleich Folge leistet, also in jenem Falle hat er Hoffnung sich etwas zu erhalten, in diesem keine, mithin wählet er gewis das erste vor dem lezten. Und so ist der politische

(5) S. Rabners Satiren *III.* Teil S. 132. in der N. S. Leipz. Ausgabe v. 1757.

sche Grundsaz der meisten Reichsfürsten entstanden, den Befehlen des Kaisers als Richters so spät Folge zu leisten, als möglich, so wenig als man nur immer kann, sich alle Mittel gleich gelten zu lassen, um sich ihnen entziehen zu können, und das äuserste zu erwarten, bis man nicht mehr auszuweichen im Stande ist (6).

Die vollstrekende Gewalt der höchsten Reichsgerichte, passet demnach nur auf kleine Stände. Anacharsis ein scithischer Weltweiser, der aus dem inneren Scithien durch den grosen Ruf der griechischen Weisen nach Griechenland geloket worden, sagte zum Solon: deine Gesezze gleichen den Spinnenweben. Die Kleinen und Schwachen werden dadurch gefangen: Allein die Mächtigen und Reichen zerreissen sie sonder Mühe, und fliegen davon. So ohngefehr würde auch Anacharsis von dem Zwangsrechte der höchsten Reichsgerichte urteilen, wenn er in unsern Zeiten lebte.

Die erste Aenderung, welche demnach bei dem Zwangsrechte der höchsten Reichsgerichte eingeführet werden müste, wäre diese, daß man

(6) Moser was ist gut kaiserlich, §. 50. n. 11. S. 325.

man denenselben gestattete in ihren Strafen gegen einen Ungehorsamen, bis auf 500. oder wohl gar bis auf 1000. Mark Goldes zu gehen, wenn besonders die Halsstarrigkeit noch dazu beleidigend wäre. Diese Strafe müste aber nicht blos auf dem Papier stehen bleiben, sondern am Ende, und wenn es noch so lange währte, wirklich beigetrieben werden.

Die zweite Aenderung könnte darinnen bestehen, daß zwar Anfangs dem Kraisausschreibenden Fürsten die Execution zu vollziehen aufgeleget, wenn sich aber derselbe solche verbitten sollte, dieser Auftrag dem nächsten Nachbarn oder mächtigern Fürsten eben dieses oder eines andern Kraises, geschähe. Der Reichshofrath bindet sich im lezten Punkte nicht so genau an die Vorschrift der Executionsordnung, und er hat zwar recht hierinn, aber doch nicht allezeit erreichet er seine Absichten dabei.

Die dritte Aenderung liese sich so einrichten, daß man den Kaiser dahin vermögte, daß derselbe denen Oesterreichischen und Niederländischen Regierungen auftrüge, auf Requisition derer Reichsgerichte sogleich Völker zur Execution ausrüken zu lassen. Ueber das Formular einer solchen Requisition oder eines

eines solchen **Decreti in Freundschaft** liessen sich leicht Verabredungen treffen. Am Reichshofrathe sind dergleichen Decrete in Freundschaft, an die kaiserliche Erblandes Dicasterien ohnehin sehr gebräuchlich.

Viertens man müste die Execution nicht damit anfangen, daß man dem Bauer, des **Fürstens, der exequiret werden soll**, die Kühe wegtrieb, und auf diese Art die Untertanen vor ihren Herrn strafte. Kein Reichsfürst ersezet seinen Untertanen das, was dieselbe im Kriege erleiden, und eine Execution ist ein Krieg in ihren Augen. Man müste ganze Dorfschaften gleich an die Meistbietende im Kraise verkaufen, diesen Verkauf gegen alle künftige Einwendungen, daß das Land Fideicommis oder Stammgut oder in einer Erbverbrüderung begriffen seye, sichern, und wenn dem ohngeachtet niemand kaufen wollte, einen Teil davon dem kaiserlichen Fiscal wegen der verwirkten Strafgelder, den andern dem exequirenden Kraisausschreibenden Fürsten, wegen seiner Kosten zusprechen, und die Untertanen unverzüglich zur Huldigung an ihren neuen Herrn anhalten.

Vielleicht wäre fünftens auch der Vorschlag nicht zu verwerfen, daß man denen Reichsgerichten ausdrüklich verstattete, in einem

nem vorseyenden Reichskriege unter denen auf beiden Seiten streitenden Reichsfürsten, welchem sie wollten, die Execution aufzutragen, es mögte übrigens dieser Fürst dem Achtsprocesse so nahe oder in demselben so weit verwikelt seyn als er immer wollte. Die Staatskündige, die die Erscheinung der Reichskriege eben so, wie die Astronomen den Lauf der Cometen ausgerechnet haben, behaupten, daß jeder ewiger Frieden zehen bis funfzehn Jahre daure, und mithin binnen jedem solchem Zeitraum ein Reichskrieg entstehe. Wenn nun die Reichsgerichte auch zehen, zwölf Jahre nachsehen müsten, ehe ihr Urtel zur Vollstrekung käme, und der ungehorsame Stand hätte am Ende dieser zehen Jahre 100000. Rthlr. Strafgelder zu erlegen, so würde er sich indessen oft besinnen, ob es nicht besser seye, dieses dem Sieger und dem Fiscal zu bezalende **Wartgeld** zu ersparen. Ich habe mich oft im verwichenen Kriege gewundert, daß nicht mehrere als die einzige Hessische Execution vollzogen worden sey. Wenn die Parteien und die Gerichte den rechten Zeitpunkt in einzelnen Fällen hätten abwarten wollen, so würde die wechselsweise Verbitterung manchem Armen, Bedrukten, zu dem seinigen geholfen haben. Doch dieses

müste

müste notwendig vorher durch einen Reichsschlus ausgemacht werden, daß keine während einem Kriege unternommene Execution auf keinerlei Weise in dem folgenden Friedensschlusse, weder ex capite amnestiae, noch sonsten abgeändert werden, sondern abexequirte Lande in den Händen des neueren rechtmäsigen Besizers beiben sollten.

Der dritte unter diesen Punkten wird, wie ich sorge, die meisten Swierigkeiten erweken. Kaiserlichen Völkern eine Execution auftragen! Himmel das wäre was unerhörtes! da kämen die Stände schön weg, und besonders die, die sich in dem unvordenklichen Besize des Ungehorsams befinden. Kaiserlichen Truppen! welche Gelegenheit würde da der Kaiser haben um sich zu greifen?

Der erste Einwurf hat seine Richtigkeit, die Urteile würden einmal vollstreket werden. Es würden sehr wenige sich widersezen können, und die sich widersezen könnten, würden es vielleicht nicht thun. Den Zusammenhang mit dem Reiche, würden auch Mächtigere vielleicht nicht ganz aufzugeben wagen, vielleicht nicht gerne verlieren, er ist immer wenigstens zum Vorwande gut.

Der zweite Einwurf hingegen, daß der Kaiser bei dieser Gelegenheit Stände verge-

waltigen könnte, ist der ungegründeteste von der Welt. — — Ja, nicht als Kaiser, wird man sagen, aber als Erzherzog von Oesterreich, und ich antworte, gerade deswegen, weil der Erzherzog Kaiser ist, mus er behutsamer mit den Ständen verfahren, mus er gelinder, nachgebender seyn, als der geringste unter ihnen. Moser sagt (7), und er hat Recht,

Wann ein deutscher Kaiser dem kleinsten Stand des Reichs so begegnete wie unsere Churfürsten, Fürsten und Herren sich unter einander herum nehmen, wenn er nur den hundertsten Theil dessen unternähme, was ein einiger Herr gegen seine Nachbaren und Vettern ausgeübet hat, wann er auf den geringsten Widerspruch den fürchterlich drohenden Ton annähme, wann man an den Zinnen seines Throns die Machtworte läse: Oderint, dum metuant, wann er als ein catholischer Prinz, aus Liebe vor seine Kirche, nur einige derer Federn springen liesse, welche an einem unserer Höfe, als ein geladenes Gewehr immer angespannt liegen, um auf den ersten Wink gleich losge-

(7) Mosers Abhandlung, was ist gut kaiserlich und nicht gut kaiserlich §. 52. S. 332.

losgedrükt zu werden, wann seine Ministers mit dem Troz und Uebermuth gegen Reichsstände sich betrügen, als die Diener von diesen sich zuweilen gegen die Person und Amt des Kaisers heraus genommen haben, wann er denen Ständen das zumuthete, was sich diese oft von ihren Mitständen zumuthen und abtrozen lassen müssen, wann er nicht mit einem Wort der vir bonus, der gute Vater, der milde Kaiser wäre, der zu hundert Sachen, die er rügen könnte und auch wohl sollte, immer wieder die Augen zumacht, der ermahnt, wo er befehlen, der bittet, wo er es heisen könnte, der es mit Langmuth und Gedult zwischen den Grosen und Kleinen, immer wieder ins gleiche zu legen sucht, der der inneren Ruhe gar oft seine eigene Rechte und Gewalt aufopfert, der endlich nicht einmal das verlangt, was das Reich als ihm gehörend selbst eingestehet, wie lange würde ein solcher Kaiser seines Throns, wie lange Deutschland von unaufhörlichen bürgerlichen Kriegen gesichert seyn?

So lange die teutsche Krone auf dem Haupte österreichischer Monarchen glänzet,

so lange hat Teutschland nichts von der österreichischen Macht zu besorgen. Was war diese Macht unter Carl dem V., und was waren die damaligen Stände gegen die jezige? hat Carl deswegen Teutschland unterjochet? Die teutschen Kaiser haben immer, wenigstens einen Schlagbaum gefunden, der ihre Uebermacht aufgehalten hat. Ehemals den römischen Stuhl, seitdem Frankreich, in neuern Zeiten neuentstandene Mächte, und mit einem Worte, in einem aus mehrern einzelnen Staaten zusammengesezten gröseren Staat, ist es unmöglich, daß das Haupt der Union sich den ganzen Staat unterwerfe. Bei dem ersten Probestük mit dem einen, wachen alle übrige auf und kommen dem Bedrükten zu Hülfe (8): und es ist immer ein Achilles unter ihnen, der sich dem Agamemnon widersezet.

Der politische Grundsaz: man mus den Kaiser und die Stände im Gleichgewichte erhalten, ist zur Erleichterung dieser Absicht nüzlich. Aber kann man wol jezt noch aus diesem Grundsazze handeln? Sehet ganz Norden an, sind nicht dessen sämtliche Regenten teutsche Fürsten? Wo ist also das Uebergewicht,

(8) Montesquieu *Esprit des Loix Liv. IX. Chap. I. pag.* 227.

wicht, wenn der Kaiser auf der einen, und alle übrige Fürsten auf der andern Seite stehen?

Wenn in der Zukunft Oesterreich, das vom Reiche keine andere wesentliche Vergeltung vor die mit der teutschen Krone verknüpfte Beschwerlichkeiten, als eine langsame Hülfe gegen die ottomannische und französische Waffen hat, eine Hülfe, die ihm Teutschland seines eigenen Vorteils wegen, auch auserdem nicht versagen könnte, wenn Oesterreich den Kaisertitel etliche Geschlechte hindurch einem andern teutschen Hause mit der daran geknüpften Abneigung überliese, und seine Befreiungsbriefe nach Zeit und Umständen gebrauchte, dann mögte es Teutschland gefährlich werden. Frankreich würde vielleicht schon bei der zweiten Generation, Misvergnügte gegen das neue regierende Haus erkaufen; denn könnte Oesterreich seine Nachbarn in Depositum nehmen, und hätte keine Gränzen seiner Eroberungen, als die ihm seine eigene Macht sezte.

Ich sehe nach allen diesen Ueberlegungen keinen einzigen standhaften Bewegungsgrund der Stände, die kaiserliche Macht in justizsachen zu beschranken, und es zu verhindern, daß dieselbe nicht bei Entstehung der Kraishülfe, reichsgerichtliche Entscheidungen vollstreke.

streke. Ist es hingegen gewis, daß der Verfall der Reichsgerichte durch den Abgang der Execution notwendig erfolgen müsse; ist es ferner gewis, daß nach diesem Verfall die Reichsverfassung nicht lange bestehen könne, denn kann ich es mit allem Nachdenken nicht erreichen, wie es möglich sey, aus einem ungegründeten Verdacht gegen die kaiserliche ererbte Macht, eine Macht, wider welche die kaiserliche Würde uns bereits schüzet, Teutschland der Gefahr auszusezen, bei längerem Abgange einer in allen Fällen tätigen und wirksamen obristrichterlichen Hülfe, von neuem ein Raub des Faustrechts und bürgerlicher Kriege zu werden (9).

Zuga=

(9) Bei dieser Materie sind besonders, in Ansehung der neuern Praxis derer Reichsgerichte zu gebrauchen, teils die Moserische Abhandlung von kaiserlichen Executionscommissionen, in dessen Reichshofr. Praxi II. Teil, teils die Freiherrl. Cramerische Abhandlung in denen Nebenst. Teil LXII. I. Abh. p. 1. — — THEMIS EXECUTRIX, oder Abh. von der Rechtskraft der Urteile der höchsten Reichsgerichte, und deren straken Vollziehung 1766. 3. B. 8vo ist, so viel ich davon urteilen kann, eine Art von Deduction, in der bei dem R. H. R. anhängigen Homburgischen Successionssache contra Darmstadt, und vielleicht aus der von Königstalischen Feder geflossen. Es werden darinnen verschiedene Regeln, denen bei der Vollstrekungscommission eingewandten Einreden vorzubeugen, angegeben, und diese Abhandlung ist folglich ebenfals hier anzuführen.

Zugabe einiger freien Anmerkungen zu dem vorigen Briefe.

Die Einrichtung einer Regierung mus so beschaffen seyn, daß sie nicht leicht ihre Gestalt ändern kann. Jede Veränderung des Staats sezet denselben einer Gefahr aus, und ist ein Fehler der Regierung (10).

So bald sich die Verfassung des Staats ändert, müssen dessen Gesezze abgeändert und nach dieser Aenderung eingerichtet werden. Looke gebot, daß seine Gesezze, die er vor **Carolina** gemacht hatte, nur hundert Jahre gelten, und denn vernichtet seyn sollten, wenn die Pflanzstadt solche nicht ausdrüklich erneuerte. Rom hingegen behielt seine alte Gesezze, auch bei der ansteigenden Uebermacht einzelner Burger; und wer zweifelt daran, daß dieses eine Hauptursache seines Unterganges war (11)?

Auch auf die der gerichtlichen Gewalt vorgeschriebene Gesezze, hat das abgeänderte in-

(10) Bielfeld Institutions de Politique I. Partie Chap. III. §. 15.

(11) Helvetius *de l'Esprit Discours II. C. XVII.* p. 125. & 126.

nere Verhältnis eines Reiches den wichtigsten Einflus. Wie demnach die Staatsverfassung sich ändert, müssen auch die Proceßordnungen, besonders diejenige Teile derselben sich ändern, welche das Zwangsrecht oder die vollstrekende Gewalt betreffen.

Teutschland war sonst eine Monarchie, vielleicht noch mehr, denn es war eine Conquete. Seitdem hat das Volk bei einzelnen Wahlen neuer Regenten, neue Unterwürfigkeitsverträge geschlossen, und die erste Regimentsform geändert. Was ist Teutschland nun? Schmaus und Pütter sagen: eine Monarchie. Montesquieu (12) und die meiste territorial Publicisten, eine Verbindung mehrerer vereinigter Staaten: Schöpflin sagte einmal, confusum Chaos, quod Deus mirabiliter conseruauit. Wer hat Recht unter ihnen (13)?

Teutsch-

(12) MONTESQUIEU *Liv. IX. Chap. II. p.* 228. La République féderative d'Allemagne composée de princes & de villes Libres subsiste parce qu'elle a un Chef qui est en quelque façon, le magistrat de l'union, & en quelque façon le Monarque.

(13) Gottsched in seinen politischen Anmerkungen über des Freih. von Bielefeld Lehrbegrif der Staatskunst *I. T. II.* Hauptst. §. 13. *p. n.* 4) *p.* 30. ziehet sich mit dem bekannten Indiuiduorum nullae dantur definitiones aus der Schlinge.

Teutschland mag seyn was es will, seine Staatsverfassung mag sich der Aristocratie nähern oder nicht, genug die inneren Verhältnisse sind seit dem westphälischen Frieden, und noch mehr seit dem Anfange dieses Jahrhunderts, gänzlich geändert, und die Verhältnisse des Richteramts und dessen vollstrekender Gewalt, müssen sich auf diese beziehen. Das Zwangsrecht bedarf also einer neuen Gesezgebung.

Die gesezgebende Gewalt hat die obriste Aufsicht über die gerichtliche, als welche von jener nur ausgehet. Sie hat demnach das Recht ihr andere Gesezze vorzuschreiben, wenn sie siehet, daß die vorigen nicht mehr der Staatsverfassung anpassen. Schweden hat, (und Rußland ist ihm darinnen gefolget) eine immerwährende Commission niedergesezet, um die ältere Gesezze zu verbessern und auszulegen. Dieses ist das einzige Mittel die Gesezze beständig der Staatsverfassung anpassend zu erhalten. **Nettelbla** (14) schlägt dem Reiche vor, eine ähnliche Commission anzuordnen. O! mögte er hierinnen nicht enthöret werden.

(14) Freih. v. Nettelbla vermehrter und verbesserter Bericht von K. G. Visitationen §. 203. und 204. §. 100. und 101.

Die gesezgebende Gewalt hat indessen kein Recht nach gesprochener Urtel, die vollstrekende aufzuhalten. Sie kann der gerichtlichen Gesezze geben, und dieselbe anhalten, diese Vorschriften zu befolgen, aber das einmal nach ihren Vorschriften gesprochene Recht, kann sie nicht abändern. Die römische Verfassung war wegen des unbegränzten liberi veto der Tribunen mangelhaft (15), und die teutsche würde es noch mehr werden, wenn sie dieses dem besiegten Teile, so oft auszuüben gestattete, als es demselben gefällig wäre, den Rekurs zu ergreifen. Rekurse an den Reichstag, können daher die Rechtskraft nicht aufhalten.

Die gesezgebende Gewalt hat hingegen das Recht zu untersuchen, ob ihre Gesezze auch beobachtet worden seyen: zu Creta und Lacedämon lag ein Hauptfehler der Verfassung darinn, daß die Kosmen und Ephoren keine Rechenschaft von ihrem Amte ablegten (16). Die Visitation der Reichsgerichte gehöret demnach unter die gute Anstalten.

Das Recht zu untersuchen ziehet das Recht zu strafen nach sich, sonst würde es einerlei seyn,

(15) Montesquieu *l. c. Liv. XI. Ch. VI. p.* 280.
(16) Montesquieu l. c.

seyn, Gesezze beobachten oder nicht beobachten. Eine Visitation hat also auch den Auftrag hierzu, und nicht blos den Endzwek, ein Gericht in seiner Besoldung und seinem Ansehen zu erhöhen. Es müssen aber Verbrechen und nicht Fehler seyn, die man strafet. So lange Gerichte mit Menschen besezet sind, und die Gesezze Vollkommenheit verlangen, werden die Glieder der Gerichte gegen die Gesezze anstosen.

— —Ubi plura itent — — non ego paucis
Offendar maculis, quas aut incuria fudit
Aut humana parum cavit natura — — (17).

Wo die Regierungsform gemäsiget ist, sucht man in solchen Fällen zu bessern. Verordnungen, die wie die Gesezze des Drako mit Blute geschrieben sind, erweken Schreken und mehrere Verheimlichung, aber sie bessern nicht und verlöschen in kurzem (18). Das römische Gesez des Valerius Publicola gleich nach gestifteter Republik, daß keine Obrigkeit den Burger, der von ihr an das Volk appellirte, mit Ruthen streichen, oder hinrichten lassen sollte, sezte keine weitere Strafe

(17) Horat. *de Arte Poetica v.* 351.

(18) L'autorité établie sur la Crainte s'affoiblit & se perd dans l'éloignement. Belisaire par Marmontel *Chap. XII. p.* 121.

Strafe auf dessen Uebertreter, als diese, daß sie vor Bösewichter angesehen seyn sollten (19).

Wenn also wirkliche Verbrechen begangen und bescheiniget wären, müsten solche untersuchet und bestrafet werden. Das Ansehen des Gerichts aber, welches bei jeder solchen Untersuchung mit leidet, gestattet nicht Inquisitionen in solchen Fällen zu verhängen, wo die Beschuldigung nur auf hören sagen sich gründet, und noch weniger Muthmasungen zu bestrafen, die nicht vollkommen erwiesen sind.

Dieses sind meine Gedanken über die erste Veranlassung des Streits zwischen Nettelbla und Mosern (20). Ich erkenne beide vor

(19) Livius *Hist. Lib. X. cap.* 9. *p. m.* 751. Valeria lex, quum eum qui prouocasset, virgis caedi securique necari vetuisset, si quis aduersus ea fecisset nihil ultra quam improbe factum adiecit. Id (qui tum pudor hominum erat) virum, credo, vinculum satis validum legis.

(20) Die Veranlassung dazu gab ein Gutachten des dänischen Etatsraths v. Moser, welches derselbe im Jahr 1741. auf Trierisches Ansinnen über die Visitation des R. G. abfaßte, und das desselben Anmerkungen über die Wahlcapit. Carls *VII.* III. T. S. 97. beigefüget ist. Im Jahr 1763. kam eine Sammlung der nöthigsten noch ungedrukten Actenstüke, die Visitation des kaiserlichen und Reichs Kammergerichts betreffend, in 4to heraus, in welchem gedachtes

vor Patriarchen in unserer gelehrten Welt: ich verehre Mosern als einen alten Publicisten, der mehr geschrieben hat als unsere neuere lesen werden, und als einen grundehrlichen Patrioten. Es ist aber nichts leichters, als in dergleichen Materien auf die äuserste Gränzen einer Meinung zu gerathen, und die äuserste Gränzen sind in gelehrten Streitigkeiten selten die richtige.

gedachtes Gutachten N. XII. eingerüket war. Weil dasselbe nach strengen Grundsäzzen abgefasset war, widerlegte solches der Freih. v. Nettelbla, in seinem abgeforderten Bericht vom Ursprung, Beschaffenheit und Verrichtungen der K. G. Visitationen 1766. 4. mit vieler Heftigkeit. Dieser Schrift begegnete Moser in seinem Bedenken von K. G. Visitationen mit Anmerkungen und Gegenanmerkungen 1767. 4to, und lezteres beantwortete Nettelbla in seinem vermehrten und verbesserten Bericht von K. G. Visitationen 1767. 4to. Beide Teile haben mit vieler Hize geschrieben, und sich oft, wie Hudibras sagt, die Gräze gegeben, um daß einer den andern desto besser reiben könnte.

X. Stük.

X. Stük.

Von dem Unterhalt des Kammergerichts.

Rien n'est plus honteux à un Prince que de voir ceux qui ont vieilli en le servant, chargés d'années, de mérite & de pauvreté.

Testament polit. DE RICHELIEU *T. I. p.* 279.

Es ist in dem Civilstande wie in dem Kriegsstande. Leute die nur halb besoldet werden, und Tag und Nacht darauf denken müssen, wie sie sich und die ihrige gegen die Hungersnoth schüzen sollen, haben weder Muth, noch Eifer, noch Liebe zu ihrer Stelle und ihrem Herrn.

Man mus daher bei jeder Bedienung darauf vorzüglich sehen, daß die mit derselben verknüpfte Besoldung der Theure des Orts, und dem der Stelle selbst anklebenden Aufwandte gemäs und so beschaffen sey, daß ein ehrlicher Mann, mit einer seinem Amte und Verdiensten gemäsen Anständigkeit und Gemächlichkeit davon leben, und bei einer ordentlichen

Haus-

Haushaltung, auch noch einen Teil derselben zu Versorgung der Seinigen nach seinem Tode zurük legen könne (1).

Da der Saz einmal gewis ist, daß ein Arbeiter seines verhältnismäsigen Lohnes werth sey, so flieset hieraus, daß jeder Herr, welcher seinen Bedienten diesen Lohn nicht giebt, dieselbe berechtige ihm untreu zu arbeiten, und daß es eine schreiende Ungerechtigkeit seyn würde, einen Mann, der nach langem Kämpfen, seine Pflichten nur deswegen vergessen hat, um vor den Preis des Meineides seinen Kindern Brod zu kaufen: wenn man einen solchen Mann deswegen strafen wollte.

Hauptsächlich aber müssen solche Leute hinlänglich besoldet werden, auf deren Fleis, Treue und Verschwiegenheit die Sicherheit des Staates mit beruhet, in welche Klasse von Leuten sowol diejenige, die an den höchsten Justizstellen das Richteramt verwalten, als diejenige die Teilnehmer an denen Arbeiten und Geheimnissen eines solchen Gerichts sind, gehören.

Werden dergleichen Leute mit kupfernem Gelde bezahlet, so entstehet dadurch 1) nicht nur

(1) F. C. v. Mosers Herr und Diener, Abs. von Besoldungen s. 382.

nur ein Mismuth, welcher allen Eifer zur Arbeit erschlappen machet, es entstehet auch zugleich 2) eine Vermehrung derjenigen Versuchung, welcher sie ohnehin ausgesezet sind, und unter welcher derjenige leicht erlieget, den Nahrungssorgen drüken: es entstehet endlich 3) ein Mangel an tüchtigen Anwerbern um dergleichen Stellen. Ein geschikter Regierungsrath z. E. wenn er als Assessor nicht mehr einzunehmen hat, als ihm die geheime Rathsstelle bei seinem Hofe einträget, wartet lieber diese Besoldung an einem minder theuren Orte in seinem Vaterlande ab, wo zugleich seine Kinder sich auf den Flügeln ihres Vaters mit empor schwingen können, als daß er nach Wezlar gehet, sein Vermögen zusezet, sein Vaterland mit dem Rüken ansiehet, und seine Kinder in demselben als Fremdlinge künftig behandeln lässet.

Das nämliche gilt auch von Procuratoren und Kanzleipersonen. Will das Reich vorzüglich geschikte Leute in diesem Posten sehen, so mus es denenselben Aussichten zu einer gemächlichen Lebensart und Versorgung ihrer Nachkommenschaft eröffnen, sonst drängen sich nur untaugliche Kolonisten zu; denen es genug ist, Dornen und Disteln zu essen, wenn sie nur den Aker nicht bebauen dürfen.

Gold

Gold und Silber im grosen und als Metall betrachtet, ist eine Waare. Je gröser der Ueberflus einer Waare gegen andere Gattungen von Waaren wird, desto wolfeiler wird diejenige, die in der Quantität steiget. Würde auf einmal der jährliche Betrag des Getraides verdoppelt, so würde das Getraide um die Helfte wolfeiler werden, würde hingegen die in einem Lande vorräthige Quantität an Gold und Silber auf einmal verdoppelt, so würde das Getraide um die Helfte sich verteuren (2). Nun bleiben die Aeker und Felder immer die nemliche in Europa, die Landesproducten, welche jährlich verbrauchet werden, können sich daher in ihrer Quantität nicht merklich vergrösern, Gold und Silber hingegen wird mit Millionen aus West- und Ostindien nach Europa übergeschiffet und nicht verzehret, sondern aufgespeichert. Der Vorrath dieser Metalle wird daher järlich gröser

(2) Der Inca Garcilasso erzehlet in der Geschichte der spanischen bürgerlichen Kriege in Indien, daß nach der Eroberung dieses Weltteils der Preis aller Sachen in Spanien gestiegen, und der Werth des Geldes verringert worden sey. Zur Zeit des Lawischen Systems hatten gleichfalls alle Waaren in Frankreich einen grosen und das Geld einen geringen Werth. MONTESQUIEU *Esprit des Loix. T. II. Liv. 22. Chap. VI. p. 368.*

gröser und verhältnismäsig, eine gemeinere Waare, als die Landesproducten, folglich mus jedes Jahr der Preis der Landesproducten steigen, und der Werth der Metalle fallen (3). Die Erfahrung bestätiget dieses. Vor dreisig Jahren erkaufte man vor eine Species Pistole ein Drittel mehr, als man jezt davor erhält. Wie sehr sind nicht in diesem Jahrhundert die Einkünfte der Landesherren und die Preise unbeweglicher Güter gestiegen. Alles dieses zeiget, daß wir niemals wolfeilere, sondern immer teurere Zeiten erleben werden, mithin in jedem Orte, wo die Bediente nicht mit Naturalien, welche die beständigste Art von Zahlung ist, besoldet werden, man darauf denken müsse, den Sold derselben nach einem jeden gewissen Zeitverlauf zu erhöhen, nicht zu verringern.

Bediente müssen Lohn, und verdiente Männer Belohnung geniessen (4).

Diese allgemeine Betrachtungen voraus gesezet, schreite ich zu denen Kameralpersonen. Das Kammergericht teilet sich in drei Klassen von Personen und begreifet 1) das eigentlich soge-

(3) MONTESQUIEU Esprit des Loix am angef. O. T. II. Liv. XXII. Chap. VII. & suivans. p. 369.
(4) Graf Tessins Briefe *I. T. p.* 286.

sogenannte Collegium, welches aus dem Directorio und denen Assessoren bestehet, und vom Reiche besoldet wird, 2) die Procuratoren, die von denen Parteien nach einem im J. R. A. vorgeschriebenen Anschlag bezalet werden, 3) die Kanzlei, die von denen Taxgeldern leben mus (5).

I. Das Collegium wurde in ältern Zeiten so schlecht besoldet, daß die Assessoren öfters dasselbe verliessen, und manche sogar Advocaten wurden (6), weil sie nicht als Assessoren leben konnten. In neueren Zeiten ist dessen Sold immer mehr erhöhet worden. Die lezte Erhöhung ist im Jahr 1719. erfolget, da man die Assessoren auf zwei tausend Speciestaler, den Taler zu zwei Gul-

X 2 den

(5) Diese Regeln haben einige Ausnahmen, z. E. der Kanzleiverwalter und noch einige andere Personen, wie auch die reitende Kammerboten erhalten etwas Besoldung aus der Pfennigmeisterei.

(6) S. des Freih. v. Harprechts Staatsarchiv. III. T. §. 134. S. 129. In einem Bedenken der freien und Reichsstädte wurde A. 1567. n. 4. geklaget, daß die Assessoren nicht lange am K. G. blieben, und vorgeschlagen, nur zweien oder dreien järlich zu gestatten, daß sie abdankten, damit nicht acht oder neun auf einmal aufkündigten. Siehe des Freih. v. Nettelbla vermehrten Bericht von Visitationen §. 272. n. 2. S. 137.

den gerechnet, und das Directorium verhältnismäsig hinauf sezte (7).

Der damalige Reichsschlus hatte notwendig Reichsgesezmäsige Münzen zum Augenmerk. Es ware ausdrüklich in demselben verfüget, daß falls der gestiegene Werth des Reichstalers sowol, als der Waaren wieder fallen würden, die Assessoren den Speciesreichstaler nur zu neunzig Kr. erhalten sollten. Anstatt aber, daß gedachte Preise des Speciesgeldes und der Kaufwaaren in den folgenden Zeiten fielen, stiegen solche in denen Kipper- und Wipperzeiten des lezteren Krieges um mehr als die Helfte hinauf, und die Assessoren, die bei denen in sogenannten **Blechkappen** geschehenen Zalungen kaum die Helfte ihres eigentlichen Soldes erhielten, gaben dem Pfennigmeister unterm 20. Junius 1759. ein Decret, die gute Gold- und Silbersorten nicht nach dem, wegen der geringhaltigen laufenden Münzen, erhö-

(7) Die Gründe, welche das Collegium vor sich anfürte, um diese Erhöhung zu bewirken, findet man in Ludolfs *Hist. Sustentationis Cameralis* §. 16. *n. a. p.* 127. woselbst auch das kaiserl. Commissionsdecret über diese Materie in dem Anhange p. 602. die Reichstags Deliberation p. 608--659. das Reichsgutachten, §. 18. p. 142. und das kais. Ratificationsdecret v. 3. Nov. 1720. eben das. p. 151. zu finden sind.

erhöheten, sondern nach ihrem waren Reichsschlus- oder edictmäsigen Werthe zu distribuiren (8).

Ueber diese eigenmächtige Verfügungen des Kammergerichts, entstunden Bewegungen auf dem Reichstage, und es wurden verschiedene Deductionen deswegen geschrieben (9). Indessen bliebe das Reich ruhig über diese Materie, und genehmigte stillschweigend die getroffene Anstalten. Kein Billigdenkender konnte auch wol dem Kammergerichte darinnen unrecht geben, daß dasselbe in Speciesreichstalern, oder verhältnismäsigem Gelde, nach dem Reichsschlus

(8) Den Bericht des K. G. über diese Materie an Kais. Maj. v. 22. Febr. und 28. Junii 1759. wie auch an den Reichstag v. 24. Jul. ged. J. nebst dem Cameraldecret selbst, findet man in der Neuen St. Kanzl. *I.* T. *IV.* Cap. s. 89.-109.

(9) Im Monat May 1760. erschienen Beifällige Gedanken, über das unterm 20. Junii 1759. von dem K. G. an den Pfennigmeister erteilte Decret, eine Schrift, die in Actis publicis nicht eingerüket, und deswegen rar ist, 2) in eben dem Monate erschiene eine genaue Prüfung, ob das Decret v. 20. Junii 1759. mit oder ohne Fug vom K. G. erlassen worden, 3) um eben die Zeit ein P. M. welches in Fabers Neuer St. Kanzlei I. T. IV. Cap. s. 115. und 4) noch ein anderes P. M. das Kammergerichtliche Decret vom 20. Junii 1759. betreffend, welches eben daselbst II. T. 13. Cap. s. 408. einverleibet ist.

v. 1719. und denen Reichsedicten v. 1737. und 1738. bezalet seyn wollte, da dasselbe 1) in dem Reichsschlusse v. 1719. auf Reichstaler, und zwar Species, nicht aber auf geringhältige territorial Scheidemünze gesezet, und 2) der Werth aller Waaren seit 1719. gestiegen, nicht gefallen, mithin die in dem Reichsschlusse gedachten Jahres vorbehaltene Bedingung, nicht erschienen, und es endlich 3) bekannt war, daß Wezlar, welches kein Territorium hat, und folglich keine geltende Marktgesezze verkündigen und keine Untertanen anhalten kann, Lebensmittel um billige Preise zu liefern, ein solcher teurer Ort sey, daß ein Assessor, welchen sein Amt und selbst die Gesezze, zu einem gewissen standesmäsigen Aufwand verbinden, sehr defensive leben müsse, wenn derselbe sich mit vier tausend Gulden auch in schwerem Gelde, mit seiner Haushaltung durchschlagen will (10).

Es

(10) Die Klagen die das K. G. hierüber schon ehedessen A. 1719. gefüret hat, finden sich in Fabers Staatskanzl. T. *XXXIV*. p. 554. und 557. Eine neuere Vorstellung des K. G. v. Jahr 1747. eben daselbst T. *XCIV*. s. 297. auch hat der Freih. v. Nettelbla in seinem vermehrten Bericht von K. G. Visitationen, von Unzulänglichkeit der Besoldungen §. 231. s. 113. gehandelt.

Es ist daher nicht nur billig, daß das Collegium sich nach dem Edict v. 1737. und 1738. bezalen lasse (11), sondern es würde auch vielleicht nüzlich seyn zu Verhütung aller ferneren Streitigkeiten, einen gemeinsamen Schlus dahin zu fassen, daß alle Kammerzieler künftig in gewissen Geldsorten, z. E. Ducaten, eingeliefert, und dem Collegio eine gewisse Quantität derselben, z. E. denen Assessoren, jedem ein tausend oder zwölf hundert Stük, und dem Directorio in gleicher Proportion gezalet würden.

II. Die Procuratoren haben ebenfalls verschiedene Erhöhungen ihres Soldes in vorigen Zeiten erhalten. Die leztere ist in dem lezten Visit. Absch. §. 17. befindlich, über welche sich aber dieselbe sehr beschweret haben. Die von denenselben auf dem Reichstag übergebene Vorstellungen sind Zeugnisse hiervon. Ich habe das Hauptstük derselben als eine Beilage hier andruken lassen, weil es wol seit seiner Bekanntmachung nicht mehr in denen Buchläden zu finden seyn mögte.

(11) Siehe die vor das K. G. wegen vorgedachten Decrets streitende Gründe ausgefüret in Cramers Nebenst. LII. T. II. St. p. 9. und deren Fortsezung im *LXI.* Teil *I.* St. *p.* 1. - - 20. wie auch in dessen wezlarischen Beiträgen *II.* T. *XVI.* Stük *p.* 149. und *III.* T. *XXXI.* St. *p.* 193.

In eben diesem Stüke sind verschiedene Gründe der Procuratoren enthalten, auf welche sich nicht antworten lässet. Wenn z. E. denenselben keine Wartgelder bezahlet werden, wenn denenselben nichts vor die Sollicitatur ausgeworfen wird, so gereichet dieses zum Nachteile der Parteien, deren Sachen der Anwalt vernachlässiget. Warum sollen z. E. denn Copisten vor die Abschrift eines Bogens, zwölf, und denen Procuratoren nur acht Kreuzer bezalet werden. Für einen Receß sind zwanzig Kreuzer, ohne die Copialien. Vor eine Suplik, die oft der Advocat nicht um zehen Reichstaler in Mandatssachen verfertigte, ist ein Gulden, vor Ablegung eines Eides, den sich ein Revisionsnotarius mit zwölf Reichstaler bezalen lässet, sind zwei Reichstaler, u. d. m. taxiret worden. Man halte nur die Rechnungen der Revisionsnotarien, die alles, wenigstens sechsmal höher anschlagen, gegen die Taxen der Procuratoren, so wird man finden, daß der lezteren Beschwerden nicht unbillig sind.

III. Die Besoldungen der Kanzleipersonen erstreken sich gerade so weit, daß ein Hausvater mit seiner Haushaltung, sich gegen den Hunger schüzen kann, aber sich zu kleiden, oder nur seine Blöse mit einem

Hemde

Hemde zu bedeken, so weit reichen sie nicht. Ein Sekretair oder Notarius, der verheirathet ist, mus noch dazu bei 284. Rthlr. des Abends fasten, wenn ihm sein eigenes Vermögen nicht den Tisch deket.

An Höfen hat ein Anfänger, der nur halb besoldet wird, doch noch Hofnung, in der Zukunft zu einer fetteren Pfründe zu gelangen; aber bei der Kanzlei, lasset den Sekretair, Protonotarius werden, und endlich zur höchsten Stuffe, zum Kanzleiverwalter aufsteigen, so hat er noch immer nicht so viel, als die tägliche Leibes Nahrung und Notdurft erfordert. Vorbesagter Kanzleiverwalter, an welchem, wie Braunschweig Zell bei denen westphälischen Friedenshandlungen votirte, viel gelegen, weil er *in effectu* Kanzler ist (12), hat 640. Rthlr. Besoldung: eine Besoldung, von der kaum ein Praktikant leben kann. Gebet dem Mann Frau und Kinder, so opfert er sein Vermögen auf, wie es denen meisten bisher begegnet ist.

Von denen Kopisten und gehenden Kammerboten, die beiderseits keinen Sold haben, mag ich gar nicht reden. Gekleidet wie der Mond im abnehmenden Lichte, vom Hunger bis auf

(12) S. v. Meyern Westph. Friedenshandl. *V.* Teil *XXXIX.* B. §. 2. f. 492.

die Gebeine abgenaget, spuken diese elenden Squelette herum, in der Gestalt vertrokneter egiptischer Mumien, und ihr bloses Ansehen fordert Allmosen! So schreklich heulet kaum Boreas im Sturme, als oft bei mehreren Kindern der Hunger in ihren Häusern heulet. Ich ziehe den Vorhang über andere Gemälde ihres Jammers, die mir häufig einfallen. Wie die bescheidene Bettler, die bei schweren Leibesgebrechen nur einen Teil derselben aufdeken, erwarte ich auch von der Einbildungskraft meiner Leser, daß sie das übrige erraten und dadurch zum Mitleiden werden gerüret werden.

In solchen Umständen befinden sich die Kanzleipersonen. Wäre es nun wol dergleichen Leuten zu verdenken, wenn sie zuweilen, wo die Not am grösesten ist, mit dem contrebande Handel etwas zu gewinnen suchten? Der einzige Fond ihrer Unterhaltung bestehet in denen Taxgeldern, einen geringen Zuschus ausgenommen, den etliche unter denen Kanzleipersonen, wegen anderer Nebenbedienungen von der Reichskasse ziehen. Die Taxgelder eignete sich sonst Kurmainz zu, und besoldete die Kanzlei mit denselben. In den Jahren 1727. bis 1729., da die Kammergerichts Unterhaltungssache auf dem Reichstag von neuem in Bewegung

kam,

kam, stimmte die Kanzlei ebenfalls Klaglieder wegen ihrer geringen Besoldung an. Man findet eine Vorstellung des Kanzleiverwalters in der Reichsfama (13) über diese Materie. Man findet auch, daß Karl VI. auf kurmainzisches Ansuchen in einem Ratificationsdecrete v. 2. Nov. 1727. mit einfliesen lassen, daß die Erhöhung der Kanzleibesoldungen rätlich, und solche der Bestimmung der Stände heimzustellen seye (14). Gedachtes Decret aber, welches in Ansehung der übrigen Kameral Sustentationssache, ein Ratificationsdecret war, stellete in Ansehung der Kanzleierhöhung, nur ein Commissionsdecret vor, und hatte keine weitere Wirkung, da in dem weiter erfolgten Reichsgutachten v. 13. Julius 1729. nicht einmal der Kanzlei Erwähnung geschahe (15). Kurmainz schritte demnach selbst zur Erhöhung, sezte den laufenden Gulden auf einen Kammergulden, und um keiner Gefahr ausgesezet zu seyn, solches aus eigenen Mitteln zu zalen, schluge der Kurfürst Karl Philipp, im Jahr 1732. der Kanzlei sämtliche Taxgelder heim, mit

(13) Reichsfama *V.* T. *Supl.* zum *XIII.* Cap. §. 4. S. 644.

(14) S. Neueste Samml. der Reichsabschiede *IV.* T. S. 372.

(15) Reichsfama *V.* T. *XIII.* Cap. §. 3. S. 432.

mit der Bedingung, daß wenn Ueberschus vorhanden wäre, derselbe unter die Kanzleipersonen ausgeteilet werden, wäre aber Mangel vorhanden, auch der Schaden sie allein betreffen sollte. Seit dieser Zeit hat es eine doppelte Salarienrechnung auf der Kanzlei gegeben. Die Taxgelder haben kaum hingereichet, die Besoldungen nach dem alten Fus zu zalen. Die Erhöhung ist also ausgesezet, und als ein Rükstand nachgetragen worden. Kaum erscheinet järlich **ein** Monat, wo so viele Taxgelder eingehen, daß etwas von diesem Rükstande abgetragen werden kann. Alsdenn haben die älteste Glaubiger die Hand vor dem Jüngern, mithin muß einer wenigstens 15. Jahre dienen, ehe er etwas von dem Rükstande des **ersten** Jahres erhält.

Im Jahr 1765. wurde der Conventionsfus zu Frankfurt und Wezlar eingeführet. Dieser dauerte aber nicht länger als sieben Monate und bis in den Jenner 1766. Die Kanzlei glaubte hier eine Gelegenheit zu finden, sich bello modo zu erhöhen, und verlangte auch nach aufgehobenem Conventionsfus, daß die Taxgelder in Conventionsgeld fortgezahlet werden sollten. Hiergegen sezten sich die Procuratoren, und klagten am 13.

Marz

März 1766. (16) vermöge des Jüng. R. A. Num. II. §. 26. an dem Kammergerichte. Die Beschwerde der Procuratoren war offenbar gegründet, so lange nemlich die Kanzlei nach dem Conventionsfus gezahlet seyn wollte, denn dieses war eine Neuerung und Erhöhung der Taxgelder, die nach dem westphälischen Friedensschlusse (17) nicht einmal Kurmainz, geschweige denn der wezlarische Taxeinnehmer vor sich unternehmen konnte. Die Kanzlei sahe auch dieses ein, und verlangte in der Folge nach dem Leipziger Fus gezahlet zu seyn, und hierinnen hatte sie eben so gewis recht, als diejenige Procuratoren recht haben, die ein gleiches von ihren Parteien verlangen. Der Leipziger Fus ist der lezte Reichsfus, und in Reichsgeld sollen ja beide gezahlet werden. Alle Decreten des Kammergerichts in Revisionssachen, worinnen Succumbenzgelder zu taxiren sind, lauten in

Kam-

(16) Ihre Klagschrift ist gedrukt unter der Rubrik: Höchstgemüssigte unterthänigste Vorstellung des K. u. R. K. G. zu Wezlar *Aduocatorum* und *Proc.* gegen die von desselben höchsten Gerichtscanzlei Taxamt eingeführet werden wollende Neuerungen. *Exhib.* 13. Merz 1766.

(17) I. P. O. Art. VIII. §. 3. In proximis comitiis — — de reformatione — — — taxae sportularum in iudicio camerali — — ex communi statuum consensu agatur & statuatur.

Kammerwährung die *Louis d'or* zu fünf Reichsthaler? Wenn also dieser Fus der Reichsfus und die Kammerwärung ist, warum sollen die Kanzleipersonen und Procuratoren nicht nach demselben gezahlet werden?

Aus dieser Geschichte siehet man leicht, daß es nötig seye, die Besoldungen derer Kameralpersonen zu erhöhen, und auf gewisse harte Münzsorten zu sezen. Die blose Vermehrung der Besoldungen aber reichet doch nicht zu, eben diese Besoldungen hinlänglich zu machen. Wer einen solchen Endzwek ausführen wollte, müste zugleich Gesezze machen, die den Aufwand bestimmten.

In vorigen Zeiten trugen sich die Kammergerichtsbeisizer nach der Nationaltracht des Landes, aus welchem sie präsentiret waren, einer Tracht, die sehr Komisch gewesen seyn mus, da sie sogar die Visitation veranlassete, Gesezze deswegen zu machen, und den Kaiser zu bitten, daß er denen Assessoren aufgeben mögte, sich mit zierlicher langen Kleidung, wie bei zehen oder zwanzig Jahren bei denen Herren von Adel und anderen geschehen, durchaus zu halten (18). Die Procuratoren trugen gleichfalls,

(18) S. die Relation der Visitation an Kais. Majestät

falls, wie die Visitatoren sagten, nicht ehrliche Röke, wie sich geziemet. Damals war also Klage darüber, daß sich die Kammergerichtspersonen ihrem Stande nach zu geringe aufführten (19).

Jezt aber, welcher Unterscheid! die Assessoren sowol als Procuratoren gehen steif in Golde. Nicht alle aber, doch der grösere Teil, und wenn sie es gleich vor ihre Lebenszeiten aushalten können, welches doch bei manchem Procurator noch zu bezweifeln wäre, so leidet wenigstens ihre Nachkommenschaft, vor welche sie nichts zurük legen, darunter. Hier also, hier wäre auch wildes Fleisch, welches weggeäzet werden müste, wenn die Heilung vollkommen seyn, und es nicht von der Besoldungsvermehrung heisen sollte (20).

Improbae
Crescunt diuitiae, tamen
Curtae nescio quid semper abest rei (21).

Der

festät v. 1573. bei dem Freih. v. Nettelbla in dessen vermehrtem Bericht v. K. G. Visitationen, Anhang *n.* 8. s. 79. und des Freih. von Harprechts Staatsarchiv des K. K. G. *V.* T. Vorbericht §. 44. *p.* 30. *sqq.*

(19) Freih. v. Nettelbla in seinem verm. Bericht §. 50. *n.* 3. s. 24.

(20) Dieses erkennet vorgedachter Freih. v. Nettelbla selbst am angef. O. §. 58. s. 36.

(21) HORAT. Od. Lib. III. Od. 25. v. 62.

Der Luxus mag in Monarchien überhaupt nüzlich seyn. Er ist ein Mittel die Handlung zu befördern. Aber bei einem Gerichte ist er ein schädliches Unkraut. Wo dieses einmal Wurzel gefasset hat, da wird die Achtung eine Folge des Reichthums, das Ansehen eine Folge des Prachts, die Armuth verächtlich, und uneigennüzige und bescheidene Tugend, die Hauptbeschüzerin der Gerechtigkeit, lächerlich (22).

Montesquieu (23) der Lehrer der Könige sagt: **Leuten, die keinen weiteren Aufwand machen können, als nur gerade den, den die Notwendigkeit erheischet, bleibet kein anderes Bestreben übrig, als nach dem Ruhm des Vaterlandes und nach ihrem eigenen.** Bei Leuten hingegen, deren Ueppigkeit keine Gränzen gesezet sind, die sich dabei durch ihr Gepränge, Ansehen

(22) BELISAIRE *par* MARMONTEL Chap. XIII. p. 153. L'estime s'attache aux richesses, la Considération à la magnificence, le mepris à la pauvreté, le ridicule à la vertu modeste & désinteressée — — Voilà ce que j'ai vû du Luxe.

(23) MONTESQUIEU ESPRIT DES LOIX *T. I. Liv. VII. Chap. II. p.* 169. A des gens à qui il ne faut rien que le nécessaire il ne reste à desirer que la gloire de la patrie & la sienne propre. Mais une ame corrompue par le Luxe a bien d'autres desirs. Bientôt elle devient ennemie des Loix qui la gênent.

sehen und Ehrfurcht zu erwerben wissen, und sich also dadurch vollkommener zu machen suchen, daß sie es andern in Pracht zuvor thun, bei solchen Leuten vervielfachen sich die Begierden und mit denselben die Notwendigkeiten, und je weiter sich die leztere vermehren, desto stärker wird der Hang, nach denen Mitteln solche zu erwerben, diese Mittel mögen hernach seyn von welcher Art sie immer wollen. — — Ich schliese diese Anmerkungen mit dem Unterrichte den Belisarius dem Justinian gab (24):

La plus sûre façon de reprimer les vices c'est de restraindre les besoins.

Der Luxus ist wie ein anderer Proteus. Demjenigen der ihn angreifet und anfassen will, entwischet er unter hunderterlei veränderten Gestalten. Die dieserwegen gegebene Gesezze müsten demnach mit vieler Vorsichtigkeit entworfen werden. Man könnte z. E. allen Kameralpersonen verbieten, Gold und Silber, oder andere, als schwarze Kleidung, (ihren Spazierrok ausgenommen,) zu tragen. Man könnte denen Assessoren und sonstigen Kameralpersonen, die Directoria ausgenommen

(24) Belisaire *par* Marmontel *Chap.* XIII. *pag.* 157.

men, verbieten, öfter als alle vierzehen Tage, oder alle Monate Gastgebote anzustellen, und die Schüsselnzahl der Gastgebote bestimmen, wie es in Genf und an andern Orten geschehen ist. Man könnte die Bedienten, welche die Assessoren unterhalten, auf eine gewisse Zahl herunter sezzen, u. dergl. Einschränkungen mehrere veranstalten.

Wenn das Gesez gleich und notwendig ist, so klaget niemand darüber. Scheinet es dem Reichen und Grosen hart, mit dem Armen und Geringern in eine Klasse gesezet zu seyn, so ist es hingegen dem Armen, und dieser macht immer den grösten Haufen aus, süsse, dem Reichen zu gleichen (25). Oder will man Unterscheidungszeichen haben? — Gut; gebet denen Assessoren einen **Orden der Verdienste**, und machet die Directoria zu Groskreuzen. Wie vortreflich liese nicht ein solcher Orden sich gebrauchen, um den Fleis und Muth und die Unparteilichkeit der Beisizer aufzumuntern, wenn man demjenigen, der zehen Jahre als Beisizer gedienet hätte, gestattete, sich um das Groskreuz auf dem

(25) Belisaire *p.* 156. Quand la loi est égale & nécessaire personne ne s'en plaint, & s'il est dur pour le riche d'être mis au niveau du pauvre, en revanche il est doux pour le pauvre de voir le riche au niveau de lui, & par tout les pauvres sont le plus grand nombre.

dem Reichstag zu melden. Jeder würde Groskreuz werden wollen; jeder würde fühlen, daß sich das breite Band nicht anders als durch den allgemeinen Beifall der Stände erringen liese; jeder würde sich also bemühen müssen diesen Beifall durch Arbeit, Fleis und Unparteilichkeit zu erwerben.

Dieses mag genug von dem Aufwande der Männer gesagt seyn. Aber auch das weibliche Geschlecht müste in der Polizei, oder Kleiderordnung nahmentlich begriffen werden. Der grösere Teil dieses Geschlechts, hat den falschen Ehrgeiz, sein Ansehen nur auf die Kunst des Schneiders und der Puzmacherin, nicht auf seine häusliche Verdienste gründen zu wollen. Jedes Frauenzimmer in grosen Städten, ja! fast jedes, die vom höchsten Range ausgenommen, puzet sich um einen Grad höher als sein Stand ist (26). Bei denen Wezlarerinnen würde Rabners Sekretair keinen Schreibfehler begehen, wenn er ihnen verhältnismäsig schriebe:

(26) Dans une grande ville on s'habille au dessus de sa qualité, pour être estimé plus qu'on n'est par la multitude. C'est un plaisir pour l'esprit foible, presqu'aussi grand que l'accomplissement de ses desirs. Siehe *l'Auteur* DE LA FABLE SUR LES ABEILLES T. I. p. 133. Chacun prend les marques de la condition qui précede la sienne. MONTESQUIEU Esprit des Loix T. I. L. IV. VII.

Da Euere Gnaden die Mine einer Excellenz machen (27). Schelten Sie nicht auf mich, wezlarische Schönen, wenn ich mich an Ihre Toiletten wage, und einem Teil Ihres Puzes den Krieg ankündige. Ich bin Ihnen von je her mit aller lebhaften Ehrerbietung zugeeignet gewesen, die das männliche Geschlecht dem Ihrigen als einen schuldigen Tribut zollet, und wenn ich Sie jezt auch einzuschränken suche, so ist es nicht hypochondrische Laune, die mich dazu verleitet. Nein! Vorsorge ist es: freundschaftliche Vorsorge vor Sie auf die Zeiten, da Sie Witwen oder Waisen werden dürften: Zeiten die ich Ihnen erst alsdenn zu erleben wünsche, wenn Ihr eigenes Glük keines weiteren Schuzengels bedarf. Aber auch Zeiten die früher einbrechen können, und auf welche ich denke, wenn gleich der Taumel der Jugendfreuden, solchen fürchterlichen Bildern in Ihrer Einbildung keinen Raum gestattet. — — — Also auch dem schönen Geschlechte müsten die reichen Kleider, die Brabantne Spizen und die Juwelen (28) genommen werden. — —

Ich

(27) Rabners Satiren III. Teil s. 132. Leipziger Auflage v. 1757.

(28 Cornelia, die Tochter des grosen Scipio und die Mutter der Grachen, war in einer Gesellschaft, wo

Ich hätte Lust mich noch an ihre Blonden zu wagen, wenn ich nicht sorgte, daß mich ihr Zorn ausspähen, entdeken, und dann das erste beste Mädgen, welchem ich aufsties, mir die Augen aus dem Kopfe krazen mögte.

Doch vielleicht wäre es besser alles zu lassen, wie es ist, und nur zu verordnen, daß keinen andern als bemittelten Personen Dienste am Kammergerichte anvertrauet werden sollten.

Denn Reichthum
So ihn der Tugenden Gefolge ziert
Ist ein förderend Mittel
Schöner Thaten
Und erhebt den kühnen Flug
Hoch empor zu jeder Vortreflichkeit (29).

wo verschiedene Frauens ihren Schmuk zeigten, und auch den Schmuk Corneliens zu sehen verlangten. Hier ist er, sagte sie, und zeigte auf ihre Kinder. O! mögten die wezlarischen Frauen dieses Muster befolgen können, und einem nach ihnen kommenden Dichter ebenfalls den Wunsch abloken:

Fille de Scipion illustre Cornelie
Que n'ai je pu te voir briller dans l'Italie!
Pour montrer à ton tour des Bijoux precieux,
Tu fis voir des Enfans dignes de leurs Ayeux
Tu fis voir des Héros.

BAAR *Ep. div. T. I. Ep. au grand Diamant p.* 177.

(29) Pindars Ode auf den reichen König zu Agrigent, unter den Olimpischen die 2. nach der Uebers.

Aber ist denn immer die Tugend eine Schwester des Reichthums? Ist nicht mehrmals **Harpagon**, weil er reich ist, noch unersättlicher und nur teurer zu erkaufen, als der Mann von geringern Mitteln? Der **Sibarite** der Millionen commandiret, hat der nicht oft so viele Zeit nötig seine gefüllte Kisten mit Anstand auszuleeren, daß er an keine Amtsgeschäfte denken kann? — — — Und wie wenige Reiche, denn einige Beispiele finden sich in Wezlar, aber wie wenige sind des Grades der Selbstverleugnung fähig, der dazu gehöret sich freiwillig in das Land der Chicane zu exiliren. Welcher Cresus wählet nicht lieber das thessalische Tempe eines Hofes, als ein wezlarisches Siberien zu seinem Aufenthalte, ein Siberien, wo er wenn er pflichtmäsig handelt, keinen weiteren Gewinnst von unermeslichen Arbeiten zu gewarten hat, als die Ueberzeugung, daß auch ihn der allgemeine Fluch drüke: **im Schweis deines Angesichts, sollst du dein Brod essen.**

Es ist ohnehin gewis, daß wenn der Sold derer Kameralpersonen einigermasen erhöhet, und dem Aufwande Gränzen gesezet worden, sämtliche Glieder desselben, gemächlich leben, und

Uebers. der Briefe der N. Litteratur T. 21. Br. 307. s. 53.

und wenn sie haushälterisch sind, auch die ihrige versorgen können. Mit der Kinder Versorgung am Kammergerichte ist es nicht so schwer, als man es machet. Diejenige junge Herren, die ohne Bedienung, und die gnädige Fräulein und Jungfern, die ohne Männer bleiben, sind meistens selbst schuld daran. Es ist ein durchgängiger Fehler am Kammergerichte, von dem Assessor an, bis auf den Leser, daß erstlich die Kinder durch die Schmeicheleien der Sollicitanten verdorben werden, und daß sie zweitens da anfangen wollen, wo die Aeltern aufhören. Die bejahrte Eichen, welche die wezlarische Gränzen bezeichnen, sind den Sollicitanten, was sonst der **Lete** war. So bald der Sollicitant darüber schreitet, vergißt er Geburt und Rang und den Stolz, der damit verknüpfet ist, und streuet in Wezlar jedem Weirauch, der ihm nur zu Beendigung seiner Sache helfen kann. Aber hütet euch ihr Mütter, daß ihr diesen falschen Gözenpriestern trauet, die ihre Idole nur zu ihrem Vorteil anbeten, und denn, wenn sie aus dem Tempel sind, vor dem Abgott ausspeien. Alle die süsse Versicherungen, die der Sollicitant euren Töchtern vorspiegelt, sind Eidschwüre eines Poeten auf Rosenblätter geschrieben, die noch der nemliche Tag, die der erste Westwind

vernichtet: aller Beifall, alle Versprechungen, die der Sollicitant an eurem Sohne verschwendet, währen nicht länger, als bis der gezwungene Schmeichler an die nemlichen Eichbäume zurüke kommt, wo er vorher seinen Stand vergessen hatte, und nun seine Erniedrigungen und sein gegebenes Wort vergißt.

Der Kammergerichtsbeisizer Cramer von Clauspruch, ist in der vierten, und der jüngere v. Bürgel in der dritten Generation, Kammergerichtsassessor. So belohnet die Vorsehung die Tugend der Aeltern in ihren Kindern, und wird die Tugend der Kinder wieder in den Enkeln und spätern Nachkommen belohnen. Aber auch Klausbruch und Bürgel und ihre Väter, und die beide ältere Freiherren von Ulmensteine, und der Oberappellationsrath von Bürgsdorf, und der durch seine Schriften der gelehrten Welt bekannte wittembergische Professor v. Schellwiz, sind sämtlich nicht vom Weirauch der Sollicitanten, sind sämtlich nicht zu Kammerjunkern aufgezogen worden, sie haben nicht mit dem Geheimdenrath anfangen wollen, da sie von Akademien kamen. Sie haben durch die niedern Klassen gedienet, und sind erst zulezt durch ihren Fleis zu

höhe-

höheren Würden aufgestiegen. Dieses ist die richtige Laufbahne. Der Sohn des Assessors und Procurators, der dieselbe wandeln will, wird nie aus Mangel einer Bedienung ein Tagdieb werden.

Numquam stygias fertur ad umbras
Inclyta virtus (30).

Wenn aber der junge Herr Beisizer gleich den ersten Schritt als Geheimderrath oder Assessor in die Welt thun, wenn der junge Herr Procurator den ersten Schritt mit dem Hofrath in ständischen Diensten machen will; wenn die gnädige Fräulein vom Schwindel überfallen wird, so bald man ihr von einem ständischen Rath oder von einem Procurator als Anwerber redet, und sich vor dergleichen Mesallianzen kreuziget und segnet, weil sie nicht zurük denket, was die gnädige Mama in vorigen Zeiten war; wenn die Procuratorstochter bei dem Namen eines Kameraladvocatens Vapeurs kriegt, und beide ihre Neze nur gegen junge Edelleute von den ersten Häusern auswerfen wollen — — denn gehet freilich die kostbare Zeit, wo beide Geschlechte den ersten Grundstein ihres Glükes legen sollen, ungebraucht verloren, und beide

 bleiben

(30) Seneca *Herc. Act. V.*

bleiben sizen, aber blos um ihrer eigenen und ihrer Aeltern Schuld willen. Sui cuique mores plerumque conciliant fortunam. Doch ich mus meine Segel umspannen, um den Leitfaden nicht ganz zu verlieren, welchen ich weiter zu verfolgen habe.

Zu Vermehrung der Kameralbesoldungen, von welchen ich eigentlich handeln wollte, wird ein weiterer Fond erfordert. Der sicherste wäre, wenn das Reich, anstatt gegenwärtig sieben Zieler jährlich zu entrichten, eilfe übernehmen wollte. Auf diese Art könnte die Zahl der Assessoren erhöhet, und die Kanzlei auch aus der Pfennigmeisterei besoldet werden. Die leztere ganz aus der Pfennigmeisterei zu bezahlen, rathe ich denen Ständen nicht. Die Kanzleipersonen brauchen nach einem sehr billigen Anschlag ihrer Bedürfnisse, eine Erhöhung auf das gedoppelte ihres vorigen Soldes. Wenn das Reich nur die Erhöhung allein über sich nähme, und die Kanzleipersonen künftig die Hälfte ihres Soldes aus den Taxgeldern, die andere Hälfte vom Reiche erhielten, so wäre diese Einrichtung die beste. Wollte hingegen das Reich die Taxgelder zu seiner Kasse schlagen und die Kanzleipersonen ganz besolden, sodaß diese die Expeditionen umsonst ausferti-

fertigen müsten, dann wehe denen Parteien und Procuratoren, welche dergleichen Ausfertigungen zu gewarteu hätten, die gratis geschehen sollten. Wenigstens würde es doppelt so viele Mühe kosten die Expeditionen zu sollicitiren, als das Decret selbst oder die Urtel, und es würde mit denen Kanzleipersonen weniger auszukommen seyn, als mit der Livree mancher Assessoren, die ebenfalls eine gnädige Mine nach dem verjüngten Maasstabe affectiret, weil sie die lederne Capsel auf die Kammer träget, in welcher der Assessor seine Relationen verwahret hat.

Man hat bereits in vorigen Zeiten und besonders im Jahr 1729. von Seiten des Reichs erkläret, daß an keine weitere Vermehrung der Zieler zu gedenken sey (31). Meine Vorschläge scheinen eben deswegen verwegen zu seyn. Ich weis indessen keine andere zu thun. Den Fond der Kameralbesoldungen durch Sportuliren zu erhöhen, ist nicht thunlich. Man hat schon ehemals alle Projekte durchgedacht, die mit den Sporteln

(31) Siehe das Reichsgutachten v. 13. Julius 1729. §. 6. und die vorhergehende Reichsberathschlagungen in der Reichsfama V. T. XIII. Cap. §. 2. ad 6. S. 429. und §. 3. S. 440.

teln analogisch waren, und sie alle verworfen, weil sie auf das Kammergericht nicht passen (32). Denen Kammergerichtsassessoren neben ihrer Besoldung geringe Sporteln beizulegen, damit die trägen angefeuret und die fleisigen doch einigermasen belohnet werden, würde nicht unbillig seyn. Man müste aber alsdenn auf jede Arbeit Sporteln sezen, sonst würde jeder nur die einträgliche thun wollen. Man müste z. E. ein Decret, nachdem es wichtig ist, — — Rthaler bis — — Rthaler taxiren. Eine Bescheidtischsache — — Rthaler: eine Sabatinsache, wenn sie aus dem Protocoll referiret werden kann — — Rthaler, wenn sie eine ordentliche Relation erfordert — — Rthaler, eine gemeine Interlocutorie Urtel — — Rthaler, vor eine, die die Kraft einer Definitiv hat — — Rthaler, und endlich eine Definitiv Urtel — — Rthlr. Aber diese Taxgelder zu einem Fond zu machen, würde niemals hinreichend seyn, es wäre dann, daß solche äuserst hoch angesezet würden. Und in der That, wenn man nur die jezige Expeditionstaxgelder ansiehet, überrechnet dabei die zu entrichtende Advocatur= und Procuraturgebüren, und

(32) Siehe de Ludolf *Historia Sustentationis Cameralis* §. 16 S. 125. wie auch eben das. nota b) S. 130.

und noch dazu sezet, daß die Parteien seit einiger Zeit meistens selbst nach Wezlar kommen und ihre Processe mit schweren Kosten betreiben müssen, so erkennet leicht ein jeder, daß sich keine weitere grose Sporteln anlegen lassen, ohne die meiste Parteien, die nicht Reichsstände sind, in den ersten zehen Jahren durch Proceßkosten zu armen Parteien zu machen.

Der neue Fond müste daher durch neue verwilligte Zieler gesammlet werden. Wie sehr sind nicht seit dem Jahre 1719. alle Landeseinkünfte gestiegen. Ein Reich so mächtig als das teutsche, das in Friedenszeiten so wenige allgemeine Ausgaben, zu bestreiten hat; und vielleicht gar keine, wenn man das Ausfliken etlicher verfallener Reichsvestungswerke ausnimmt: ein Reich dessen einzelne Bürger kein Bedenken finden, oft hundert tausende ihren Untertanen zu Bestreitung einer par force Jagd, zum Unterhalte einer Lais, oder in der Absicht abzupressen, um mit einem Regimente Blauröke tändeln zu können, das als Spielwerk zu viel, als Armee zu wenig, und ein ungleich schwacherer Schuz gegen Mächtigere ist, als die Gewalt der Gesezze und des obristrichterlichen Ansehens. — — Ein solches Reich

sollte

sollte nicht jährlich eilf Zieler, die noch keine zwei mal hundert tausend Gulden betragen, auf die Erhaltung seiner innern Ruhe verwenden wollen (33). Und vor wen anders werden wol die Reichsgerichte unterhalten, als vor die Stände selbst und vor deren Sicherheit? Noch aus etlichen Bistümern und einigen Reichsstädten erwachsen Berufungen an die Reichsgerichte. Dieses sind die einzige Sachen mittelbarer Parteien, die das Kammergericht beschäftigen. Alle übrige an demselben anhängige Processe betreffen **Unmittelbare**: seitdem nemlich die Gerichtsstellen der meisten Fürsten entweder unbegränzte Freibriefe von der Obergerichtbarkeit der Reichsgerichte erhalten haben, oder wenigstens Freibriefe, die so weitläuftig umzäunet sind, daß nicht leicht eine Privatklage sich über deren Gränzen hinaus an die Reichsgerichte wälzen kann. Vielleicht wäre es nicht unbillig, die Reichsritterschaft, die so oft von Mächtigern in die Enge getrieben wird, und so oft des Beistandes der Reichs=

(33) Le bonheur de vivre sous la tutele inviolable des Loix, toujours prêtes à s'armer contre les usurpations, les vexations & les violences, est un bien qui ne sera jamais trop payé. BELISAIRE par MARMONTEL *dans les additions Chap. des Grands p. 267.*

Reichsgerichte bedarf, aus eben dem Grunde zu dem Matricularanschlag des Kammergerichts mit beizuziehen. Wenn man dieselbe zwei Assessoren besolden und dagegen auch zwei Assessoren präsentiren lies; könnte sie sich wol bei einer so billigmäsigen Vergütung über eine unbillige Zudringlichkeit beschweren? Die **Kopfsteuer derer Juden** scheinet mir hart zu seyn, weil diese elende Geschöpfe von unchristlichem Religionseifer verfolget, ohnehin doppelt schwerere Lasten als andere Untertanen tragen müssen, und ihnen dabei nur zwei Klassen des Nahrungsstandes, Handel und Betrug, angewiesen sind. **Anaten** und **Carenden eines halben Jahres von allen geistlichen Pfründen, oder die Einziehung einer Präbende bei allen Reichsstiftern,** sind zwar hinreichende Mittel, aber keine thunliche. **Beiträge neuerer Fürsten** und **Grafen,** dürften sich nicht hoch belaufen, und wären unsicher beizutreiben. Eine **Reichslotterie** (34) zum Unterhalt des Kammergerichts ist etwas ungewisses. Ich zweifle sehr, daß das Publicum, welches seit einiger Zeit so

(34) Das Projekt einer Reichslotterie siehe in der v. Nettelblaischen Nachlese von Abhandlungen, I. Stük I. Abh. §. 33.

so sehr von manchen Lotterien ist mishandelt worden, noch lange in dem Geschmak bleiben werde, in dieselbe einzusezen. **Revisionsstrafen, Fiskalische Pönfälle, Strafen ausbleibender Visitatoren, ältere und neuere Rükstände von Kammerzielern**, sind teils zufällige, teils unerklekliche Einkünfte. So weit gehet meine Kentnis der ehemals zu einem Kameralfond gemachten Projekte (35) und ich wüste auch keine neue beizufügen.

Ich beschliese meine Arbeit wie die Financiers ihre Plane, mit der Generalberechnung aller Ausgaben und Vorteile, einer neuen Reichsverwilligung zum Unterhalte des Kammergerichts. Die Erhöhung der Procuratoren kostet das Reich nichts. Sie kommet daher hier nicht in Anschlag, sondern nur die Erhöhung der übrigen Personen, deren jezige Besoldungen aus der Reichskasse ich zugleich mitzählen, aber runde Summen annehmen und nach Ducaten rechnen werde.

Der

(35) Siehe Ludolfs *Hist. Sustent. Cam.* am a. O. und des Freih. v. Nettelbla vermehrten Bericht von K. G. Visitationen §. 18. s. 7.

Der Vorteil bestehet in Erhaltung des Reichs Justizwesens und seiner Grundverfassung.

Der Aufwand bestehet,	Ducat.
Vor den Kammerrichter, 18000. fl.	4500
Vor zwei Präsidenten, 12000 fl.	3000
Vor fünf und zwanzig Assessoren	25000
Vor den Kanzleiverwalter, der in Fixo 640 Rthlr. und als Botendeputirter 152½ Rthl. mithin ohngefehr 800 Rthlr. schwer Geld genieset, wegen Wichtigkeit seiner Stelle eine Zulage von 400 Duc die nebst der vorigen Besoldung von 152. Rthlr. beträgt	457
Der Procurator Fisci, der sonst immer denen Assessoren gleich stunde und erst bei der lezten Erhöhung zurük gekommen ist, ...	1000

Man könnte jedoch auch dagegen, so wie derselbe in vorigen Zeiten mehrere Arbeit als die blose Beitreibung der Kammerzieler und Pönfälle gehabt, z. E. die Beitreibung der Römermonate, Türkenhülfe und dergl., ihm auch jezt noch einige Nebenarbeiten, z. E. die Mitaufsicht über die Polizei und in Tute-

Der Vorteil bestehet in Erhaltung des Reichs Justizwesens und seiner Grundverfassung.

Der Aufwand bestehet,	Ducat.
lar u. dergl. Sachen austragen.	
Der Advocatus Fisci, wovor er aber alle fiscalische Arbeiten verrichten müste	500
Drei Protonotarien jeder 426 Rthlr. wir wollen numero rotundo 450 Rthl. oder 170 Ducaten rechnen	510
Zwei Kameral Medici . . .	400
Sieben Notarien, mit dem Not. Fisci, unter welchen keiner überflüssig ist, und denen Supernumerarien umsonst zu dienen nicht zugemutet werden kann, jedem 284 oder 300 Rthlr. numero rotundo 100 Ducaten	700
Vier Leser samt zwei Supernumerarien, denen man halben Sold geben könnte, und dem Taxeinnehmer, der ihnen fast gleich stehet, jeder 212 Rthlr. oder 75 Ducaten	375
Der Registrator, ein Mann, welcher Tag und Nacht arbeiten mus, um das Reichs-K. G. Archiv allein in Ordnung zu halten	150

Pfen-

Der Vorteil bestehet in Erhaltung des Reichs Justizwesens und seiner Grundverfassung.

Der Aufwand bestehet,	Ducat.
Pfennigmeister Besoldung und Zulage	200
Completor und Botenmeister, jedem 40 Ducaten . . .	80
Vier Ingrossisten, jedem 30 Ducaten Zulage	120
Der Kanzleidiener, davor er aber auch die Extrajudicialregistratur zu füren hätte .	30
Zwei Pedellen, jedem 40 Duc.	80
Sechs Kopisten und vier und zwanzig Kammerboten, teils zu Pferde, teils zu Fuse, jedem 20 Ducaten . . .	480
	37582

N. S.

Man giebt denen Ministern Tafelgelder, Fouragegelder 2c. 2c. Wäre es nicht rathsam denen Assessoren Bibliotekgelder zu verwilligen, deren Verwendung aber erwiesen werden müste? Ein Gelehrter, der in wichtigen Geschäften arbeiten soll, und in der Mode bleiben will, kan diesen Aufwand jährlich auf fünf hundert Gulden rechnen. Bei manchem Assessor belaufet sich derselbe vielleicht höher, und einen solchen sollte man hierinnen erleichtern: bei manchem beträgt er weniger, und diesen sollte man zur Wolfart der Justiz nötigen, mehrere Bücher anzuschaffen.

Anlage zum zehenten Stük.

Anweisung, daß bei der von jüngst vorgewesener des Kaiserl. Kammergerichts Visitation, denen Advocatis und Procuratoribus gemachter Taxa Laborum einige Stüke geringer als bei den Untergerichten, einige aber geringer, als sie von uralten Zeiten gerichtlich gutgeheisen, in andern Stüken aber die unvermeidliche und beschwerliche Labores gar nicht taxiret, und das von Alters hergebrachte in gerichtlichen Taxirungen passirte und an sich höchstbillige Wartgeld gar verboten worden.

Die in dem denen Advocaten und Procuratoren zuzustellen hinterlassenen Memoriali befindliche taxam Laborum belangend; so ist Eingangs bekannt, daß Herren Kammerrichter, Präsidenten und Assessoren, von Anfang des Gerichts bis anhero ihre Salaria sieben bis acht mal erhöhet, desgleichen den Kanzleipersonen das ihrige, allein von der Zeit, da das Gericht anhero nach Wezlar kommen, zum zweiten mal verbessert worden,

worden, und das aus Ursachen, weilen die Lebensart und Mitteln von Zeiten zu Zeiten sich geändert, und im Preis gestiegen, und hätten wir dahero der Hoffnung gelebet, es würden unsere Labores auch etwas höher, als vor diesem taxiret worden seyn, so müssen wir jedoch im Gegenteil empfinden, daß die alte taxa in etlichen Stüken um ein merkliches geringert worden, dann in dem Memoriali Advocatorum et Procuratorum des lezteren Visitationsabschieds hat man uns in der taxa Laborum sub N. I. eine Supplication 1. fl. taxiret, da doch vor uralten Zeiten ein Kammergulden, und die Abschriften a part gut gethan worden; zudeme auch Reichs- und Landkundig ist, das bei denen Untergerichten einem Advocato vor eine gemeine Supplication 1. Rthlr. oder wenigstens 1. fl. bezahlt, dem Abschreiber sein Lohn gegeben, und dem Procuratori, so sie überreicht und das Decretum sollicitirt, seine Gebührnis absonderlich entrichtet werden müssen, welches alles man allhier in den einzigen Gulden eingeschlossen, mithin unsere Arbeit um die Halbscheid geringer, als die bei Untergerichten bezahlt wird, taxiret worden.

Num. 4. et 5. hat man uns pro Decreto Extrajudiciali finali, wie auch Sen-

tentia definitiva, 1. fl. Rheinisch, für eine interlocutoriam und für Decret aber 30. kr. taxiret, da teste Roding. lib. 3. tit. 7. §. 6. selbige ad einen ganzen und respective halben Kammergulden vor uralten Zeiten taxiret worden. Und hätten wir demnach gehoffet, es würden davor 3. und respective 1½ fl. taxiret worden seyn.

Num. 9. hat man uns vor einen Recess 20. kr. taxiret, da vorhin jederzeit 30. kr. in taxa expensarum davor passirt worden. Desgleichen Num. 7. 8. 11. und 13. anstatt eines Kammergulden, so wir vorhin gehabt, und anstatt der verlangt= und höchstbilligen Auction einen gemeinen Rheinischen Gulden gesezet.

Num. 14. hat man uns vor einen jeden Bogen Schreibgelder 8. kr. angesezet, da hingegen die Kanzleikopisten 12. kr. davor bekommen, und wir gleichwol eigene Schreiber, welche insgemein Studia juris possediren, darauf in Kost und Logement halten müssen, auch keine Ratio disparitatis, wohl aber eine Ratio, warum uns mehr, als den Kanzleikopisten gebühre, obhanden ist, indeme wir die abgeschriebene Schriften und Supplicationen correct und wohl collationiret übergeben müsse, da von alten Zeiten her, allein

vor

vor die Collation ein Kammerbazen passiret worden.

Num. 18. ist vor einen Expenszettel ohne Unterscheid nur 1. fl. 30. kr. taxiret, so aber, wenn er gröser als ein Blat, fast gering ist, indeme solche oft 1. 2. 3. und mehr Bogen gros seynd, und hierzu die Acta, Protocollum, Post und andere Register durchsuchet werden müssen, und man oftmalen 2. Tag damit zu thun hat.

Num. 20. hat man uns vor die Sollicitatur nichts taxiren wollen, da doch ohne emsiges recommendiren und sollicitiren kein Decret noch Urthel heraus zu bringen, dieses auch eine von unseren allerverdrieslichsten Bemühungen, Arbeit und groser der besten Morgenszeit Verlust ist, und wir von denen Parteien durch ihr stetiges Zuschreiben und Lamentiren [illegible] zu forciret werden. Zwar wird allhier gemeldet, es würde das vielfältige Sollicitiren von selbsten aufhören, wenn künftighin die ältere und privilegirte Sachen vor denen jüngern und unprivilegirten ordnungsmäsig distribuiret, und referiret würden, die Experienz und Notorietät aber bezeuget das Widerspiel, und müssen wir, wie ein ganzes Collegium uns wird bezeugen müssen, insgemein 10. bis 20. mal in der Kanzlei und

Leserei um die Completur der Acten Erinnerung thun, und schäzten uns noch glüklich, wenn wir sie damit erhalten könnten, und alsdann müssen wir dem Praesidio anzeigen, wie alt die Sachen? wie auch, ob sie privilegirt oder periculum in mora seye? Worbei zu wünschen wäre, daß wir gleich zum ersten mal damit Gehör fänden. Sollen wir nun nichts vor die Sollicitatur haben? so müssen die Parteien selbst anhero kommen, oder Sollicitanten mit grosen Kosten abschiken, vieles allhier verzehren und noch ein mehrers zu Haus versäumen, ohne daß ihnen davor tanquam expensis extrajudicialibus, ein Heller in taxa expensarum gut gethan werde.

§. 16. Dieses Memorialis, hat man uns die jährliche Dienst- oder Wartgelder entzogen, da doch nach Zeugnis Rodingii, an obangezogenem Ort [illegible] Alters 2. Kammergulden davor taxiret worden, welches zwar gar wenig gewesen. Und hat es mit diesen Wartgeldern folgende Bewandnis: daß wenn in einer Sache beschlossen, und mithin nicht vielmehr zu recessiren und darüber zu correspondiren ist, oder durch Absterben der Principalen, oder anderer Ursachen wegen die Handlung auf Jahr und Tag ins Steken gerathen, dem Procuratori jährlich

jährlich 5. bis 6. Gulden Wartgelder gegeben worden, damit er auf alles, so bei der Sach vorgehen mögte, ein wachsames Auge habe, und darüber den Principalen oder dem Advocato Bericht erstatte, welches dann um do billiger ist; indem die Vigilanz und Sorgfalt, worzu ein Procurator verbunden, auch billig mit einer so kleinen Discretion jährlich erkannt wird, und zwar um do mehr, indeme in dem Concept. Ordinat. Camer. part. 1. tit. 12. §. 4. und daselbst angezogenen Reichssazzungen und gemeinen Bescheiden verordnet worden: daß, damit der Herr Kammerrichter, oder sein Amtsverweser immer wissen könne, welche Sache annoch in motu, und zu distribuiren seye, die Procuratores von Zeiten zu Zeiten die Anzeige darüber thun sollen und müssen. Desgleichen auch in hac ipsa taxa laborum Recess. Visitat. noviss. sub num. 2. versu: Wie denn auch 4to die Verordnung geschiehet 20. daß ein jeder Procurator ein Register halten, und darin seine Substituten in jeglicher Sach zu dem Ende aufzeichnen solle, damit, wenn einer aus diesen der Bedienung sich entziehet, vom Gericht abkommet, oder aber verstirbet, er alsobald einen andern

Gewalt mit Benennung eines neuen Substituti beibringe. Weniger nicht ein Procurator auf seines Gegenteils Bewegung immerhin fleissige Achtung geben muß, damit ohnwissend seines Principalis nichts widriges vorgehe. Und ist dahero wohl zu bewundern, warum wir vor solche Curas und Attentiones gar kein Wartgeld geniessen sollen, da doch vor Alters dessen Billigkeit erkannt, und deswegen 2. Kammergulden, welche vor hundert und mehr Jahren mehr als anjezo 6. Gulden importirt, teste supra citato Rodingio dicto loco, in taxa expensarum paßiren lassen, indem widrigenfalls, denen Procuratoribus Anlaß geben würde, die submittirte Sachen gänzlich aus dem Sinn zu schlagen, wie sie dann auch weiter vor nichts mehr responsabel seyn können, womit aber den Parteien und der Justiz übel gerathen seyn würde. Es ist auch hierbei weiter zu bemerken, daß ein angehender Procurator bisweilen 4. 5. und mehr Jahre warten muß, ehe er 10. und wenns viel ist 20. Parteien bekomme, und also bei so geringer Tax nicht einst seinen halben Unterhalt haben könne; mithin sein Erbtheil verzehren, oder doch bei den Seinigen den Unterhalt suchen

chen müsse; die ältere aber bei stetiger Arbeit das blose Auskommen haben. Worab denn der Schlus leicht zu machen ist, daß gelährt- und qualificirte Leute bei diesen und andern Umständen, der Justiz bei diesem höchsten Reichsgericht künftighin ferner zu dienen, den Appetit verlieren werden, welches denn, ob es den hohen Herren Ständen, und derselben dabei habenden wichtigen Angelegenheiten verträglich seyn werde, gar leicht zu ermessen seyn wird.

Und leben wir demnach der aller- und unterthänigsten Zuversicht, es werden Ihro Kaiserliche Majestät und des Reichs hohe Herren Stände die Oberaufsicht dahin thun, damit uns in obangeregten, und anderen allhier nicht berührten Puncten, ex eadem ratione, welche Herren Kammerrichter, Präsidenten, Assessoren und anderen Kammerangehörigen die oftmalige Erhöhung ihres Salarii zuwege gebracht, was billig und Recht ist, angedeye.

Des Kaiserl. K. Gerichts sämtliche
Advocaten und Procuratores.

XI. Stük.

XI. Stük.

Schreiben an die sämtliche Herren Kameralen.

Heliconiadasque pallidamque Pirenem
Illis remitto, quorum imagines lambunt
Hederae sequaces: ipse semipaganus
Ad sacra vatum carmen offero nostrum.
PERSII Sat. in Prologo v. 4.

Ich habe in vorstehenden Blättern Grundzüge zur Verbesserung des Kammergerichts Justizwesens gezeichnet, oder wenigstens Fächer geliefert, in welche man diese Materie einsammlen, und zwischen welche man noch andere Fächer einschieben kann.

Lassen Sie sich diese Ausfürung eines Fremden, der solche blos aus Liebe vor das Publikum übernommen, und wo ihn seine Laune überraschte, blos aus Liebe zu Ihnen, über einige Fehler geschmelet hat; lassen Sie sich diese Arbeit zur Aufmunterung dienen, selbst Hände an das Werk zu legen, um einen Plan vollends auszubilden, dessen Ausfürung

fürung Sie ungleich mehr als ich gewachsen seyn müssen. Gegenwärtige Schrift seye Ihnen was dem grosen Newton der Apfel war, der zu seinen Füsen fiel, und denselben auf die Teorie der Schwere führte. Sie reize Sie zum weiteren Nachdenken. — — — O! daß sie auch nur einen unter denen Greisen, worauf sich Ihr Gericht stüzet, bewegen mögte, öffentlich aufzutreten, und die Säule abzugeben, die Israel im Dunkeln durch ihr Feuer erleuchtete, und demselben den Weg durch die Wüsten zeigte.

Ich habe zuerst den steilen Fussteig betreten, und oft ungewisse Schritte, bald zur rechten, bald zur linken thun müssen, um mich vom Fallen zu erhalten. Sie haben bereits einen Vorgänger gehabt. — — — Soll ich Sie noch beschwören, diesen Weg zum Vorteil der Visitation weiter zu bahnen, damit diese den noch unwegsamen Gipfel leichter erreiche, wo sie an den Felsen der Gesezgebung schlagen kann, aus welchem süsses Wasser vor das Volk entspringet?

Wenn Sie nicht selbst Ihre lezten Kräfte aufbieten, das Ansehen und die Verfassung eines Gerichts zu vervollkommnen, das Ihrem Vaterlande Ruhe und Sicherheit, und Ihnen selbst Unterhalt giebt, welcher anderer

teutscher Burger soll denn den Beruf hierzu übernehmen. Unabhängig von einer schwankenden Hofgnade zu leben, wahre Freiherren, wie Sie es jezt sind, auch künftig zu bleiben, und die aristocratische republicanische Verfassung, in der Sie leben, zu erhalten, welche Beweggründe den Muth und Fleis zu einer solchen Ausführung anzuspornen.

Die Nachwelt, vor welche Sie mit arbeiten — — und welche Beruhigung ist es nicht zu dem Wolstande künftiger Völker etwas beizutragen — — wird bei der Erkenntlichkeit vor die von Ihnen übernommene Mühe den Vorteil, den Sie selbst davon einerndten, nicht in Abzug bringen. Silenus pflanzte die erste Weinreben, und die Dankbarkeit der Enkel singet Ihm noch jezt in feurigen Ditiramben ein Loblied, wenn er gleich der erste war, der sich vom Traubensafte berauschte.

Gleichgültig bei Lob und Tadel, nur um den Nuzen, den diese Blätter stiften können, nicht aber um Beifall besorget trete ich jezt ab, wie der Schauspieler, der nach geendigter Rolle sich ins Parterre mischet, um zu hören, ob er andere gerühret habe. Vielleicht, wenn ich Funken des Eifers, Aus-

sichten

sichten einer wahrscheinlichen Beihülfe einiger Cameralen, und Nuzen von meiner Arbeit sehe, vielleicht reisset mich denn meine Leidenschaft zur Justiz so weit hin, daß ich die Kammergerichtsordnung selbst bearbeite. Mir wenigstens, o! mögten doch auch die Herren Kameralen alle eben so denken — — mir wenigstens scheinet es der herrlichste Preis zu seyn, den der Patriot, der Burger und selbst der Christ in diesem Leben erringen kann, wenn ihm sein Gewissen am Ende desselben zurufet: auch du bist nicht müssig, nicht blos Maschine gewesen, auch du hast zu der Wolfart des Staats Grundsteine her bei tragen, Grundsteine sezen helfen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zwierlein, Christian Jacob <<von>>,

Vermischte Briefe und Abhandlungen über die Verbesserung des Justizwesens am Kammergerichte mit patriotischer Freimütigkeit entworfen

Bd.: 3

Berlin (1767)

J.publ.g. 114 t-1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10558699-4
VD18 80343783-001